
Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 02.02.2023 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas, Dr.	Anwesend ab TOP 10
Ferstl, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	Anwesend ab TOP 3
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	Abwesend ab TOP 6
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pabst, Frank	
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Schmid, Johann	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Beer, Georg, Stadtkämmerer	
Eichinger, Sabine	
Stegerer, Thomas	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Haberl, Matthias	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtratsmitglied der Stadt Teublitz
- Stadtrat Frank Pabst
- 2. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Teublitz
- 3. Feststellung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 4. Ausbau der Münchshofener Straße - Entscheidung über die nach der Anliegerversammlung eingegangenen Vorschläge
- 5. Aufstellung des Bebauungsplanes "Brunnäcker II"
- Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 6. Erschließung des Baugebietes "Brunnäcker II"
- Genehmigung der Erschließungsplanung
- 7. Erschließung des Baugebietes "Alter Schulsportplatz"
- Genehmigung der Erschließungsplanung
- 8. An- und Umbau Feuerwehrrätehaus Saltendorf
- Ermächtigung des Bau- und Umweltausschusses zur Vergabe von Bauleistungen
- 9. Neubeschaffung eines Versorgungs-Lastkraftwagens (Versorgungs-Lkw) für die FF Teublitz
- 10. Widmung des neuen Trausaales im fertiggestellten Anbau des Rathauses als Trauzimmer
- 11. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Wohn- und Geschäftsanlage BG Alter Schulsportplatz Haus a
- Bauort: Dr.-Fr.-Flick-Straße, TIFI.Nr.88, Gem. Teublitz
- 12. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Seniorenservicehauses BG Alter Schulsportplatz Haus b
- Bauort: Dr.-Fr.-Flick-Straße, TIFI.Nr.88, Gem. Teublitz
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **24.11.2022** wird genehmigt.

Abstimmung:

18 zu 0

Beschluss-Nr. 1**Niederlegung des Ehrenamtes als Stadratsmitglied der Stadt Teublitz
- Stadtrat Frank Pabst****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.01.2023 erklärt Stadtrat Frank Pabst zum 1. Mai 2023 seinen Rücktritt als Mitglied der Stadtrates Teublitz.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann eine gewählte Person das Amt (jederzeit und ohne Angabe von Gründen) niederlegen.

Der Stadtrat muss die Niederlegung des Amtes feststellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2020 ist Frau Elke Frieser aus Saltendorf erste Listennachfolgerin bei der SPD.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied fest. Mit Ablauf des 30.04.2023 scheidet Herr Frank Pabst aus dem Stadtrat aus.

Frau Elke Frieser ist das Ehrenamt als Stadtrat anzutragen.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 2**Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Teublitz****Sachverhalt:**

Die aktuell gültige Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Teublitz stammt aus dem Jahr 2007 und ist rechtlich nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Vor allem die Gebührensätze sind nicht mehr aktuell.

Von der Verwaltung wurde nun eine neue Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Teublitz entworfen. Diese ist angelehnt an die Mustersatzung des Bay. Gemeindetages.

Die eingearbeiteten Gebühren wurden neu berechnet und entsprechen den tatsächlichen Kosten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G**§ 1****Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Teublitz behält sich vor im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren zu erheben, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Teublitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Für Materialverbrauch und Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten, einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Die Stadt Teublitz haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Bei den genannten Kosten handelt es sich um Nettobeträge. Sollten die aufgeführten Tätigkeiten künftig der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Betrag zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Teublitz vom 26.11.2007 außer Kraft.

STADT TEUBLITZ
Teublitz, _____

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Teublitz

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 3, 5 und 6) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,40 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	9,97 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	10,18 €
- ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	7,38 €
- einen Rüstwagen (RW)	14,47 €

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

- ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	12,11 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	18,32 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	54,43 €
- ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	136,49 €
- einen Rüstwagen (RW)	174,02 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und das demnach dafür keine Ausrückestundenkosten erhoben werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

- eine Tragkraftspritze TS8/8	48,00 €
-------------------------------	---------

- eine Schmutzwasserpumpe	26,00 €
- eine Tauchpumpe	14,00 €
- einen Wassersauger/Mehrzwecksauger	24,00 €
- einen Lüfter/ein Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
- einen Stromgenerator	25,00 €
- eine Motorkettensäge	18,00 €
- ein Atemschutzgerät (komplett)	35,00 €
- eine Wärmebildkamera	40,00 €
- ein Dicht- und Hebekissen	25,00 €
- eine Imkerschutzkleidung	10,00 €
- einen Druckschlauch (je Teil pro Tag) inkl. Reinigung	10,00 €
- ein Arbeitsboot	30,00 €
- einen Verkehrssicherungsanhänger	35,99 €

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG)

16,40 €

5. Aufwendungen Dritter:

Aufwendungen Dritter werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

6. Einsatzpauschalen:

Für Einsätze, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, aber aufgrund besonderer Umstände von der Feuerwehr durchgeführt werden, gelten folgende Einsatzpauschalen einschließlich Streckenpauschale und Personalkosten, jedoch ohne Material.

6.1. Türöffnungen

50,00 €

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 3**Feststellung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung****Sachverhalt:**

Zweiter Bürgermeister Robert Wutz übernimmt aufgrund der persönlichen Beteiligung von Erstem Bürgermeister Beer den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Markus Pretzl, trägt den Prüfungsbericht vor.

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamt-HH
	€	€	€
Solleinnahmen	15.194.675,69	4.574.678,63	19.769.354,32
+ neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	2.881,13-	0,00	2.881,13-
Bereinigte Solleinnahmen	15.191.794,56	4.574.678,63	19.766.473,19
Sollausgaben	15.191.784,98	4.574.678,63	19.766.463,61
Darin enthalten:			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.344.095,87	-	1.344.095,87
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV – Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-	130.071,21	130.071,21
+ neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Ausgabereste	9,58	0,00	9,58
Bereinigte Sollausgaben	15.191.794,56	4.574.678,63	19.766.473,19

Eine Übersicht der angefallenen, erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurde vorgelegt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2021 festzustellen und genehmigt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
2. Die Entlastung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Erster Bürgermeister Thomas Beer nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 4

Ausbau der Münchshofener Straße - Entscheidung über die nach der Anliegerversammlung eingegangenen Vorschläge

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.07.2022 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung auf Grundlage der Planung zum Förderantrag eine Anliegerversammlung zum Ausbau der Münchshofener Straße durchzuführen.

Diese Versammlung fand am 27.10.2022 im Mehrgenerationenhaus Saltendorf mit großem Interesse und unter reger Teilnahme der eingeladenen Anlieger statt. Zur Anliegerversammlung wurden 124 Einladungsschreiben an Einzelpersonen und Familien verschickt.

Allen Anliegern wurde in der Versammlung und anschließend über einen Pressebericht und die Homepage die Möglichkeit gegeben, Anträge und Wünsche zur Planung vorzutragen. Von dieser Möglichkeit machten 22 Anlieger Gebrauch.

Die eingegangenen Anträge und die Abwägungen dazu sind in der Anlage tabellarisch dargestellt. Die Abwägungen wurden mit der Förderstelle, und dem Planungsbüro abgestimmt und an die untere Verkehrsbehörde weitergegeben.

Von den 22 vorgebrachten Anträgen beziehen sich 2 Anträge auf den Wegfall von öffentlichen Parkplätzen. Nach der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung und der Stellplatzsatzung der Stadt Teublitz sind die für die Nutzung eines Gebäudes erforderlichen Stellplätze grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu schaffen. Den Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Zufahrtsmöglichkeiten zu ihren Grundstücken zu bekommen, um dort zusätzlich Stellplätze zu errichten. Im Fall einer Arztpraxis wurde der Stellplatznachweis bereits ohne die öffentlichen Stellplätze erbracht. Ein weiterer Antrag in Bezug auf Stellplätze betrifft genehmigte, zum Teil auf öffentlichem Grund liegende Privatparkplätze. Hier kann Abhilfe geschaffen werden durch den Wegfall einer geplanten öffentlichen Grünfläche und den Wegfall einer privaten Grünfläche.

12 weitere Anträge beziehen sich auf die Verlegung, Verbreiterung bzw. Neuanlage von Grundstückszufahrten. Diesen Anträgen kann zum jetzigen Zeitpunkt kostenneutral stattgegeben werden. Es wird im Rahmen der Bauausführung jeweils eine genaue Festlegung vor Ort erfolgen.

2 Anträge betreffen verkehrsrechtliche Themenstellungen, die auch unabhängig vom Straßenbau betrachtet werden können. Zur Klärung aller verkehrsrechtlichen Themenstellungen wird zudem eine Verkehrsschau mit der Polizei einberufen. Zum einen wurde ein Zebrastreifen in Nähe der Regensburger Straße beantragt, zum anderen ein Halteverbot gegenüber einer Grundstückszufahrt.

2 Anträge betreffen zu schaffende Hausanschlüsse bzw. die Dimension der Abwasserleitung. Während die beantragten Hausanschlüsse im Rahmen der Baumaßnahme mit wenig Aufwand umgesetzt werden können, ist eine generelle Vergrößerung der Dimension des Abwasserkanals nicht veranlasst, da sich jeder Grundstückseigentümer gem. Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz selbst gegen Rückstau aus dem Netz zu schützen hat.

Von 3 Antragstellern wurden die grundsätzlichen Fragen der Anliegerversammlung nochmals aufgegriffen: Beibehaltung bzw. Ausweitung der Zone-30, durchfahrenden Verkehr bzw. durchfahrenden Schwerverkehr ausschließen, Verkehrsberuhigung durch Verkehrsinseln. Bei Umsetzung dieser Anträge würde die Förderfähigkeit wegfallen, wie bereits in der letzten Stadtratssitzung und Anliegerversammlung erklärt wurde.

1 Antragsteller sähe Vorteile in einem kombinierten Geh- und Radweg auf der Westseite (Naabseite) bis zur Regensburger Straße. Dies war eine der Ausgangsvarianten der Verwaltung, die von der Regierung der Oberpfalz wegen der größeren Anzahl an privaten Grundstückzufahrten als nicht verkehrssicher eingestuft wurde.

Stadträtin Quaas erkundigt sich nach dem Angebot für die Versetzung der Bäume, wie hoch die Kosten seien und wie viele Bäume versetzt werden können.

Stadtbaumeisterin Eichinger erläutert, dass ein Planungsbüro damit beauftragt, die Ergebnisse des Landschaftsplaners aber noch ausstehend seien.

Stadtrat Pretzl befindet es für gut, dass die Bürger*innen im Rahmen der Anliegerversammlung eingebunden wurden und deren Anliegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erfüllt werden. Er hätte sich allerdings eine vorherige Beteiligung der Bürger*innen gewünscht, nicht erst nach erfolgter Beschlussfassung.

Erster Bürgermeister Beer stimmt ihm dahingehend zu, dass bei den nächsten anstehenden Projekten eine bessere zeitliche Koordination zwischen der Information des Stadtrates und der Bevölkerung stattfinden müsse.

Stadtrat Ferstl verkündet, dass er keinem Beschluss zur Münchshofener Straße zustimmen werde und dies protokolliert wissen möchte. Seiner Ansicht nach seien die vorgelegten Zahlen nicht aussagekräftig, denn er erhalte zahlreiche Rückmeldungen von unzufriedenen Anliegern. In Zeiten, in denen viele Kommunen die Einführung einer Zone 30 anstreben und Bäume erhalten werden sollen, sei der Ausbau in der geplanten Form unverständlich. Unabhängig der Fördersummen habe auch er in der Vergangenheit kostspieligen Projekten wie beispielsweise dem Rathausumbau zugestimmt, da die Mitarbeiter*innen der Verwaltung ein Recht auf einen schönen Arbeitsplatz hätten. Gleichwohl hätten auch die Anwohner in der Münchshofener Straße ein Anrecht auf eine sichere Straße.

Erstem Bürgermeister Beer ist die Haltung von Stadtrat Ferstl zu dieser Themenstellung bekannt. Er verwehre sich jedoch dagegen, nicht allen Anlieger*innen die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben zu haben. Zudem werden viele der Bäume erhalten bleiben können.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den eingegangenen Anträgen stattzugeben, solange die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 5 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Stadtrat Ferstl stimmt mit nein.

Beschluss-Nr. 5

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Brunnäckler II"
- Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Aufstellung des

Bebauungsplanes „Brunnacker II“ beschlossen. Die Planung vom 21.07.2022 wurde gebilligt.

In der Zeit vom 05.08.2022 – 09.09.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Fachstellen sowie der Öffentlichkeit statt und die Planung lag von 09.08.2022 – 09.09.2022 öffentlich aus.

Im Rahmen der Stadtratssitzung der Stadt Teublitz am 06.10.2022 wurden alle eingegangenen Stellungnahmen einzeln behandelt. Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans lag zusammen mit dem ergänzten Bodenmanagementkonzept in der Zeit vom 21.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 öffentlich aus. Auch die Fachstellen und Behörden wurden erneut bezüglich der vorliegenden Planung zum Baugebiet „Brunnacker II“ angehört.

Die einzelnen Stellungnahmen wurden gesammelt und liegen nun dem Stadtrat zur Abwägung vor.

Stellungnahmen aus der Fachstellenbeteiligung:

Die beteiligten Fachstellen zeigten sich nahezu ausschließlich mit der Bauleitplanung „Brunnacker II“ einverstanden. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange und Hinweise wurden entsprechend beachtet und vor der Auslegung in die Planung eingearbeitet. Allerdings wurde vom LBV Bayern am 27.01.2023 eine Stellungnahme vorgelegt (angebliche Faxübermittlung am 23.01.2023 kann seitens der Stadt nicht nachvollzogen werden), deren Inhalte abwägungsrelevant sind, selbst wenn die Stellungnahme verspätet zugegangen sein sollte.

Im Einzelnen stellen sich die Stellungnahmen wie folgt dar:

	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landratsamt Schwandorf, Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 21.12.2022	
	Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Brunnacker II“ keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2.	LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg Stellungnahme vom 23.12.2022	
	Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) wurden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Schwandorf, Bauaufsicht, Bauleitplanung, Denkmalschutz Stellungnahme vom 02.01.2023	
	Um Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden, wird empfohlen, die nachfolgenden Punkte weitestgehend zu überarbeiten: - Zu 4. Textliche Festsetzungen bzw. 2. Plandarstellung: In der Plandarstellung sind Allgemeine Wohngebiete gem. §4 zugelassen. Im Textteil wird diesbezüglich auch noch auf nicht zulässige Ausnahmen verwiesen. Bitte verwenden Sie zweimal den gleichen Wortlaut um Missverständnisse zu vermeiden.	Die textlichen Festsetzungen, Punkt 2, im Bebauungsplan werden um die Ausnahmen ergänzt.

	<p>- Unter 6. Bauweise ist bei der abweichenden Bauweise ein Verweis auf 9. Höhe der baulichen Anlagen zur Erläuterung einzufügen. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Begriff „abweichende Bauweise“ juristisch korrekt verwendet wird und ob es nicht einfach um eine offene Bauweise mit abweichenden Abstandsflächen handelt.</p> <p>- Die Festsetzungen 8. Abs. (4) und 9. Garagen sind zusammenzufassen.</p> <p>- Zu Punkt 16 Gestaltung der unbebauten Flächen: m.E. sollte der Passus bzgl. untergeordneter Anbauten nicht unter „Gestaltung der unbebauten Flächen“ aufgeführt werden, sondern bei der Erläuterung der Hauptgebäude, da unter „Gestaltung der unbebauten Flächen“ m.E. nicht automatisch bzw. intuitiv erwartet werden kann, dass hier wichtige Festsetzungen für die Hauptgebäude enthalten sind.</p>	<p>Unter Punkt 6 Bauweise wird der Hinweis zur abweichenden Bauweise ergänzt. Die Formulierung wird angepasst.</p> <p>Punkt 9 Garagen wird zu Punkt 8 Absatz 4 verschoben.</p> <p>Gemeint ist der Absatz Gestaltung der unbebauten Flächen unter Punkt 9 Höhe baulicher Anlagen. Dieser Absatz wird unter Punkt 15. Gestaltung der baulichen Anlagen verschoben und als Absatz eingefügt. Abs.5 Beläge wird zu Abs. 6.</p>
4.	Landratsamt Schwandorf, Bodenschutz Stellungnahme vom 11.01.2023	
	Die Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 26.08.2022 wurden im nun vorgelegten Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brunnacker II“ berücksichtigt. Im Übrigen besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht mit der Planung Einverständnis.	Kenntnisnahme
5.	Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth Stellungnahme vom 30.12.2022	
	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Kenntnisnahme
6.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord Stellungnahme vom 17.01.2023	
	<p>Der Planungsbereich überschneidet sich gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ mit einem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wurde dies angemessen geprüft.</p> <p>Für die abschließende Beurteilung sind die Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes besonders zu würdigen.</p>	Kenntnisnahme
7.	Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 19.01.2023	
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

<p>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.2.1: Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.</p> <p>LEP 3.2: In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Um den genannten Zielen zu entsprechen, sind Ausweisungen von Siedlungsflächen grundsätzlich aktuell und konkret zu begründen. Die aktuellen Unterlagen zur Bauleitplanung "Brunnacker II" enthalten gegenüber dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr eine "Fortschreibung" einer im Jahr 2018 im Zuge der Baugebietsausweisung "Im Dolling" erstellten Bedarfsbegründung.</p> <p>Hierzu ist festzustellen, dass die der "Fortschreibung" zugrunde liegende Bedarfsbegründung von 2018 nicht den aktuellen Anforderungen einer Bedarfsbegründung genügt (siehe u.a. auch fehlende Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale gemäß aktuellem Flächennutzungsplan/FNP 2020). Auf die im Jahr 2020 von der Bayer. Staatsregierung eingeleitete Flächensparoffensive und in diesem Zusammenhang bayernweit eingeführte standardisierte Anleitung zur Begründung eines Bedarfs an einer Siedlungsfläche wird hingewiesen (siehe Microsoft Word - 2109_AH_Bedarfsnachweis_Aktualisierung.docx (flaechensparoffensive.bayern)).</p> <p>Nachdem die Bauleitplanung "Brunnacker II" jedoch weitestgehend aus dem relativ aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz (FNP 2020) entwickelt wird und der Ausweisungsumfang für das geplante Baugebiet verhältnismäßig gering ist, werden keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung erhoben. Jedoch sollten im Hinblick auf die o.g. landesplanerischen Ziele die wesentlichen Ergebnisse der im Zuge der FNP-Aufstellung erfolgten Bedarfsprüfung in den Unterlagen zur Bauleitplanung "Brunnacker II" dargestellt werden (vgl. RS vom 08.09.2022 Nr. ROP-SG24-8314.12-185-21-5).</p> <p>HINWEIS: Zukünftigen Bauleitplanungen ist ein aktueller Bedarfsnachweis (u.a. mit aktuellen Daten zur demographischen Entwicklung und den aktuellen Angaben zu Innenentwicklungspotenzialen) zugrunde zu legen (Näheres zur Bedarfsbegründung siehe o.g. Anleitung/Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis Stand: 15.09.2021).</p>	<p>Die Bedarfsbegründung wird an die aktuellen Anforderungen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung der Ergebnisse der Bedarfsprüfung in den Unterlagen.</p>
Grundsätze der Raumordnung als zu	Die vorliegende Planung wird den genannten

	<p>berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:</p> <p>LEP 1.2.1: Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.</p> <p>LEP 3.1: Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	<p>Grundsätzen der Raumordnung gerecht durch folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringes Ausmaß des Wohngebiets gesamt - kleinflächige Parzellierung im Vergleich zur bisherigen Bebauung im Ortsteil Münchshofen - Zentrale Lage im Ort und „Lückenschluss“ der bestehenden Bebauung in Münchshofen - Überwiegende Vergabe im Einheimischenmodell mit Berücksichtigung sozialer Aspekte (Kinder, Pflegebedürftige Angehörige, Schwerbehinderung usw.) <p>Kenntnisnahme und Zusendung der Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens.</p>
8	AELF Regensburg-Schwandorf, Lechstraße 50, 93057 Regensburg Stellungnahme vom 19.01.2023	
	<p>In den von unserer Seite zu beurteilenden Bereichen haben sich keine Änderungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.09.2022.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
9.	Wasserwirtschaftsamt Weiden Stellungnahme vom 20.01.2023	
	<p>Bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Bezugnahme auf unseren Schreiben vom 02.09.2022 wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>1. Altlasten</p> <p>Keine zusätzlichen Anmerkungen zur Stellungnahme vom 02.09.2022.</p> <p>2. Grundwasser- und Bodenschutz</p> <p>2.1 Öffentliche Wasserversorgung</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 02.09.2022 wurde auf die Lage der betroffenen Grundstücke im wassersensiblen Bereich mit hohen Grundwasserständen hingewiesen. Hinsichtlich einer Versickerung ist im Rahmen einer erlaubnisfreien Einleitung in das Grundwasser ein Mindestabstand von 1 m zur Grundwasseroberfläche einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Bohrung RKS 1 wurde Grundwasser festgestellt. Der Grundwasserspiegel lag am 05.04.2022 bei 2,4 m unter GOK. An den übrigen Bohrungen, die allesamt hangaufwärts liegen, wurde kein Grundwasser mehr erkundet. Im Bereich der Parzelle 1 (Brunnenstraße 12) ist jedoch durchaus von</p>

<p>Maßgebend ist in diesem Zusammenhang der mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW). Bei einem zu geringen Abstand zum Grundwasser ist eine erlaubnisfreie Versickerung ausgeschlossen. Es liegt dabei in der Verantwortung des Bauherrn, die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies breitflächig und über die bewachsene Oberbodenzone zu erfolgen hat.</p> <p>Wir begrüßen insbesondere vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels die Schaffung von Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser. Wir schlagen vor, den Bau großräumiger Regenwasserzisternen (ggf. Mindestvolumens) verbindlich vorzuschreiben.</p> <p>2.2 Bodenschutz</p> <p>Verweis auf unsere Stellungnahme vom 02.09.2022.</p> <p>3. Niederschlagswasser- / Abwasserbeseitigung</p> <p>Nach § 54 WHG, Art 44 BayWG ist der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich Vorrang zu gewähren und diese möglichst dezentral vorzusehen. Hinsichtlich des Grundwasserstandes ist die Möglichkeit einer Niederschlagswasserversickerung wie unter Punkt 2.1 angegeben, zunächst zu prüfen. Sollte die Bodenexpertise grundsätzlich negativ ausfallen, könnte ggf. eine Möglichkeit in Teilbereichen bestehen.</p> <p>Anfallendes Schmutzwasser ist selbstverständlich wie auch geplant an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.</p>	<p>höheren Grundwasserständen auszugehen. Ein entsprechender Hinweis für die Parzelle 1 wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Eine zentrale Versickerungsanlage ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bau von Regenwasserzisternen wurde in den textlichen Festsetzungen der Planunterlagen unter Punkt 21 „Entwässerung“ vorgeschrieben.</p> <p>Dabei wird ein Rückhaltevolumen i. H. v. mind. 4 m³ vorgegeben. Bei einer Überschreitung der Versiegelungsfläche von 200 m² muss das Rückhaltevolumen um mind. 1 m³ pro angefangene 100 m² versiegelter Fläche vergrößert werden.</p> <p>Ein Bodenmanagementkonzept des IB Trossmann vom 15.12.2022 liegt den Unterlagen bereits bei.</p> <p>Für weitere Punkte verweisen wir auf das Abwägungsergebnis Nr. 9 der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Im Juni 2022 wurde vom Ingenieurbüro Trossmann ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten ergab, dass sich im Baugebiet sowohl Tone als auch Sande (teilweise in Wechselfolge) in unterschiedlichen Stärken befinden.</p> <p>Bedingt durch die Lage des Baugebietes am Hang, wurden im Bebauungsplan zudem Aufschüttungen bis 1,0 m über Gelände, als auch Stützmauern bis 1,50 m im Abgrabungsbereich zugelassen.</p> <p>Eine dezentrale Versickerung des anfallenden Regenwassers kann daher (aufgrund der Bodenzusammensetzung und der derzeit noch unbekanntem endgültigen Höhenlage der Wohngebäude) nicht grundsätzlich vorgeschrieben werden.</p>
---	--

	<p>4. Oberflächengewässer / Wild abfließendes Oberflächenwasser</p> <p>In unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Die mitgeteilten Informationen bezüglich der Lage der Ausgleichsfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurden in den Unterlagen dahingehend berücksichtigt, dass die zunächst vorgesehene Anlage, Entwicklung und Pflege von Biotopbausteinen zur Strukturanreicherung aus der Planung entfernt wurde. Daher besteht unsererseits Einvernehmen. Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser möchten wir jedoch erneut nachdrücklich hinweisen.</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden besteht mit dem vorgelegten Bebauungsverfahren grundsätzlich Einverständnis.</p>	Kenntnisnahme
10.	Landratsamt Schwandorf, Team Wasserrecht Stellungnahme vom 20.01.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben	Kenntnisnahme
11.	Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf Stellungnahme vom 19.01.2021	
	Mit dem Schreiben vom 08. September 2022, TOSP RÖ 5468, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.	<p>Folgender Hinweis wird unter Punkt 13 Freileitungen ergänzt: „Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben auf Parzelle 1 sind der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.“</p> <p>Für weitere Punkte verweisen wir auf das Abwägungsergebnis Nr. 16 der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>
12.	Stadt Maxhütte-Haidhof Stellungnahme vom 21.12.2022	
	Es werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
13.	VG Wackersdorf für die Gemeinde Steinberg Stellungnahme vom 23.12.2022	
	Es werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
14.	Stadt Schwandorf Stellungnahme vom 22.12.2022	
	Es werden keine Einwände erhoben	Kenntnisnahme
15	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Bezirksstelle Oberpfalz Stellungnahme vom 23.01.2023 – Eingang 27.01.2023	
	<p>1. Grundsätzliche Bemerkungen Prinzipiell ist es zu begrüßen, wenn siedlungnahe Flächen arrondiert werden sollen. Im vorliegenden Fall ist dies aber mit einer deutlichen Beeinträchtigung eines naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsteils verbunden. Aufgrund der ausgeprägten Topografie ist die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen Erdbewegungen verbunden. Auf die Problematik von Starkregenereignissen gehen wir noch ein.</p> <p>2. Textfestsetzungen Einfriedungen: es wäre sehr zu begrüßen, wenn die</p>	Es wird in den Planunterlagen der Hinweis

<p>Festsetzungen auch die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleinsäuger zuließen. Im Entwurf sollen Sockel bis 30 cm möglich sein. Das mag der Topografle geschuldet sein. Aber gerade diese Höhe ist für Igel eine Barriere. Wir schlagen bei Sockeln vor, alle zehn Meter, mindestens jedoch auf jeder Grundstücksseite einen Durchlass für Tiere (10 cm Höhe, 20 cm Breite) vorzusehen.</p> <p>Bei den zugelassenen Sichtschutzelementen sollten Doppelstabmatten mit Kunststoffgeflecht und Wände aus WPC ausgeschlossen werden.</p> <p>Abgrabungen: es sollten hier Betonmauern und fugenlose Mauern ausgeschlossen werden. Fugen und Hohlräume von Natur- und Bruchsteinmauern erfüllen die gleiche Funktion und bieten bei entsprechender Ausführung z.B. Eidechsen oder Hummeln einen Lebensraum.</p> <p>Firstrichtung: um die besondere Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet stärker zu würdigen, sollte die Firstrichtung sich an der natürlichen Geländelinie orientieren und nicht frei wählbar sein.</p> <p>Dachbegrünungen: diese sind nur für eingeschossige Anbauten vorgesehen. Im Umweltbericht wird auf Seite 26 jedoch als Maßnahme zur Minderung die „Dauerhafte Begrünung von Flachdächern“</p>	<p>ergänzt, dass auf jeder Grundstücksgrenze ein Durchlass für Tiere (10 cm Höhe, 20 cm Breite) vorgesehen werden soll.</p> <p>Dieser unbegründete Vorschlag wird in die Planung nicht mit aufgenommen. Ein derartiger Eingriff in die Handlungsfreiheit und in die Eigentumsrechte der künftigen Eigentümer ist nicht verhältnismäßig und ginge über die möglichen Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Baugesetzbuch hinaus.</p> <p>Auch hier würde eine strikte Regelung stark in die Handlungs- und Eigentumsrechte der künftigen Bauplatzbesitzer eingreifen. Bruch- und Natursteinmauern sind in der Anschaffung deutlich teurer als Betonmauern. Eine derartige Pflichtfestsetzung würde einen weiteren Mehraufwand für die Bauherren bedeuten. Da dieses Gebiet überwiegend in einem Einheimischenmodell mit Berücksichtigung sozialer Aspekte (finanziell schwächere Bauwillige, Familien mit Kindern usw.) veräußert werden soll, wäre das nicht zielführend.</p> <p>Der Bebauungsplan zielt mit seinen Festsetzungen bezüglich der Errichtung von PV-Anlagen darauf ab, dass umweltfreundlich und vor Ort Strom erzeugt wird. Deshalb sollen die Bauherren die Firstrichtung ihrer Dächer möglichst frei wählen können. Zudem sind die Bauplätze für ein Gebiet in Hanglage aufgrund des Grundsatzes des Flächensparens und der Vergabe im Einheimischenmodell nicht groß ausgewiesen (im Mittel 500qm, Doppelhaus 751qm). Durch die entstehenden Böschungen auf Privatgrund zur Erschließungsstraße werden die Baufelder bei vielen Parzellen nämlich weiter reduziert, als es die Abstandsflächenregelung der BayBO vorsehen würde. Damit ist die Planungsfreiheit bereits einschränkt. Nun auch noch eine Firstvorgabe im Bebauungsplan festzusetzen, würde die Planungen der Häuser am Hang weiter erschweren. Da bereits umliegend verschiedene Firstrichtungen gegeben sind, sieht die Stadt Teublitz aus diesen genannten Gründen im Rahmen ihrer Planungshoheit keinerlei Regelungsbedarf.</p> <p>Dachbegrünungen sind neben eingeschossigen Anbauten auch für alle Garagen und Nebenanlagen zwingend vorgeschrieben, welche mit einem Flachdach</p>
--	--

<p>aufgelistet. In dieser Form ist das widersprüchlich. Es sollte klar beschrieben werden, wo Dachbegrünungen vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang regen wir auch an, Garagen und v.a. die nicht solar genutzten Dachflächen bei Pultdächern festzusetzen. Neigungen auch bis über 20 Grad sind für extensive Begrünungen problemlos realisierbar. Andernfalls kann die Dachbegrünung nicht als Minderungsmaßnahme angesetzt werden.</p> <p>Pflanzliste: grundsätzlich sollten Zuchtformen (insbesondere sterile Sorten) von Bäumen und Sträuchern ausgeschlossen werden. Die Zitterpappel erscheint in einem Wohngebiet nicht sinnvoll, da diese sehr schnell ihr Klimaxalter erreichen. Auch eine Walnuss erscheint nur sinnvoll, wenn ihr ein entsprechender Wuchsraum zugestanden wird. Die Art ist sehr großkronig. Für Bäume 1. Wuchsordnung sind ausschließlich Hochstämme festzulegen.</p> <p>3. Wald, Hecken und Saumbereich Wie im Umweltbericht ausgeführt, zeichnet sich der Waldbereich durch großkronige alte Stieleichen aus. Wir lehnen entschieden ab, diese Bäume zu kappen, um eine Bebauung bis unmittelbar an den Waldrand zu ermöglichen. Zudem scheint es sich hier um eine vorsorgliche Maßnahme zu handeln, da über den Gesundheitszustand der Bäume keine Aussage getroffen wird. Der an den Waldrand angrenzende Bereich ist als FFH-Lebensraumtyp 6510 eingewertet. Dieser ist aus unserer Sicht zwingend zu erhalten.</p> <p>Im Planentwurf ist eine Stützmauer entlang von Parzelle 10 und der Erschließungsstraße vorgesehen. Wie diese ausgeführt werden soll, ist nicht beschrieben. Sie sollte möglichst aus lokal vorkommenden Natursteinen gefertigt sein, die mit ihren Nischen einen Kleinlebensraum und Puffer zur Siedlung darstellen.</p> <p>Der Erhalt des Heckenstreifens in der Mitte des Plangebietes ist zu begrüßen. Jedoch ist sicherzustellen, dass die Hecke weder durch den Fußweg noch von Seiten der angrenzenden privaten Parzellen 3, 4, 7, 8 und 11 beeinträchtigt wird.</p>	<p>errichtet werden. Lediglich bei den Hauptgebäuden wird aufgrund der favorisierten Nutzung für Photovoltaikanlagen auf eine zwingende Festsetzung für Dachbegrünungen verzichtet. Es wird allerdings ein Hinweis mit aufgenommen, dass Dachbegrünungen grundsätzlich bei allen Hauptgebäuden ebenfalls begrüßt werden, soweit diese aufgrund Ihrer Form und Neigung dazu geeignet sind und nicht solar genutzt werden. Diese genannten Festsetzungen rechtfertigen eine Minderungsmaßnahme durchaus.</p> <p>Die Pflanzliste wird wie vorgeschlagen angepasst. Lediglich die zwingende Vorgabe Bäume 1. Wuchsordnung ausschließlich als Hochstämme festzulegen wird aufgrund der verhältnismäßig kleinen Grundstücke nicht übernommen.</p> <p>Bei der einzuhaltenden Baumfallgrenze spielt der Zustand der betreffenden Bäume keine Rolle, sondern lediglich die Höhe. Der Waldrand wird in seiner Art auch erhalten, selbst wenn einzelne Bäume gekappt werden. Diese bleiben, soweit möglich, als Totholz im Wald stehen und können so als Lebensraum für Lebewesen dienen. Die Kappung der einzelnen Bäume wurde vor Ort mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf besprochen und definiert.</p> <p>Die Stützmauer bei Parzelle 10 entfällt nach der vorliegenden Erschließungsplanung. Auch wird die Stützmauer deutlich niedriger als noch zum Zeitpunkt der Erstellung des Bodenmanagementkonzeptes angenommen. Die Stützmauer entlang des nördlichen Straßenteilstücks, welches an den bestehenden Waldrand angrenzt, wird eine Höhe von bis zu 1,50 m haben. Aus statischen und Kostengründen soll diese jedoch als Winkelstützwand in Beton ausgeführt, welche allerdings von oben herabhängend oder von vorne berankt begrünt werden soll.</p> <p>Bei der Bauausführung des Fußweges wird durch Vorgaben in der Baubeschreibung darauf geachtet, dass die dort zu erhaltende Hecke geschützt wird. In den Kaufverträgen zu den darunter liegenden Parzellen wird mit aufgenommen, dass die</p>
--	---

	<p>4. Umweltbericht Redaktioneller Hinweis: Auf Seite 7 des Umweltberichts sind die ökologisch wertvollen Biotoptypen in der Grafik zusammenfassend mit nur 3 Wertpunkten (WP) angegeben. Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs sind diese richtigerweise mit 8 WP angegeben. Dies wäre auf Seite 7 zu korrigieren.</p> <p>Schutzgut Boden: Die Aussagen zu diesem Punkt (vgl. 5. 17/18) widersprechen dem Gutachten zum Bodenmanagement (5. 5). Im Umweltbericht wird die gute Durchlässigkeit des Bodens ausgeführt. Im Gutachten zum Bodenmanagement wird erläutert, dass der Boden eine geringe bis sehr geringe Porendurchlässigkeit und dadurch ein hohes bis sehr hohes Filtervermögen zu erwarten sei.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich auf die Problematik von Starkregenereignissen hin. Siehe dazu auch MZ vom 13.06.2016 sowie 01.08.2016. In diesem Jahr wurde der Bereich des Neubaugebiets gleich zwei Mal nach einem Starkregen überflutet. Das Plangebiet weist ein Gefälle von 15 % auf. Auch das WWA Weiden formulierte deutliche Bedenken hinsichtlich immer häufiger zunehmenden Starkregenereignisse.</p>	<p>Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer Bautätigkeit auf den Erhalt der Hecke achten sollen bzw. diese künftig dort zu dulden haben. Für diese Parzellen wurde bereits in den textlichen Festsetzungen (Nr.7) ein Mindestabstand von baulichen Anlagen zur Hecke vorgeschrieben.</p> <p>Dieser redaktionelle Fehler wird in den Planunterlagen korrigiert.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend des nachträglich erstellten Bodenmanagementkonzeptes hinsichtlich der Aussagen zu den Bodenverhältnissen redaktionell angepasst.</p> <p>Die genannten MZ-Berichte betrafen nicht den Bereich des Baugebiets „Brunnäckler II“. Die natürliche Geländestruktur leitete das sich sammelnde Niederschlagswasser zweimal zu einer westlich des Baugebietes gelegenen Stelle ab. Dennoch ist der Stadt die Problematik von Starkregenereignissen grundsätzlich immer bewusst. Dass dies in Hangbereichen nochmals besondere Herausforderungen an die Erschließungsplanung stellt, ist unbestritten. Um die Abflussbildung im Baugebiet selber zu reduzieren, werden deshalb durch den Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen vorgegeben. Zum einen sieht der Bebauungsplan die für jedes Grundstück zwingend eine Zisterne von mind. 4 m³ vor, welche noch zu vergrößern ist, sollten mehr als 200 qm am Grundstück versiegelt werden. Die Querneigung der Straßen und Wege fällt grundsätzlich zum Hang hin, um eine Abstufung zu erreichen. Außerdem werden unter der Erschließungsstraße im Baugebiet im Einmündungsbereich und unter der dort befindenden Grünfläche Rigolen (Sickerkästen) vorgesehen. Somit wird das Niederschlagswasser ausreichend gedrosselt über den vorhandenen Vorfluter in der Brunnenstraße weiter in die Naab abgeleitet. Um den Starkregenzufluss zum Baugebiet nicht zu verändern, bleibt der oberhalb des Baugebietes befindliche Wald erhalten und wird der Gehölzstreifen, wenn er durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden sollte, nachgepflanzt.</p>
--	---	--

<p>Wir können der Einschätzung nur bedingt folgen, dass durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung Eintrag von Nährstoffen reduziert würde. Diese Flächen wurden ja bisher schon eher extensiv genutzt, weshalb nicht von einem größeren Nährstoffeintrag ausgegangen werden kann. Durch die neue Nutzung als Wohngebiet ist jedoch der Eintrag anderer Stoffe zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Wasser: Die Betroffenheit im Blick auf das Grundwasser wird im Umweltbericht als gering betrachtet, im Blick auf Oberflächenwasser wird überhaupt keine Betroffenheit erkannt. Die östliche Ecke des Plangebietes liegt im hydrologisch sensiblen Bereich, es besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung (vgl. S. 17). Zwar ist von der Planung kein stehendes oder fließendes Gewässer betroffen, jedoch verweisen wir nochmals auf die hohe Relevanz von Starkregenereignissen. Die Textfestsetzung Nr. 4 (Kapitel „Hinweise zur Satzung“, S. 18) zu Vorkehrungen von Hangwasser erscheint uns nicht ausreichend.</p> <p>Der Hinweis zur Auftriebsicherung der Kellergeschosse sollte nicht nur als Empfehlung, sondern als Festsetzung erfolgen. Wir weisen auf die Gefahr von Ölünfällen hin.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Auf Seite 19 wird ausgeführt, dass Rodungen im überwiegend öffentlichen Interesse lägen. Wir bitten, dies zu erläutern.</p> <p>Als FFH-relevante Art wurde die Klappergrasmücke nachgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass der Erhaltungszustand dieser Art im Blick auf Brutvorkommen als unzureichend eingestuft wird. Die Art befindet sich auf der Roten Liste Bayern mit dem</p>	<p>Diese Vorgehensweise wurde intensiv bei der Erstellung der Erschießungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt. Die Fachbehörde gab hierzu ihr Einverständnis und stellte die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht.</p> <p>Auch wenn diese Flächen aufgrund des Eigentümerwechsels an die Stadt und die vormals dort gegebene schlechte Zufahrtsmöglichkeit in den letzten Jahren nur extensiv bewirtschaftet wurden, so stünde nun aufgrund der jetzt ausreichend breiten Zufahrt über das Grundstück „Brunnenstraße 12“ einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nichts entgegen. Die Formulierung wird in den Planunterlagen dem entsprechend angepasst bzw. ergänzt.</p> <p>Lediglich zwischen Parzelle 2 und 16 wurde bei der Bodenuntersuchung der Grundwasser vorgefunden. Im restlichen Baugebiet konnte kein Grundwasser erkundet werden. In Bezug auf die Größe des Geltungsbereiches (14.787qm) liegt eine Fläche von 886qm im wassersensiblen Bereich (Parzelle 1). Dies entspricht ca. 6% der überplanten Fläche. Die Betroffenheit wird deshalb tatsächlich als gering eingestuft. Zudem wird gem. Abwägung Nr. 9 (WWA) ein zusätzlicher Hinweis auf den hohen Grundwasserstand in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Hinsichtlich der Starkregenereignisse wird auf obenstehende Ausführungen zum beabsichtigten verwiesen.</p> <p>Eine Auftriebssicherung ist nach dem vorliegenden Geotechnischen Bericht zum Baugrund im Plangebiet nicht zwingend notwendig. Da für die Parzelle 1 zusätzlich ein Hinweis auf hohe Grundwasserstände aufgenommen wird, kann es bezüglich der Auftriebssicherung bei einer Empfehlung bleiben.</p> <p>Der Begriff Rodung stellt hier in dem Zusammenhang auf die Kappung der Bäume zwecks Einhaltung der Baumfallgrenze ab. Das öffentliche Interesse begründet sich damit, dass das Eigentum- und die Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen bzw. der Grundstückseigentümer geschützt werden sollen.</p> <p>Das Brutverhalten und das Vorkommen der Klappergrasmücke wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Um den Erhalt dieser Vogelart im Plangebiet zu sichern, wurde als</p>
--	---

<p>Status „gefährdet“. Im Brutgebiet spielt die Ausräumung der Landschaft, insbesondere auch die Beseitigung einzelner Buschgruppen in offenen Flächen und die Bebauung von Randbereichen ländlicher Siedlungen, sicher eine entscheidende negative Rolle.“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Artensteckbrief Klappergrasmücke).</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild: Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als mittel eingestuft. Dann sollten aus unserer Sicht auch die landschaftsbildprägenden alten Stieleichen erhalten werden.</p> <p>5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Die saP führt aus, dass keine prüfungsrelevanten Reptilien nachgewiesen wurden. Es überrascht durchaus, dass so nahe am Siedlungsbereich nicht einmal Zauneidechsen anzutreffen waren.</p> <p>6. Bodenmanagement Im Beitrag zum Bodenmanagement ist auf Seite 13 eine Karte des Plangebietes mit einer Einschnittsböschung im Verhältnis von 1:1,5 im Bereich des bestehenden Waldes dargestellt. Sollte diese Böschung tatsächlich so modelliert werden, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf den Bestand des Waldes und den angrenzenden LRT 6510. Bäume müssten zumindest teilweise gerodet werden. Wir bitten dringend um Klärung des Sachverhaltes, weil dies auch den Kompensationsbedarf erheblich verändern würde.</p> <p>7. Kompensation Um den geplanten Eingriff annähernd auszugleichen, sollten entsprechende Flächen möglichst nahe am Eingriffsort stattfinden. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich jedoch jenseits der Naab. Für wenig mobile Arten im Plangebiet sind diese Flächen nicht erreichbar.</p>	<p>CEF-Maßnahme festgelegt, dass im Außenbereich der neuen Gebäude reichlich Gebüsche erhalten bzw. neu angelegt werden. Dafür eignen sich einheimische Arten wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball, Liguster, Felsenbirne, Berberitze. Diese Pflanzen sind in der Pflanzliste im Grünordnungsplan zum Baugebiet mit enthalten und werden sicherlich auch in den Gärten dort angepflanzt werden, da diese zu den klassischen Gartensträuchern gehören. Zudem erfolgen im Rahmen der Erschließungsarbeiten entlang des Heckenstreifens und am Waldrand Pflanzungen von Sträuchern bzw. Büschen.</p> <p>Ein vollständiger Erhalt der Stieleichen ist aufgrund der notwendigen Baumfallgrenze nicht möglich. Da es sich hierbei allerdings nur um wenige Bäume dieses teilweise sehr dicht bestockten Waldes handelt, wird das Landschaftsbild dadurch kaum beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund dessen, dass im Plangebiet das Gras steils eine hohe Wuchshöhe aufwies und zudem der für Zauneidechsen eigentlich gut geeignete Waldrandbereich doch sehr stark beschattet wird, ist es laut Biologe Robert Mayer nicht überraschend, dass keine prüfungsrelevanten Reptilien nachgewiesen wurden.</p> <p>Aufgrund der nun vorliegenden Erschließungsplanung wird die Einschnittsböschung nicht wie ursprünglich geplant ausfallen. Da die Straße nun zum Wendehammer hin mit 12 % Steigung ausgeführt wird und angrenzend zum Wald eine Kombination aus Stützmauer und Böschung vorgesehen ist, wird in den Bestand des Waldes weniger als im Konzept dargestellt eingegriffen. Das Bodenmanagementkonzept wurde dahingehend bereits angepasst. Der erforderliche Bauraum für die dort notwendige Stützmauer mit unterirdischem Fuß wird bis hin zum dort befindlichen Weg nun als Eingriffsfläche bilanziert und die Ausgleichsplanung dem entsprechend angepasst. Die Planunterlagen liegen deshalb nochmals zur Einsichtnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme öffentlich aus.</p> <p>Die Ausgleichsfläche befindet sich nicht weit entfernt zum Baugebiet und ist daher für eine Vielzahl von Arten gut erreichbar. Rechtlich wäre ein noch viel weiter weg liegender Ausgleich oder gar ein Ausgleich in einer anderen Gemeinde möglich. Wenig mobile, prüfungsrelevante Arten wurden im Plangebiet laut saP nicht nachgewiesen. Dennoch würden diese im nördlichen Waldbereich, in den zu</p>
--	---

	<p>Wenngleich der neue Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ (2021) dies zulässt, halten wir die Anrechnung eines so genannten „Planungsfaktors“ (hier 1 5%) für fragwürdig. Dann müsste auch sichergestellt sein, dass die hier ausgleichsbegünstigend aufgelisteten Maßnahmen auch überwacht werden.</p> <p>Würde die Stadt Teublitz auf die Bebauung der hangaufwärts gelegenen Parzellen 5,6,9 und 10 verzichten, würde dies den Kompensationsbedarf erheblich verringern. Vorsorgliche Baumfällungen wegen zu geringer Abstände zur Wohnbebauung würden entfallen. Wertvolle Pufferstreifen zum Naturraum Münchshofener Berg würden erhalten bleiben.</p> <p>8. Zusammenfassung Die vorliegende Planung entwertet zum großen Teil einen prägenden Landschaftsausschnitt, zumal in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Der LBV schlägt vor, auf eine Bebauung und Erschließung der Parzellen 5, 6, 9 und 10 zu verzichten. Der Waldbestand und der angrenzende Saum mit dem FFH-Lebensraumtyp könnten erhalten bleiben. Die bestehende Hecke würde einen natürlichen Abschluss für eine künftige Bebauung bilden. Es verblieben immer noch 12 von 16 bisher geplanten Bauflächen. Der Kompensationsbedarf würde erheblich vermindert. Ausgleichsmaßnahmen sollten in enger räumlicher Nähe zum Eingriffsort stattfinden. Wir weisen abschließend auf die erhebliche Starkregenproblematik hin. Der LBV lehnt die Planung in dem vorgeschlagenen Umgriff ab und regt gleichzeitig eine Reduzierung wie oben dargestellt vor.</p>	<p>erhaltenden Heckenstreifen, in den Gärten bzw. in den noch angrenzenden und nördlich liegenden Wiesenflächen ausreichend alternativen Lebensraum finden.</p> <p>Der Planungsfaktor kann im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde festgesetzt werden. Die Stadt Teublitz blieb mit der Anrechnung eines Faktors von 15 % bereits unter den eigentlich möglichen Höchstfaktor von 20 %. Diese Vorgehensweise wurde ebenfalls vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Stadt hat durch den Erhalt des Waldbereiches und des Heckenstreifens bereits auf wertvolles Bauland aufgrund des Ziels einer naturnahen, möglichst ökologisch gerechten und klimafreundlichen Baulandausweisung verzichtet. Von den nun lediglich verbliebenen 16 Bauparzellen nochmals ein Viertel zu streichen wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll und würde den notwendigen Bedarf an Wohnbauland nicht ausreichend decken. Da insbesondere im Ortsteil Münchshofen aufgrund der gegebenen Restriktionen (Überschwemmungsbereich der Naab, umfangreiches Landschaftsschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet) momentan keine Baulandausweisung mehr möglich ist, kann aus städtebaulichen Gründen hier nicht wichtiges Bauland zurückgenommen werden.</p> <p>Einige Ergänzungsvorschläge zur Planung wurden von Seiten der Stadt Teublitz nun aufgegriffen, wie zum Beispiel die Änderung hinsichtlich der Freihaltung von Durchlässen für Kleinsäuger oder der Hinweis für eine begrüßenswerte Dachbegrünung. Auch werden der Umweltbericht (Thema Boden) und die Grünordnung (Pflanzliste) textlich bzw. redaktionell optimiert. Aufgrund des notwendigen Eingriffs in den Waldrandbereich, welcher sich aus der Erschließungsplanung bzw. dem entsprechend dazu geänderten Bodenmanagementkonzept ergibt, wird der erforderliche Kompensationsbedarf neu berechnet und die Ausgleichsplanung angepasst. Der zusätzlich notwendige Ausgleich kann ebenfalls auf der bisher geplanten Fläche erfolgen. Die Stadt sieht aber davon ab, die Firstrichtungen vorzugeben oder zwingend Dachbegrünungen auf Hauptgebäuden, die nicht solar genutzt werden und für Dachbegrünung geeignet sind, festzusetzen.</p> <p>Ebenso wird nicht auf die Ausweisung der Parzellen 5, 6, 9 und 10 verzichtet. Die Behauptung, dass das Brutverhalten der Klappergrasmücke unzureichend untersucht</p>
--	--	--

		<p>wurde, kann nicht nachvollzogen werden, zumal diese Art auch festgestellt wurde und Maßnahmen zum Schutz des Brut- bzw. Lebensraumes definiert wurden.</p> <p>Zudem weist die Stadt darauf hin, dass die Stellungnahme des LBV um 4 Tage verspätet mit der Post eingegangen ist. Die Vorabübermittlung der Stellungnahme per Fax am Abend des letzten Tages der Auslegungsfrist hat nicht vollumfänglich funktioniert. Es ging kein Fax des Schreibens und auch keine E-Mail an bekannte Adressen ein. Zudem wurde keine Fristverlängerung beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme wird dennoch behandelt als wäre sie fristgerecht eingegangen, da kein gegenteiliger Nachweis geführt werden kann. Dennoch möchte die Stadt darum bitten, kurzfristig noch abgegebene Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail zu übermitteln.</p>
--	--	---

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von den Anliegern der Brunnenstraße gingen im Rahmen der Auslegung keine weiteren Stellungnahmen ein.

	Stellungnahme	Abwägung
1	Anwohnerin aus der Adolf-Kolping-Str. 3 / betroffene Grundstückseigentümerin Stellungnahme vom 03.01.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben	Kenntnisnahme
2	Anwohnerin aus der Jurastraße.29 / betroffene Grundstückseigentümerin Stellungnahme vom 13.01.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben	Kenntnisnahme

Stadtrat Pretzl wirft die Frage auf, ob andere Kommunen ebenfalls derart umfangreiche Stellungnahmen vom LBV erhalten würden.

Erster Bürgermeister Beer kann darauf keine Antwort geben, da ihm dies nicht bekannt sei.

Beschluss:

Den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den Anmerkungen der Verwaltung kann nach Maßgabe der Beschlussvorschläge gefolgt werden.

Das Ing. Büro Preihsl + Schan aus Burglengenfeld und das Büro Lichtgrün aus Regensburg werden beauftragt, den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entsprechend der eben erfolgten Abwägung - soweit nicht schon geschehen – anzupassen.

Aufgrund dieser durchzuführenden Änderungen ist der Bebauungsplan „Brunnacker II“ nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen. Auch die von der Änderung betroffenen Fachstellen sind erneut am Verfahren zu beteiligen. Die eingehenden Stellungnahmen sind dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 6**Erschließung des Baugebietes "Brunnäcker II"
- Genehmigung der Erschließungsplanung****Sachverhalt:**

Der vorliegende Entwurf der Erschließungsplanung i. d. F. vom 02.02.2023 des Ing.-Büros Preihsl und Schwan – Beraten und Planen aus Burglengenfeld bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Brunnäcker II“.

Die Erschließungsplanung ist vorab vom Stadtrat zu genehmigen.

Im Einzelnen gliedert sich die Erschließung in folgende Maßnahmen:

Straßenbau/Fußwege:

- Erschließungsstraße mit 5,50m Breite und Wendehammer am Ende
- Querneigung der Straße überwiegend zur Bergseite, Längsneigung bis zu 12%
- Fußwege von der Lukas-Cranach-Straße kommend führen mittig durchs Baugebiet mit Anbindung an die Erschließungsstraße (teilweise über Treppen aufgrund der Hangsituation); Ausführung mit Rasengitterpflaster; Wege dienen auch zur Aufnahme der Leitungen und als Unterhaltswege Gehölzpflege
- Errichtung einer Absturzsicherung am Fußweg zur Lukas-Cranach-Straße; Ausbildung des Weges mit geschotterter Oberfläche.
- Gehweg entlang der Straße lediglich weiterführend von der Brunnenstraße bis zur ersten Kurve der Erschließungsstraße im Baugebiet. Ein weiteres Gehweg parallel zur Straße ist aufgrund der separaten Fußwegführung nicht erforderlich.
- Für den Straßenbau sind Stützmauern notwendig (zur Waldseite hin mit einer Höhe bis zu 1,60m und um den Wendehammer mit einer Höhe von bis zu 2,80 m). Diese sollen begrünt werden durch gezielte Festsetzungen im Bebauungsplan.

Wasserversorgung

- Ringleitung zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
Diese wird über die privaten Grundstücke Fl.Nr. 99/11 und 99/23, beide Gemarkung Münchshofen (dingliche Sicherung erforderlich) ans Baugebiet „Brunnäcker I“ und weiter an die bestehende Leitung in der Brunnenstraße angeschlossen.
- Material DN 100, Gußrohre.

Abwasserentsorgung:

- Einleitung des Schmutzwassers in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Brunnenstraße (DN 600, Freispiegel)
- Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden am 27.01.2023 an den vorhandenen Entwässerungsgraben beim Bolzplatz angeschlossen, über den es in die Naab eingeleitet wird. Dazu ist eine Rückhaltung über Rigolen (Sickerkästen) erforderlich, die an die Aufnahmefähigkeit des Entwässerungsgrabens bzw. des zuführenden Kanals angepasst ist. Durch die Eröffnung dieser Ableitungsmöglichkeit und die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes im Bauleitplanverfahren nach einer ortsnahe Behandlung des Niederschlagswassers, scheidet eine Ableitung über den Mischwasserkanal in die Kläranlage aus.

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung belaufen sich nach momentaner Schätzung des Ing.-Büros Preihsl und Schwan – Beraten und Planen auf insgesamt 1.285.836,74 Euro.

Die Erschließung mit Telefon, Gas und Strom erfolgt in Koordination mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen und ist nicht Bestandteil dieser Erschließungsplanung.

Stadträtin Quaas erkundigt sich über die Lage des Rückhaltebeckens. Stadtbaumeisterin Eichinger erklärt, dieses werde sich im Straßenbereich und nicht wie ursprünglich vorgesehen in einem Grundstück befinden und somit könne dieses als Baugrundstück verwendet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Erschließungsplanung in der vorgelegten Fassung.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 1

Beschluss-Nr. 7

Erschließung des Baugebietes "Alter Schulsportplatz" - Genehmigung der Erschließungsplanung

Sachverhalt:

Der vorliegende Entwurf der Erschließungsplanung des Planungsbüros **Preihsl + Schwan Beraten und Planen GmbH**, Burglengenfeld in der Fassung vom 24.01.2023 bildet die Grundlage für die Erschließungs- bzw. städtebaulichen Verträge zur Erschließung des Baugebietes „Alter Schulsportplatz“.

Im Einzelnen gliedert sich die Erschließung in folgende Maßnahmen:

- Straßenbau (mit Straßenbeleuchtung, Gehwegen, wassergebundenen Wegen, Straßenentwässerung)
 - o Anlage einer Zufahrt für das Mehrfamilienhaus c) auf Seite des Recyclinghofes.
 - o Anlage einer Zufahrt für die Häuser a) und b) auf Seite des Sportplatzes.
 - o Verlegung des Gehweges entlang der Dr.-Fr.-Flick-Straße hinter die neu anzulegenden Senkrechtparker aus Gründen der Fußgängersicherheit. Überbrückung des Höhenunterschiedes durch eine Stützmauer. Anpassung der Straßenbeleuchtung an Gehwegführung und Parkplätze
 - o Anpassung des Fußweges vom Stadtpark zur Dr.-Fr.-Flick-Straße an die Bauvorhaben. Abfangung des Höhenunterschiedes zur Hofffläche Haus a) und b) über eine Stützwand
 - o Anpflanzung von Bäumen entlang des Fußweges und Eingrünung der Stützmauer
- Kanalisation im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser)
Einleitung des Schmutzwassers in die bereits auf beiden Seiten vorhandenen Hausanschlüsse. Einleitung des Regenwassers von Haus c in den vorbeiführenden Regenwasserkanal. Versickerung des Regenwassers von Haus a) und b) auf dem

- Baugrundstück
- Wasserversorgung
- Anschluss an die auf beiden Seiten vorhandenen Hausanschlüsse

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Erschließungsplanung in der vorgelegten Fassung.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 1

Beschluss-Nr. 8**An- und Umbau Feuerwehrgerätehaus Saltendorf
- Ermächtigung des Bau- und Umweltausschusses zur Vergabe von Bauleistungen****Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 21.07.2022 beschloss der Stadtrat für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Saltendorf

1. die Ausschreibungen für alle Gewerke (Baumeisterarbeiten, Zimmer- und Gerüstbauarbeiten, Dach- und Spenglerarbeiten, Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten) aufgrund fehlender Haushaltsmittel aufzuheben,
2. eine erneute Angebotseinholung im Herbst/Winter 2022 mit einem späteren Baubeginn im Frühjahr/Sommer 2023 durchzuführen.

Diese erneute Ausschreibung wurde zwischenzeitlich in die Wege geleitet. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe wurden am 16.01.2023 verschickt und die Angebotseröffnungen finden am 09.02.2023 statt.

Die Aufträge sollen durch den Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2023 vergeben werden. Dieser darf nach Geschäftsordnung der Stadt Teublitz vom 29.05.2020 §8 Abs.2 Nr. 2c Aufträge bis zu einem Wert von 200.000 Euro vergeben.

Da sich beim Gewerk „Baumeisterarbeiten“ die Kostenberechnung auf 207.168,79 Euro beläuft, sollte dem Bau- und Umweltausschuss vom Stadtrat eine Ermächtigung erteilt werden, auch diesen Auftrag vergeben zu dürfen, um die angedachte Zeitschiene mit einem Baubeginn im April 2023 einhalten zu können.

Eine Vergabe in der Stadtratssitzung am 30.03.23 ist für einen Baubeginn im April 2023 deutlich zu spät.

Stadtrat Pretzl kann nicht nachvollziehen, welchen Zweck die vorherige Info an die Fraktionssprecher bei einer Überschreitung der Auftragssumme von 250.000 Euro erfüllen soll.

Erster Bürgermeister Beer erklärt, dass dieser Passus auf Wunsch des Haupt- und Finanzausschusses nachträglich als Sicherung eingebaut wurde.

Stadtrat Pretzl befindet diesen Nachsatz unschön, denn der Bauausschuss sei ja ein verkleinertes Spiegelbild des Stadtrats. Es erwecke den Eindruck, als würde man dem Gremium des Bauausschusses Kompetenzen absprechen. Zudem könne eine Entscheidungsfindung auch immer an den Stadtrat weitergegeben werden.

Stadtrat Pretzl beantragt daher die Abstimmung des ursprünglichen Beschlussvorschlages, nach welchem der Auftragssumme kein Limit gesetzt ist, als Alternativbeschluss.

Stadtrat Ferstl erkundigt sich, auf welcher Grundlage die Summe zur Vergabe eines Auftrags in Höhe von 200.000 Euro beruhe.

Erster Bürgermeister Beer erklärt, dass der Bauausschuss die Ermächtigung zur Vergabe von Aufträgen bis zu einer Summe von 200.000 Euro habe, da dies in der Geschäftsordnung vom Stadtrat festgelegt wurde.

Erster Bürgermeister Beer lässt über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abstimmen, welcher einstimmig angenommen wird.

Somit entfällt eine Abstimmung über den durch den Haupt- und Finanzausschuss ergänzten Beschlussvorschlag. Der Passus „Sollte die Auftragssumme 250.000 Euro übersteigen, sind vorab die Fraktionssprecher zu informieren.“ wird gestrichen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bau- und Umweltausschuss zur Vergabe des Auftrages für das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ zu ermächtigen, sollte die Auftragssumme 200.000 Euro übersteigen.

Geändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 9

Neubeschaffung eines Versorgungs-Lastkraftwagens (Versorgungs-Lkw) für die FF Teublitz

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Teublitz hat im Zuge der letztjährigen Haushaltsberatungen bereits den Fraktionssprechern erläutert, dass sie einen Versorgungs-Lastkraftwagen (Versorgungs-LKW) benötigt. Dieses Fahrzeug ist nicht nur für den abwehrenden Brandschutz (z. B. Verlegen von Schlauchleitungen über lange Wegstrecken im unwegsamen Gelände, Nachführung von Löschwasser sowie Lagerbeständen Schaummittel), sondern auch im Bereich der technischen Hilfeleistung sowie des örtlichen Katastrophenschutzes vorgesehen. So sind hier unter anderem das Verbringen von Paletten mit gefüllten Sandsäcken sowie die Versorgung mit Trinkwasser für die Bevölkerung wichtige Aspekte. Da die Feuerwehr Teublitz auch die landkreiseigene Ölsperre im Einsatzfall zu Wasser bringt, befürwortet auch die Landkreisführung ein geländegängiges Fahrzeug mit einer hohen Wattiefe.

Das Fahrzeug soll ein Fahrgestell mit 18 Tonnen mit einer Staffelkabine und einem Aufbau ohne Hilfsrahmen haben. Insgesamt wird mit Kosten von 275.000 Euro (brutto) gerechnet.

Im „Konzept zum Feuerwehr- und Katastrophenschutzwesen der Stadt Teublitz 2022“, welches der Stadtrat letztes Jahr beschlossen hat, ist der Versorgungs-LKW bereits im Fahrzeugkonzept berücksichtigt. Darin heißt es, dass geplant ist, den LKW im Jahre 2023 zu bestellen. Das Fahrzeug stellt hier auch einen Ersatz für den vor ein paar Jahren ausgesonderten Schlauchwagen.

Nach den Feuerwehruwendungsrichtlinien leistet der Freistaat Bayern, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, für die Beschaffung eines Versorgungs-Lastkraftwagens

(Versorgungs-LKW) einen Festbetragszuschuss in Höhe von 38.900 Euro¹. Der Landkreis bewilligt dann ebenfalls aus Mitteln des Landkreises² einen Förderbetrag mit 11.100 Euro, so dass insgesamt von Zuwendungen in Höhe von 50.000 Euro ausgegangen werden kann.

Zunächst wäre bei der Regierung der Oberpfalz noch ein entsprechender Förderantrag zu stellen. Die Arbeiten zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen haben bereits begonnen. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssen im Haushaltplan 2024 bereitgehalten werden.

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt die Beschaffung eines Versorgungs-Lastkraftwagens (Versorgungs-LKW) für die FF Teublitz und beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag für die Beschaffung des Fahrzeuges zu stellen.

Die Stadt erklärt sich mit dem Antrag auf Beschaffung bereit und in der Lage zu sein, ihre Eigenmittel aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatliche Zuwendungen bis zu deren Auszahlungen vorzufinanzieren.

Nach positiver Verbescheidung durch die Regierung ist die Ausschreibung durchzuführen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 zu veranschlagen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 10

Widmung des neuen Trausaales im fertiggestellten Anbau des Rathauses als Trauzimmer

Sachverhalt:

Das frühere Trauzimmer im Erdgeschoss des Rathauses wurde infolge der Rathäuserweiterung zu Büroräumen umgebaut.

Im fertiggestellten Anbau sind im Erdgeschoss vom Eingang des Anbaus aus gesehen rechts zwei abtrennbare Räume als neuer Trausaal gestaltet. Die Räume können im Übrigen, wie sämtliche Räume im Rathaus, mit dem neuen Aufzug barrierefrei erreicht werden.

Im Rahmen ihrer Organisationshoheit kann die Stadt durch Beschluss des Stadtrates Räume als Trauzimmer widmen (§ 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz i.V.m. Nr. 14.1.1 der Verwaltungsvorschriften).

Der Raum selbst muss sowohl in seiner Größe als auch in der Ausgestaltung den Anforderungen einer würdevollen Eheschließung genügen.

Der Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus bleibt weiter als Trausaal gewidmet. Er soll insbesondere als Alternative für große Gesellschaften genutzt werden können.

¹ Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)

² Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 18.12.2018

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Trausaal im fertiggestellten Anbau des Rathauses im Erdgeschoss als Trauzimmer zu widmen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 11

**Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Wohn- und Geschäftsanlage BG Alter
Schulsportplatz Haus a
- Bauort: Dr.-Fr.-Flick-Straße, TIFl.Nr.88, Gem. Teublitz**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Neubau einer Wohn- und Geschäftsanlage auf einem Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr.88, Gemarkung Teublitz, Nähe Dr.-Friedrich-Flick-Straße.

Über die Flur-Nr. 88 der Gemarkung Teublitz wurde mit Beschluss vom 21.07.2022 ein Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Alter Sportplatz“ gelegt. Die Gebietsart wurde als Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt.

Das Urbane Gebiet sieht den Nutzungsmix zwischen Wohnen, der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, vor. Die Nutzungsmischung muss hier nicht gleichgewichtig sein.

Im linken (westlichen) Teilbereich der Flur-Nr. 88 soll das Haus a) errichtet werden. 21 Wohnungen sollen auf einer Geschossfläche von 2.214,24 m², aufgeteilt auf 3 Geschosse, geschaffen werden. Der Antragsteller gibt an, die Kriterien gem. Art 48 Abs. 1 BayBO für eine barrierefreie Bauweise in allen Wohnungen einzuhalten.

Im Erdgeschoss ist eine Nutzungseinheit zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist (Tagespflege), mit 20 Betreuungsplätzen vorgesehen. Das Bauvorhaben ist somit als Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 BayBO einzustufen. Es bedarf einer Baugenehmigung gem. Art. 64 BayBO, welche im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Schwandorf zu erteilen ist.

Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich nach den Angaben der Stellplatzsatzung der Stadt Teublitz vom 11.04.2017.

Für die Tagespflege ist nach Nr. 1.11 Stellplatzsatzung 1 Stellplatz pro 12 Betreute, jedoch mind. 3 Stellplätze, somit 3 Stellplätze gefordert.

Für die 21 Wohnungen (bis 48qm 1 Stellplatz, darüber 2 Stellplätze) sind vom Antragsteller 33 Stellplätze nachzuweisen.

Für Haus a) ergeben sich somit 36 nachzuweisende Stellplätze.

Der Stellplatznachweis wird für die Häuser a) und b) gemeinsam geführt. Für Haus b) sind 7 Stellplätze erforderlich. Insgesamt somit 43 Stellplätze. Auf Flur-Nr. 88 werden insgesamt 46 Stellplätze errichtet, 3 davon sind für Menschen mit Behinderung vorgesehen.

Ansonsten hält das Vorhaben alle Kriterien des Bebauungsplanes ein.

Das Grundstück liegt mit seinen nördlichen und östlichen Außengrenzen im amtlich

festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab. Auf dem Grundstück befindet sich eine ehem. Hausmüll- und Bauschuttdeponie für die eine Sanierungsempfehlung vorliegt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden und der Fachbereich Bodenschutz am Landratsamt Schwandorf wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und deren Vorgaben berücksichtigt. Über die weitere Beteiligung der Fachstellen im Baugenehmigungsverfahren ist vom Landratsamt Schwandorf zu entscheiden, um die im Bebauungsplanverfahren getroffenen Vorgaben einzuhalten.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss) für das Grundstück ist über die Dr.-Friedrich-Flick-Straße sichergestellt.

Erster Bürgermeister Beer fügt an, dass im Vorgriff auf Anregen von Stadträtin Münz der Halbsatz „um die im Bebauungsplanverfahren getroffenen Vorgaben einzuhalten“ ergänzt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Baugesetzbuch.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 12

**Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Seniorenservicehauses BG Alter
Schulsportplatz Haus b
- Bauort: Dr.-Fr.-Flick-Straße, TIFl.Nr.88, Gem. Teublitz**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Neubau eines Senioren-Servicehauses auf einem Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr.88, Gemarkung Teublitz, Nähe Dr.-Friedrich-Flick-Straße.

Über die Flur-Nr. 88 der Gemarkung Teublitz wurde mit Beschluss vom 21.07.2022 ein Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Alter Sportplatz“ gelegt. Die Gebietsart ist als Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO ausgewiesen.

Das Urbane Gebiet sieht den Nutzungsmix zwischen Wohnen, der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, vor. Die Nutzungsmischung muss hier nicht gleichgewichtig sein.

Im rechten (östlichen) Teilbereich der Flur-Nr. 88 soll das Haus b) errichtet werden. 25 Senioren-Wohnungen sollen auf einer Geschossfläche von 2.375,98 m², aufgeteilt auf 3 Geschosse, geschaffen werden. Vorgesehen sind 11 Doppelappartements mit einer Wohnfläche zwischen 77qm und 55qm, 13 Single-Appartements mit einer Wohnfläche zwischen 46qm und 39qm und 12 Zimmer in einer Wohngemeinschaft mit jeweils ca 20qm individueller Wohnfläche und einem gemeinschaftlichen Koch- und Aufenthaltsbereich. Der Antragsteller gibt an, die Kriterien gem. Art 48 Abs. 1 BayBO für eine barrierefreie Bauweise in 24 Wohnungen einzuhalten.

Im Gebäude entstehen Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist. Das Bauvorhaben ist somit als Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 BayBO einzustufen. Es bedarf einer Baugenehmigung gem. Art. 64 BayBO, welche im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Schwandorf zu erteilen ist.

Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Teublitz vom 11.04.2017.

Für die Seniorenwohnungen sind gem. Punkt 1.3 der Stellplatzsatzung 0,2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Bei 36 Wohnungen ergeben sich somit 7 nachzuweisende Stellplätze. Der Stellplatznachweis wird für die Häuser a) und b) gemeinsam geführt. Für Haus a) sind 36 Stellplätze erforderlich. Insgesamt somit 43 Stellplätze. Auf Flur.-Nr. 88 werden insgesamt 46 Stellplätze errichtet.

Ansonsten hält das Vorhaben alle Kriterien des Bebauungsplanes ein.

Das Grundstück liegt mit seinen nördlichen und östlichen Außengrenzen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab. Auf dem Grundstück befindet sich eine ehem. Hausmüll- und Bauschuttdeponie für die eine Sanierungsempfehlung vorliegt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden und der Fachbereich Bodenschutz am Landratsamt Schwandorf wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und deren Vorgaben berücksichtigt. Über die weitere Beteiligung der Fachstellen im Baugenehmigungsverfahren ist vom Landratsamt zu entscheiden, um die im Bebauungsplanverfahren getroffenen Vorgaben einzuhalten.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss) für das Grundstück ist über die Dr.-Friedrich-Flick-Straße sichergestellt.

Erster Bürgermeister Beer fügt an, dass im Vorgriff auf Anregen von Stadträtin Münz der Halbsatz „um die im Bebauungsplanverfahren getroffenen Vorgaben einzuhalten“ ergänzt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Baugesetzbuch.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 06.10.2022 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Aufgrund Stadtratsbeschluss Nr. 112 vom 25.11.2021 wurden zu den bereits vorhandenen Stationen am Rathaus und am Friedhof Teublitz 5 weitere öffentliche E-Ladesäulen nach abgeschlossenem Förderverfahren 2022 gebaut und im Dezember in Betrieb genommen. Es handelt sich um folgende Standorte:

1. Mehrgenerationenhaus bei Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
2. Dreifachturnhalle bei Im Schlossgarten 9, 93158 Teublitz
3. SC Teublitz bei Münchshofener Straße 31, 93158 Teublitz
4. Mustergarten bei Max-Planck-Straße, Katzdorf, 93158 Teublitz
5. Münchshofen bei Uferstraße 37, Münchshofen, 93158 Teublitz

2. Schulbuslinien:

Seit 09.01.2023, fährt der „dritte Bus“ (Abfahrt Teublitz Rathaus dann um 7:34 Uhr) am Morgen jetzt bis zum Gymnasium und nicht mehr nur bis zum Naabtalpark in Burglengenfeld. Ankunft am Gymnasium ist um 7:55 Uhr.

3. Veranstaltungen der Stadt Teublitz im Jahr 2023:

Als Veranstalterin richtet die Stadt Teublitz folgende Veranstaltungen im Jahr 2023 aus:

25. Februar – Ehrenabend für Sportler und Ehrenamtliche in der Dreifachsporthalle

17. bis 21. Mai – 69. Teublitzer Volksfest im Stadtpark

18. August – 13. Städtedreieckslauf zum Start ins Bürgerfest-Wochenende in der Stadt Burglengenfeld

25. bis 27. August – 11. Mittelalterfest „Horto Historico“ im Stadtpark

8. Oktober – Landtags- und Bezirkswahl in Bayern

8. bis 10. Dezember – 25. Teublitzer Weihnachtsmarkt im Stadtpark

Darüber hinaus werden im Jahr 2023 erneut Neubürger-Empfänge ausgerichtet werden. Vorgesehen ist hier weiterhin eine Halbjahres-Taktung. Damit stünde der nächste **Neubürger-Empfang im April / Mai 2023**, gefolgt von einem weiteren Termin im Herbst 2023, an. Genaue Termine hierfür werden noch festgelegt.

Auch in diesem Jahr findet wieder das **Stadt- und Schulradeln** statt. Als Zeitraum ist in diesem Jahr voraussichtlich der 24. Juni bis 14. Juli 2023 vorgesehen. Zum Start des Zeitraums ist wieder ein Auftaktradeln eingeplant.

Zusätzlich zu den „größeren Veranstaltungen“ finden auch die Ausflüge und **Veranstaltungen des Seniorenbeirats im 1. und 2. Halbjahr 2023** statt. Die **Bücherei bietet über das Jahr verteilt diverse Veranstaltungen**, mit denen sämtliche Generationen angesprochen werden – von Lesungen, Kino-Nachmittag bis hin zu Basteltagen. Ebenso wird es **für die Sommerferien wieder ein Ferienprogramm** geben. Davon unabhängige Termine für Kinder und Jugendliche sind ein **Kegelnachmittag für Jugendliche** am 20. Februar 2023, ein **Kegelnachmittag für Kinder** am 21. Februar 2023, eine **Familienfahrt nach Leipzig mit Zoobesuch** vom 1. bis 2. April 2023 und die **Jugendbildungsfahrt nach Dublin** vom 28. Oktober bis 1. November 2023.

Ein **Rathaus-Sturm der „Närrischen Weiber“**, den es seit der Unterbrechung durch

die COVID-19-Pandemie letztmals am „unsinnigen Donnerstag“ im Februar 2020 gab, wird es fortan nicht mehr geben. Dies teilte das Organisations-Team auf Anfrage mit. Es fehle die Bereitschaft bei den Mitwirkenden, sich in großer Anzahl am aufzuführenden Stück zu beteiligen.

4. Raumordnungsverfahren Umfahrungsstraße:

Das Raumordnungsverfahren für die Ortsumfahrung für das Städtedreieck Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz wurde mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 11.01.2023 mit folgender landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen:

Die Varianten A, C und D sind nicht raumverträglich. Die Variante B steht bei Beachtung von 19 Maßgaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Variante B entspricht im Wesentlichen der 2008 bei einem Ratsbegehren von den Bürgern mehrheitlich abgelehnten Trasse.

Das Ergebnis des ROV wird derzeit von den verschiedenen Fachplanern geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird zunächst dem Verbandsausschuss des Z.P.E.U.S. vorgestellt.

Zur Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen werden auch die voraussichtlichen Kosten und die zu erwartenden Staatszuschüsse überprüft.

Liegen alle entscheidungsrelevanten Daten vor, ist die Entscheidung der drei Stadtratsgremien einzuholen. Nach § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung des Z.P.E.U.S. bedürfen Entscheidungen der Verbandsversammlung über die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens und über den Beginn des Baus der Umfahrungsstraße auf der mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Trasse der vorherigen Zustimmung des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, des Stadtrats der Stadt Maxhütte-Haidhof und des Stadtrats der Stadt Teublitz.

5. In der Stadtratssitzung am 06.10.2022 berichtete Bürgermeister Thomas Beer im Teil „Anfragen in öffentlicher Sitzung“ vom Antrag einer Teublitzer Bürgerin, die Ampelanlage am Marktplatz künftig sonntags auszuschalten. Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag an und erweiterte ihn dahingehend, dass die Ampel an Samstagen ab 16 Uhr und von Montag-Freitag ab 19 Uhr abgeschaltet werden solle. Dieser Antrag wurde an die zuständige untere Verkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf weitergegeben. Dort wurde der Antrag in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach jedoch abgelehnt. Als Begründung wird angeführt:

„Generell gilt gem. RiLSA, Ausgabe 2015, dass Lichtsignalanlagen ununterbrochen durchlaufen sollen. Dies ist insbesondere aus Verkehrssicherheitsgründen und zum Schutze von Fußgängern geboten.

An der Kreuzung der St 2397 (ehemals B 15) mit der Kreisstraße SAD 5 kam es beispielsweise in 2015 zu einem tödlichen Verkehrsunfall, nachdem eine Nachtabschaltung der Lichtsignalanlage vorgesehen wurde.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Lichtsignalanlagen mit energiesparenden LED-Leuchtmitteln ausgestattet sind und die Unterhaltungskosten vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach getragen werden.“

Seitens der Verwaltung wird nun versucht, zumindest die Sonntagsabschaltung der Ampel zu erreichen.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Von der Fraktion der Freien Wähler wurden vorab folgende Fragen eingereicht:
 - a) Im Rahmen der Bürgerversammlung im Ortsteil Katzdorf wurde angemerkt, dass der Gehweg am neuen Kindergarten durch die Bauarbeiten bereits defekt sei. Hier konnte bisher noch keine Besserung vernommen werden. Wie ist der aktuelle Stand?
 - ➔ Die Gewährleistungszeit des Erschließungsträgers läuft bis zum 26.08.2026. Der Mangel wurde bereits an den Erschließungsträger weitergegeben, soll aber erst nach Fertigstellung der Außenanlagen für Kindergarten und Mehrfamilienhäuser behoben werden.
 - b) Zwischen OGV Katzdorf und dem neu versetzten Ortsschild (Richtung Klardorf) fehlt eine Straßenlampe um den Bereich gut und sicher auszuleuchten, kann diese aufgestellt werden (Richtung Parkplatz Friedhof)
 - ➔ Das Bauamt wird mit dem Bayernwerk Kontakt aufnehmen und die Ausleuchtung besprechen
 - c) Im Rahmen der Bürgerversammlung zum neuen Kindergarten in Katzdorf wurde festgelegt, die Geschwindigkeitsmesstafel in der Zeppelinstr. aufzustellen. Wann kommt die Tafel?
 - ➔ Tafel ist aktuell in der Zeppelinstraße aufgestellt

2. Fraktionssprecher Fleischmann gibt für die CSU-Fraktion bekannt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,
in diesem Fall werde ich keinen Antrag stellen, sondern eine Bekanntgabe der CSU-Fraktion machen.

Seit 2008, also vor nunmehr 14 Jahren, waren viele Parameter mit denen heute ein Großprojekt wie die Umfahrungsstraße abgewogen werden muss, gänzlich anders. Sachen wie z.B. Lärmschutz oder Umweltschutz, aber auch die Verkehrsbelastung werden heute mit ganz anderen Augen betrachtet.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Bürger von Teublitz aktuell über das Projekt zu entscheiden haben. Darum werden wir bei der entsprechenden Stadtratssitzung im März/April zu diesem Thema ein Ratsbegehren zur Umfahrungsstraße beantragen.

3. Stadträtin Münz fragt nach, ob der korrigierte Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan schon fertiggestellt sei.
Stadtbaumeisterin Eichinger erläutert, dass bereits Ergebnisse vorliegen würden, diese jedoch noch nicht abschließend gewertet worden seien.
Stadträtin Münz erkundigt sich, mit welcher Zeitspanne man bis zur Auswertung rechnen könne.
Stadtbaumeisterin Eichinger stellt fest, dass man etwa im April bis Mai mit der Fertigstellung rechnen könne.
4. Stadträtin Hermann-Reisinger erhielt von einer Mutter den Hinweis, dass manche Schulkinder, die mit dem Bus befördert werden und daher schon sehr früh bei der Schule eintreffen, bei Wind und Wetter vor dem Schulgebäude warten müssten bis sie ins Gebäude eingelassen werden und dies zudem ohne Aufsichtsperson. Sie bittet die Verwaltung, dies zu überprüfen.

Kämmerer Beer versichert, diesen Sachverhalt mit der Schulleitung abzuklären und Abhilfe zu schaffen.

5. Stadträtin Hermann-Reisinger erkundigt sich, wie der Sachstand zur Versetzung der Sirene in Premberg sei und mit welcher Zeitspanne man rechnen könne.
Stadtbaumeisterin Eichinger erklärt, dass sich die Findung eines geeigneten Standorts sehr schwierig gestaltet und derzeit bereits der dritte Standort für die Sirene geprüft werde.
6. Stadträtin Hermann-Reisinger merkt weiterhin an, dass die Wegebefestigung im Friedhof Teublitz sehr unzureichend sei und man mit einem Rollstuhl nicht zur Urnenmauer gelangen könne.
Erster Bürgermeister Beer führt aus, dass durch die Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz ein Beschluss gefasst wurde, nach dem ein Landschaftskonzept für den Friedhof Teublitz erstellt werde. Unter anderem sollen dabei die Hauptwege befestigt werden. Angebote dazu werden demnächst eingeholt.
7. Stadtrat Bitterbier bringt die Bitte von Hundebesitzern vor, bei der Pumpstation Nähe der RAM-Anlage in Katzdorf eine Dog-Station aufzustellen, sowie nördlich vom Sportgelände des SC Katzdorf beim Kohlweg.
Zudem regt er an, die Bürger*innen durch mediale Kanäle über die Hundeanleinpflichten zu informieren. Man solle dies mit einem Appell an die Hundebesitzer*innen verbinden, ihre Tiere auch im offenen Gelände außerhalb der Ortschaft an der Leine zu führen, um Spaziergänger nicht durch freilaufende Hunde zu verunsichern.
8. Stadtrat Pretzl bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Im Jahr 2021 und 2022 gab es zahlreiche Cyberangriffe auf Kommunen, auch auf kleine und mittlere Kommunen in der Größe von Teublitz.

Aktuelle Beispiele sind die Stadtverwaltung Suhl, ca. einen Monat nicht arbeitsfähig und Potsdam, auch mehrere Wochen nicht arbeitsfähig.

Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat das Siegel Kommunale IT-Sicherheit im November 2022 erhalten. Zur Erlangung des Siegels ist nicht zwingend ein Informationssicherheitsbeauftragter notwendig, die Fragen kann auch die IT-Abteilung beantworten.

Im November 2021 haben wir die Leitlinie zur Informationssicherheit der Stadt Teublitz beschlossen.

- a) Wie ist der Umsetzungsstand zum Siegel Kommunale IT-Sicherheit nach einem Jahr und 3 Monaten nach dem der Beschluss durch den Stadtrat getroffen wurde?
- b) Ein Bestandteil der Leitlinie zur Informationssicherheit ist die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter zur IT-Sicherheit. Wann fand die letzte Unterweisung zum Datenschutz und/oder IT-Sicherheit statt?
- c) In der Stadtratssitzung im November 2021 wurde beschlossen, eine Förderung zur Etablierung eines ISMS zu beantragen. Ist dies erfolgt?

Erster Bürgermeister Beer sichert eine Beantwortung der Fragen in der nächsten Sitzung des Stadtrats zu.

Ende der Sitzung: 21:15

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die Niederschriftführerin:

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 30.03.2023 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas, Dr.	Anwesend ab TOP 1
Ferstl, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Schmid, Johann	Anwesend ab TOP 1
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Beer, Georg, Stadtkämmerer	
Härtl, Franz	
Janus, Doris	
Oswald, Jochen	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Haberl, Matthias	Entschuldigt
Pabst, Frank	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023
- 2. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 - 2026
- 3. Vorlage Jahresrechnung 2022 der Stadt Teublitz
- 4. Jahresabschluss 2021 für die städtischen Versorgungsbetriebe
 - Wasserversorgung
 - Photovoltaikanlage Bauhofhalle
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)
- 6. Vollzug des Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)
 - Bestätigung des neu gewählten Kommandanten der FF Saltendorf
- 7. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
 - Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Teublitz
- 8. Aufstellung des Bebauungsplanes mit integr. Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Am Strassenacker" des Marktes Regenstauf
 - Beteiligung als Nachbargemeinde
- 9. Einbau einer Senkrechtliftanlage im Mehrgenerationenhaus Saltendorf
- 10. Volkstrauertag; Zentrale Gedenkfeiern im Stadtgebiet
- 11. Landtags- und Bezirkswahlen 2023
 - Festsetzung des Erfrischungsgeldes
 - Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer
- 12. Baumpflanzaktion für Neugeborene
- 13. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Tiny-Houses
 - Bauort: Nähe Weiherdorf 61, Fl.Nr.872/10, Gem. Katzdorf
- 14. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung von 2 Lagerschuppen im Wild-+ Freizeitpark Höllohe
 - einschließlich Antrag nach §78 Abs. 5 WHG
 - Bauort: Höllohe, Flur-Nrn. 446, Gem. Saltendorf a. d. Naab
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

. Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **02.02.2023** wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 11.05.2023 genehmigt, da die öffentliche Niederschrift nicht im Ratsinformationssystem abrufbar war.

Beschluss-Nr. 18**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023****Sachverhalt:**

Zum Haushalt hat für die Fraktion der Freien Wähler Sprecher Markus Pretzl mit E-Mail vom 29.03.2023 einen Antrag eingereicht:

„Wir beantragen, dass der Grundsteuerhebesatz wieder auf den Wert von 2021 gesenkt wird. Dies begründen wir damit, dass wir in verschiedenen Haushaltspositionen Einsparmöglichkeiten sehen.

So gehen wir u.a. davon aus, dass nicht alle Mittel für Stromaggregate, aufgrund der langen Lieferzeit abgerufen werden und auch die entsprechenden baulichen Vorleistungen sind dann 2023 entsprechend nicht erforderlich.

Auch gehen wir davon aus, dass z.B. beim Ausbau der Münchshofener Straße nicht alle Mittel bis zum Ende des Jahres abgerufen sind.

Nach unserer Meinung ist daher eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger möglich.“

In der Sitzung des Stadtrates gibt Fraktionssprecher Pretzl nachstehende Begründung zum Antrag ab:

„Wir leben in einer schwierigen Zeit in der wir alle durch eine extrem hohe Inflation, extrem hohe Energiepreise, egal ob bei Benzin, Diesel, Gas, Heizöl oder Strom belastet werden und effektiv weniger Geld in der Tasche haben. Die Inflationsrate lag 2022 bei 7,9% Prozent und 2023 wird immer noch mit mind. 6% Inflation gerechnet.

Die Preissteigerung betrifft vor allem Energie und Nahrungsmittel, so dass vor allem Menschen mit einem geringen Einkommen überproportional mehr belastet werden.

Auch die aktuellen Tarifverhandlungen zeigen, dass es dringend an der Zeit ist, dass die Arbeiter/innen bzw. Bürgerinnen und Bürger wieder mehr Geld in der Tasche haben.

Aus Berlin oder München wird gefühlt jede Woche wieder eine neue Sau durchs Dorf getrieben, mit der wir alle mehr verunsichert werden.

Dass dort gefühlt inzwischen kaum noch Fachkompetenz herrscht und Minister oder Parteivorsitzende ohne Ausbildung oder Studienabschluss über uns entscheiden und wir daher regelmäßig mit neuen „innovativen“ Ideen belastet werden sollen, müssen wir die

Sache auf kommunaler Ebene selbst in die Hand nehmen und etwas für unser Bürgerinnen und Bürger Vorort tun.

Wenn unsere Regierung z.B. ankündigt, die LKW-Maut zu erhöhen, dann können wir alle sicher sein, dass die Preissteigerung beim Transport an uns Konsumenten weitergegeben werden und das die Inflation noch weiter anheizen wird.

Unsere Teublitzerinnen und Teublitzer sollen wenigstens das Vertrauen in die Politik auf kommunaler Ebene behalten und gewiss sein, dass wir das bestmögliche für sie tun.

Es ist daher an der Zeit, auch wenn wir auf Kommunalen Ebene nur einen geringen Einfluss auf die Steuerlast haben, unsere Teublitzer Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich zu entlasten.

Die CSU-Fraktion hat letztes Jahr zur Grundsteuererhöhung gesagt:

„Dabei handelt es sich um eine Steuer von den Bürgern für die Bürger und für unsere Stadt.“

Ich denke wir müssen uns hier wieder im Klaren sein, dass jeder Euro der von uns in die Hand genommen wird Steuergelder sind, für die viele Menschen sehr viel arbeiten müssen.

Ich bin immer davon ausgegangen, dass alle Steuern und Einnahmen des Staates auch in irgendeiner Form der Bevölkerung zugutekommen...

Der Hebel den wir haben, die Bürger steuerlich zu entlasten, ist die Grundsteuer. Als wir letztes Jahr schweren Herzens der Steuererhöhung zugestimmt haben, hat mein Fraktionskollege Johann Schmid schon darauf hingewiesen, dass man die Steuererhöhung in diesem Jahr noch mal überprüft, das wurde, wenn ich es richtig im Kopf habe auch positiv beantwortet. Auch ich hatte angemerkt, dass die Grundsteuererhöhung wieder überprüft werden solle und meine Fraktionskollegin Frau Münz hatte die Grundsteuererhöhung ebenfalls sehr kritisch betrachtet.

Es ist daher nur natürlich, dass wir uns auch dieses Jahr wieder sehr kritisch damit auseinandergesetzt haben.

Wir als Fraktion der Freien Wähler sehen in diesem Haushalt Spielraum dafür, dass wir die Grundsteuer wieder auf den Hebesatz von 2021 senken können.

Das begründen wir damit, dass nicht alle Mittel für Stromaggregate aufgrund der langen Lieferzeit abgerufen werden und auch die entsprechenden baulichen Vorleistungen sind dann 2023 entsprechend nicht erforderlich.

Auch gehen wir davon aus, dass z.B. beim Ausbau der Münchshofener Straße nicht alle Mittel bis zum Ende des Jahres abgerufen sind.

Darüber hinaus gibt es sicherlich noch weiteres Einsparpotenzial, wenn man unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit alles prüft.

Von einer Senkung der Grundsteuer profitieren nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die Mieter, da die Grundsteuer in der Regel auf diese auch umgelegt wird. Und da schaue ich jetzt zu unseren Kolleg/innen der SPD / Grünen Fraktion. Die Einsparungen bei der Grundsteuer wären das perfekte Startkapital für ein Balkonkraftwerk und dann kann auch die von euch vorgeschlagene Förderung genutzt werden.

Wir würden quasi zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, den Bürger entlasten, er hätte mehr Geld im Geldbeutel und etwas für den Klimaschutz tun.

Ich plädiere nochmal an alle Stadträtinnen und Stadträte. Wir müssen in der aktuellen Lage jeden Euro den wir nicht notwendigerweise brauchen auch an die Bürger durch Entlastungen zurückgeben.

Es ist das Geld der Bürgerinnen und Bürger!“

Stadtrat Fleischmann äußert sich dazu als Sprecher für die CSU-Fraktion:

„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bereits seit Dezember wurden alle Fraktionen in einem offenen Dialog von der Verwaltung und dem Bürgermeister in die Erstellung des Haushalts eingebunden. In jeder Sitzung wurden wir gebeten, Änderungsvorschläge rechtzeitig einzureichen.

Es ist für mich und unsere Fraktion schon etwas befremdlich, wenn nun die FW-Fraktion am Mittwoch, einen Tag vor Beschlussfassung zum Haushalt, einen Antrag mit so weitreichender Konsequenz zum Haushalt 2023 stellt.

Auch wenn es selbstverständlich ihr Recht ist dies zu tun, so vermuten wir mit diesem späten Antrag ein taktisches Vorgehen. Die Gründe für diese späte Antragstellung erschließen sich mir/uns jedenfalls nicht.

Auch die Antragsbegründung, dass sie im Haushalt Einsparmöglichkeiten beim Thema Stromaggregate oder bei der Münchshofener Straße sehen, erscheint schon etwas gewagt, zumal für diese Anschaffungen ein klares Votum des Stadtrates sowie klare Kostenschätzungen vorliegen und es schon zu einer ordentlichen Finanzplanung gehört, die Beschlüsse des Stadtrates in den Haushalt einzuarbeiten.

Und ich erinnere daran, dass uns dann ca. 160.000,-- Euro fehlen, die wir zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt – ohne neue Schulden - investieren können.

Wir könnten noch viele gute Gründe diesen Beschluss nicht mitzutragen anführen. Diese wurden aber bereits alle schon bei der Anpassung ausführlich besprochen.

Wiederholen möchte ich aber den klaren Konsens der Mehrheit im Stadtrat und damit auch unserer Fraktion, dass wir nach Einführung der neuen Grundsteuer in 2025 bereit sind über einen neuen Hebesatz zu sprechen.

Daher lehnt die CSU-Fraktion den Antrag der FW-Fraktion für 2023 ab.“

Stadtrat Bitterbier gibt als Sprecher der SPD/Grünen-Fraktion folgenden Wortbeitrag ab:

„Grundsätzlich möchte ich festhalten, soweit ich es so kurz nun überblicken kann, dass jeder Mandatsträger mit einem Schulabschluss hier sitzt und damit die Voraussetzungen in Teublitz besser sind als im Bund.

Obwohl diese Bemerkung von den Freien Wählern mehr als unnötig erscheint.

Erstaunt ist man schon über den Antrag einen Tag vor Satzungsbeschluss. Wir haben in 3 Sitzungen immer mit allen Fraktionen über die Machbarkeiten diskutiert. Auch wenn mal lose die Grundsteuersenkung angeklungen ist, so hat es wohl niemand als Antrag empfunden und somit wurde es auch nicht im Haushalt berücksichtigt.

Sollte man nun mit diesem Antrag versuchen einen Grund zu finden um den gesamten Haushalt abzulehnen, so halte ich das für keinen guten Stil.

Die meisten Projekte, die sich darin wiederfinden, wurden größtenteils einstimmig beschlossen.

Somit stimmt man auch hier nun gegen diese Projekte.

Ich kann für meine Fraktion nur noch anmerken, dass wir diesem Antrag heute nicht zustimmen werden.“

Stadtrat Pretzl hofft darauf, dass sich im Jahr 2025 alle an die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer erinnern werden. Er sei der Meinung, der freie Finanzspielraum solle eventuelle Notfälle üblicherweise abdecken.

Erster Bürgermeister Beer stellt den Antrag der Freien Wähler zur Abstimmung:

Abstimmung:

3 : 14

Stadtrat Schmid und Stadtrat Brandl waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend. Der Antrag ist abgelehnt.

Stadtkämmerer Beer erläutert die vorliegende Haushaltsplanung:

Sehr verehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

“Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen“. Dieser Satz von Mark Twain trifft auch immer wieder auf einen Haushalt zu. Auch ein Haushaltsplan ist in weiten Teilen eine Prognose für das noch vor uns liegende Jahr.

Beeinflusst werden die Zahlen natürlich durch schwierige Rahmenbedingungen, die gekennzeichnet sind durch Lieferengpässe, Rohstoffknappheit, Fachkräftemangel, steigende Energiekosten, steigende Zinsen; vor allem auch die hohe Inflation zeigt ihre Auswirkung. Absehbar ist derzeit noch nicht, ob sich die bisher aufgezeigte Entwicklung auch in den nächsten Monaten so fortsetzen wird. Die genannten Faktoren und Unsicherheiten können sowohl in der politischen Situation wie auch in der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung zu einer schnellen Trendwende bei den Steuereinnahmen der Kommunen führen. Dies alles ist in die Planungen und Überlegungen zum Haushalt 2023 miteinbezogen worden.

Wie jedes Jahr bildet der Haushalt die finanzielle Grundlage sämtlichen Wirkens für unsere Stadt und ist daher ein elementarer Baustein der Stadtrats- und Verwaltungsarbeit.

Bevor ich gleich zu der Vorstellung der Zahlen komme, will ich aber noch auf das zurückliegende Jahr schauen, da der Abschluss des Jahres 2022 ja auch den neuen Haushalt berührt. Die genauen Zahlen dazu werden noch im Tagesordnungspunkt 3 vorgestellt, so dass ich diese hier nicht nochmals erwähnen will.

Nur grundsätzlich: auch wenn die Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. die Auswirkungen der Ukraine-Krise Deutschland und vor allem die Kommunen in Bayern weiter forderte, entwickelten sich die Steuereinnahmen der Kommunen und so auch der Stadt Teublitz im Jahr 2022 positiv. Entsprechend war auch unser Jahresergebnis von 2022 mit 435.317,58 Euro.

Nun konzentrieren wir uns auf die Zahlen für den Haushalt 2023.

Auch dieses Mal trafen sich die Fraktionssprecher bereits im Dezember letzten Jahres zur ersten Vorstellung der Zahlen und Ideen des Bürgermeisters und der Verwaltung. Frühzeitig wurden somit alle Fraktionen eingebunden und aufgefordert, bei der Gestaltung des Haushalts 2023 mitzuwirken. Diese transparente Vorgehensweise war wiederum sehr konstruktiv und zielführend. Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde dann am 09.03.2023 das gesamte Zahlenwerk erläutert. Zwei Wochen später traf man sich abermals in diesem Kreise und ging noch auf weitere Inhalte und Fragen zum Haushalt ein.

2023 erreicht der Gesamthaushalt ein Volumen von 26.635.300,- Euro und steigt im Vergleich zum Vorjahr um 11,63 % an. Also wieder einmal ein Haushalt, der etliche Rekorde

bricht!

Auf der Einnahmenseite vor allem bei den Gemeinschaftssteuern und der Schlüsselzuweisung. Aber natürlich auch auf der Ausgabenseite bei der Kreisumlage, den Verwaltungs- und Betriebskosten (hier vor allem die Energiekosten), bei den Betriebskosten für die Kinderhäuser und bei den Personalausgaben.

Auch bei der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt sowie bei den Tilgungen geht es nach oben.

Dieses Jahr werden wir den Schuldenstand wieder um 1.088.000,- Euro verringern.

Zugleich möchte ich aber auch schon an dieser Stelle ansprechen, dass sich aufgrund der hohen Investitionen in den nächsten Jahren die Schulden wieder erhöhen werden.

Ich darf Ihnen nun in aller Kürze die wichtigsten Zahlen und Daten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2023 anhand des Vorberichts vorstellen:

Dieser startet zuerst wieder mit allgemeinen Informationen über die Entwicklung unserer Stadt. Wir sehen die Darstellung der Einwohnerzahl, auch im Vergleich mit unseren Nachbarstädten. Auch die Verteilung der Einwohner auf die einzelnen Stadtteile ist dargestellt. Danach folgt die Anzahl der Kinder im Stadtgebiet nach Altersgruppen auf Seite 4. Interessant und immer mehr nach oben zeigt die Entwicklung der Betriebskostenförderungen für die Kindertageseinrichtungen. Hier bleiben mittlerweile über 1 Mio. Euro an der Stadt hängen. Dann gibt es Informationen über unsere Schülerzahlen und die Schülerbeförderung.

Nun zu den Haushaltzahlen selbst ab Seite 8: Der Verwaltungshaushalt ist sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von 18.729.200,- € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung um 12,56 % zum letzten Jahr. Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen bei den Einnahmen und Ausgaben von 7.906.100,- € auf.

Es ergibt sich somit ein Gesamthaushalt von 26.635.300,- €. Damit steigt der Gesamthaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 2.775.400,- €.

Einnahmen im Verwaltungshaushalt:

Der Einnahmeansatz bezüglich der Grundsteuer erhöht sich leicht gegenüber den veranschlagten Beträgen des Vorjahres. Auch bei der Gewerbesteuer ist auf der Einnahmenseite ein klarer Aufwärtstrend zu erkennen. Im Haushaltsjahr 2023 gehen die Einnahmen beim Anteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommenssteuer, Umsatzsteuerbeteiligung) sowie dem Einkommenssteuerersatz nach oben. Bei den Schlüsselzuweisungen ist ein Anstieg um knapp 320.000,- Euro zu beobachten. Die sonstigen Finanzeinnahmen sinken gegenüber dem Vorjahr leicht, was jedoch durch die steigenden Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb wieder kompensiert wird.

Einnahmen aufgeschlüsselt nach den Gruppierungen:

	2023	Prozent	2022
Grundsteuer A und B (000/001)	844.600,00 €	4,51 %	826.000,00 €
Gewerbesteuer (003)	2.317.900,00 €	12,38 %	1.846.600,00 €
Anteil an den Gemeinschaftssteuern (01)	5.965.000,00 €	31,85 %	5.337.900,00 €
Schlüsselzuweisungen (041)	2.843.100,00 €	15,18 %	2.524.100,00 €
Sonst. Steuern und allgem. Zuweisungen	757.700,00 €	4,04 %	685.400,00 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (1)	5.033.700,00 €	26,88 %	4.328.400,00 €
Sonstige Finanzeinnahmen (2)	967.200,00 €	5,16 %	1.090.800,00 €
Gesamt:	18.729.200,00 €	100,00 %	16.639.200,00 €

Im Vorbericht ab Seite 10 sehen Sie Informationen über die Gewerbesteuer, den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie den Schlüsselzuweisungen.

Ausgaben des Verwaltungshaushalts:

Die Personalkosten betragen insgesamt 4.179.200,- € (Vorjahr: 3.872.400,- €). Die Kostenmehrung ergibt sich hauptsächlich durch die eingerechneten tariflichen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne im Öffentlichen Dienst.

Der Ansatz bei der Gewerbesteuerumlage fällt durch Ausgleichszahlungen aus 2022 dieses Jahr mit 148.200,- € niedriger aus. Im letzten Jahr betrug die Umlage 170.100,- €. Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer bleibt im Jahr 2023 unverändert bei 380 von Hundert. Der Vervielfältiger beträgt mittlerweile noch 35 %.

Die Zinsausgaben für die Darlehen werden mit 221.000,- € eingeplant.

	2023	Prozent	2022
Personalausgaben	4.179.200,00 €	22,31 %	3.872.400,00 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.766.600,00 €	20,11 %	3.512.300,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	3.627.800,00 €	19,37 %	2.669.200,00 €
Sonstige Finanzausgaben	7.155.600,00 €	38,21 %	6.585.300,00 €
Gesamt:	18.729.200,00 €	100,00%	16.639.200,00 €

Zur Umlagekraft und Steuerkraft ist folgendes zu erwähnen:

Für das Jahr 2023 beträgt die Umlagekraft 8.584.796,- €. Im Vorjahr waren es 8.250.929,- €. Dies entspricht einer Mehrung um 333.687,- €.

Die Steuerkraft beträgt für dieses Jahr 6.565.494,- €. Im Vorjahr waren dies 6.390.573,- €.

Die Steuerkraft je Einwohner (7.678 zum 31.12.2021) beträgt 855,10 € (Vorjahr: 831,78 €).

Der Landesdurchschnitt 2022 beträgt bei kreisangehörigen Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Teublitz 1.276,35 €.

Kreisumlage:

Der Umlagesatz, welcher vom Kreisrat beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt wird, soll für die Kreisumlage in diesem Jahr angehoben werden und beträgt somit 44,00 %. Als Konsequenz dieser Anhebung und der gestiegenen Umlagekraft erhöhen sich auch die Zahlungen an den Landkreis gegenüber dem Vorjahr um 229.400,- Euro.

Im Haushaltsjahr 2023 wird eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 2.743.600,- € erwirtschaftet. Die Mindestzuführung beträgt 1.088.013,45 €. Die sog. freie Finanzspanne beziffert sich somit auf 1.655.586,55 €.

Einnahmen des Vermögenshaushalts:

Der Vermögenshaushalt wird durch die Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt, einer Entnahme aus der Rücklage (435.000,- €) sowie einer Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 310.000,- € finanziert. Der Rest setzt sich zusammen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (316.000,- €) sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen von insgesamt 2.338.800,- € für diverse Projekte. Aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens ergeben sich Einnahmen von 1.498.800,- €. Eine Kreditaufnahme ist hingegen nicht vorgesehen.

	2023	Prozent	2022
Zuführung vom Verwaltungsh. (.30000)	2.743.600,00 €	34,70 %	2.281.300,00 €
Zuführung vom Verwaltungsh. (.30300)	263.500,00 €	3,33 %	336.200,00 €
Entnahmen aus den Rücklagen (.31000)	435.000,00 €	5,50 %	936.300,00 €
Entnahmen aus den Sonderrücklagen (.31300)	310.000,00 €	3,92 %	505.300,00 €
Einn. aus Vermögensveräußerung (.34000)	1.498.800,00 €	18,96 %	246.500,00 €
Beiträge und ähnliche Entgelte (.35000)	316.400,00 €	4,00 %	154.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse (.36000)	2.338.800,00 €	29,58 %	1.761.100,00 €
Darlehensaufnahme (neu) (.37000)	0,00 €	0,00 %	1.000.000,00 €
Gesamt:	7.906.100,00 €	100,00%	7.220.700,00 €

Ausgaben des Vermögenshaushalts:

Die (wichtigsten; > 40.000,00 €) Investitionen im Haushalt sind wie folgt vorgesehen:

	Neuansatz
Beschaffung von Computer und Server für das Rathaus	85.000,00 €
Baumaßnahmen, Baukosten An- und Umbau Rathaus	300.000,00 €
Baumaßnahmen, Außenanlagen Rathaus	60.000,00 €
Ersatzbeschaffung einheitliche Schutzausrüstung f. alle FF Stadtgebiet	70.000,00 €
Umstellung auf digitale Alarmierung; digitale Pager & Sirenensteuergeräte	60.000,00 €
Hochbaumaßnahmen FF Gerätehaus Saltendorf	600.000,00 €
Erwerb Notstromaggregat für Umsetzung Katastrophenschutzplan	45.000,00 €
Schule Teublitz EDV-Ausstattung, iPad-Koffer, Access Points, Kamerasystem	50.000,00 €
Bürgerhaushalt	40.000,00 €
AWO-Kinderhaus Katzdorf, Zuweisung/Zuschuss an Bauträger	1.300.000,00 €
Tiefbaumaßnahme, Münchshofener Straße	900.000,00 €
Neubau Geh- und Radweg Teublitz-Verau	660.000,00 €
Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Bau Retentionsraumpool)	400.000,00 €
Baumaßnahmen; Kanalerweiterungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet	60.000,00 €
Betriebsanlagen; Pumpwerk in Premberg	80.000,00 €
Hochbaumaßnahmen, Fertigstellung Außenanlagen und Einbau eines Senkrechtlifts Mehrgenerationenhaus Saltendorf	63.400,00 €
Baumaßnahmen von Photovoltaikanlagen; Planungs- und Ausführungskosten (Schule, Dreifachsporthalle, MGH und Rathaus)	136.100,00 €
Erwerb Notstromaggregat für Umsetzung Katastrophenschutzplan (Wasser)	100.000,00 €
Bauwerkskosten für Umsetzung Katastrophenschutzplan (Wasser)	50.000,00 €
Tiefbaumaßnahmen, Verbundleitung Verau	45.000,00 €
Sanierung Saugbehälter Werk II	40.000,00 €
Vermögenserwerb, Ankauf Bürgerweiherflächen der Stadt Burglengenfeld	87.000,00 €

Schuldenstand:

Der Schuldenstand beläuft sich zum 01.01.2023 auf 12.679.066,98 Euro. Im Haushaltsjahr 2023 ergibt sich eine ordentliche Tilgung von 1.088.013,45 Euro. Eine außerordentliche Tilgung ist nicht vorgesehen. Da auch keine neue Kreditaufnahme geplant ist, beläuft sich der Schuldenstand zum 31.12.2023 auf 11.591.053,53 Euro.

Bei 7.795 Einwohnern liegt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2023 bei 1.626,56 Euro (Stand Vorjahr: 1.753,83 Euro) und zum 31.12.2023 bei 1.486,99 Euro.

Gemäß der aktuellen Schuldenstatistik (zum 31.12.2021) betrug im Landesdurchschnitt (Schuldenstandstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) der Schuldenstand vergleichbarer Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern 699,00 Euro (Vorjahr: 674,00 Euro).

Finanzierungsvertrag „Ankauf von Aufforstungs- bzw. Ausgleichsflächen“:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, einen projektbezogenen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Firma BayernGrund für den Ankauf weiterer Grundstücke zur Erstaufforstung bzw. zum sonstigen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Zusammenhang mit der Ausweisung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes an der A93 mit einem Vertragsvolumen von insgesamt 600.000,- € einzugehen. Der Saldenstand zum 01.01.2023 beläuft sich auf 530.623,80 €.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2022 tatsächlich 90.943,34 € (zuzüglich 434.973,11 € Sollüberschuss aus 2022, welcher zum 31.12.2022 zugeführt wurde und am 01.01.2023 wieder entnommen wurde). Die Rücklage ist verteilt auf zwei Bausparerkonten bei der LBS.

Zum 31.12.2023 ergibt sich eine allgemeine Rücklage in Höhe von 210.943,34 € durch eine Einzahlung von 120.000,00 € auf die beiden bestehenden Bausparerkonten. Die Mindestrücklage ist somit im Laufe des Jahres wieder gewährleistet.

Auf Seite 25 sehen Sie den Stand bei den Sonderrücklagen. Bei der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung erreichte man in 2022 eine Überdeckung von 272.493,70 Euro. Dieser Betrag wurde der Sonderrücklage zugeführt, so dass diese zum 31.12.2022 einen Stand von 916.965,26 Euro aufwies.

Dieses Jahr wird bei der Wasserversorgung ein Überschuss von 263.500,00 Euro erwirtschaftet, welcher den Rücklagen zugeführt wird. Zum 31.12.2023 ergibt sich somit ein Rücklagenbestand von 1.180.465,26 Euro.

Für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung hat sich im Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 eine Unterdeckung von 127.915,76 Euro ergeben. Dieser Betrag wurde der Sonderrücklage entnommen, so dass dieses zum 31.12.2022 einen Stand von 670.789,02 Euro aufwies.

Dieses Jahr wird mit einer Entnahme in Höhe von 310.000,00 Euro gerechnet. Zum 31.12.2023 ergibt sich somit ein Rücklagenbestand von 360.789,02 Euro.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt auf 3.100.000 Euro (§ 5 der Haushaltssatzung).

Es wurden im Haushaltsjahr 2022 weder neue Haushaltsausgabe- noch Haushaltseinnahmereste gebildet.

Ab Seite 26 erhalten Sie noch Informationen zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Wasserversorgung, Photovoltaikanlage und der Abwasserbeseitigung.

Somit sieht die Haushaltssatzung wie folgt aus:

Haushaltssatzung
der
Stadt Teublitz
(Landkreis Schwandorf)
Haushaltsjahr
2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.729.200,00 Euro
--	--------------------

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.906.100,00 Euro
--	-------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|-----------|
| 1. GRUNDSTEUER | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 390 v. H. |
| | für die Grundstücke (B) | 390 v. H. |
| 2. GEWERBESTEUER | | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

B e e r
Erster Bürgermeister

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich habe Ihnen nun in der gebotenen Kürze die Zahlen dargestellt.

Dass Prognosen für die Zukunft immer schwierig sind, so fing meine Rede an. Wir leben nach wie vor in einer besonderen Zeit und wir müssen auf der Höhe sein. Die hohen Kostensteigerungen, die ungebremste Dynamik im Bereich der Sozialleistungen, die anstehenden Lohnsteigerungen und die angekündigten Entwicklungen der Kreisumlagen die Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen bei den zukünftigen Haushaltsplanungen stellen wird, sind zu meistern. Insoweit ist es zwingend erforderlich, dass Bund und vor allem der Freistaat Bayern ihren Anteil zu einer nachhaltigen auskömmlichen Finanzierung der Städte, Märkte und Gemeinden leisten.

Mein Dank gilt an dieser Stelle sowohl meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Finanzabteilung als auch den Fraktionssprechern und Stadträten für ihre Mitwirkung und die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Wochen. Ich wünsche uns für diese gemeinsame Arbeit und das gemeinschaftliche Streben, unsere Stadt voranzubringen, auch weiterhin viel Erfolg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Erster Bürgermeister Beer trägt seine Haushaltsrede vor:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrter Vertreter der Presse Werner Artmann,
meine Damen und Herren!

Wir leben in besonderen Zeiten, die angesichts der großen globalen Aufgaben vielfach als Herausforderungen empfunden werden. Trotzdem gibt es Grund zur Zuversicht. Wo Menschen zusammenstehen und zusammenarbeiten, ob im Dienst, bei der Arbeit, im Ehrenamt, aber auch im Stadtrat, entsteht ein starker Gemeinschaftsgeist. Es steht einer Verwaltung bzw. dem Stadtrat gut an, wenn sie sich gedanklich und planerisch nicht nur hier und heute, sondern auch mit der Zukunft beschäftigen. In diesem Haushalt und auch im Haushalt des nächsten Jahres stellen wir viele und gute Weichen für die Zukunft unserer Heimatstadt. Wir entwickeln damit unsere Heimatstadt – in den Bereichen Wirtschaft – Umwelt – Kultur/Sozialem – Infrastruktur - zu einer lebens- und lebenswerten Stadt und gestalten damit aktiv und positiv die Zukunft.

Der städtische Kämmerer, Herr Georg Beer mit seinem Team, hat den Stadträten dieses Jahr die Zahlen des diesjährigen Haushalts in gewohnter Form zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen waren aufgefordert, Anmerkungen und Fragen zum Haushalt zu stellen. Die eingegangenen Anregungen wurden aufgenommen.

Nun liegt heute der endgültige Haushaltsplan vor, der bei einer Zuführung in Höhe von 2.743.600 € mit einem Gesamtvolumen von 26.635.300 € (Verwaltungshaushalt: 18.729.200 € / Vermögenshaushalt: 7.906.100 €) abschließt.

Trotz der hohen Rekordinvestitionen können wir auch in 2023 Schulden tilgen. Ich möchte an dieser Stelle nicht nochmals die Investitionen, die unser Kämmerer aufgezeigt hat, wiederholen.

Wir müssen aber auch so ehrlich sein, dass wir in 2024 aufgrund der hohen Investitionen in den Infrastrukturbereichen (z.B. Schule, Straße, FFW, KIGA) erstmals seit Jahren wieder einen Kredit aufnehmen müssen.

Ähnlich wie bei jedem Privatmann, der, z. B. mit einem Hausbau, in die Zukunft investiert, können wir auch als Stadt Teublitz nicht alle zukünftigen Investitionen aus dem Verwaltungshaushalt bestreiten. Ich bin der Meinung, dass Investitionen in die Infrastruktur, in die Sicherheit unserer Bevölkerung oder auch in die Betreuung unserer Kinder gut angelegtes Geld ist.

Werte Stadträte,

dieser Haushalt zeigt wiederum, dass es dem Teublitzer Stadtrat und mir nicht genügt, unsere Heimatstadt zu verwalten, sondern dass wir alle gemeinsam unsere Heimatstadt aktiv gestalten wollen.

Ohne die folgenden Haushaltsreden gehört zu haben möchte ich mich bei allen Stadträten für die konstruktive Mitarbeit zum Haushalt 2023 bedanken.

Bei einem Haushalt über insgesamt ca. 240 Seiten und mit mehr als 1300 Haushaltsstellen wäre es ein leichtes sich eine Haushaltsstelle heraus zu picken und daran Kritik zu üben. Dieses bekannte Ritual habe ich aber bei den bisherigen Haushaltsberatungen, bei der alle Fraktionen einbezogen wurden, nicht festgestellt. Vielmehr ging es allen Fraktionen darum, Ihre Heimatstadt voran zu bringen. Neben der nötigen Kompromissbereitschaft war es vor allem der Wille, etwas für Teublitz zu bewegen, in dessen Sinn der Haushalt erstellt wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungshaushalt deckt im Haushaltsplan den laufenden Betrieb, die meist jährlich wiederkehrenden Ausgaben! Hier stehen wir für ein Qualitätsversprechen an unsere Bürgerinnen und Bürger. Wir werden weiterhin daran arbeiten, dass sich die Verwaltung zeitgemäß entwickelt, damit die immer höheren Anforderungen qualitativ und auch quantitativ im gegebenen Zeitrahmen bearbeitet werden.

Im Vermögenshaushalt befinden sich die großen Projekte. Investitionen, die vom Stadtrat beschlossen wurden bzw. werden. Ich erinnere an die Ausführungen unseres Kämmerers.

Wie bereits zum Antrag der Freien Wähler mitgeteilt sehe ich im Haushalt keine Spielräume für Senkungen von Umlagen bzw. Hebesätzen. Allerdings ist es besonders erfreulich für unsere Bürger, dass es im Haushalt 2023 keine Steigerungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Einkommenssteuer geben wird.

Meine Damen und Herren,
mein Dank und mein Respekt gilt unserem Kämmerer Herrn Georg Beer mit seinem Team, für die übersichtliche und offene Erstellung des Haushaltes. Mein Dank gilt aber auch der gesamten Verwaltung, die immer das Wohl unser Bürger in den Mittelpunkt Ihres Tuns stellt und auch die Aufgaben aus dem Stadtrat abarbeitet.
Ich danke an dieser Stelle allen Teublitzer Bürgerinnen und Bürgern für ihre gute Steuermoral und ihre Verbundenheit zu ihrer Stadt.

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
ich bitte Sie, diesem Vorschlag, wie oben beschrieben, zu folgen. Damit ermöglichen Sie, dass weiterhin in die Zukunft der Stadt Teublitz investiert werden kann, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!“

Anschließend hält Stadtrat Fleischmann als Sprecher der CSU-Fraktion folgende Rede zum Haushalt:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Beer,
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
Sehr geehrter Herr Artmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst einmal möchte ich mich im Namen der CSU-Fraktion bei der Verwaltung für die Erstellung des Haushaltsentwurfes und die hervorragende Vorbereitung dieses Entwurfes bedanken. Den Fraktionssprechern und somit auch den Fraktionen wurden im Vorfeld der Entwurf und die ersten Zahlen vorgestellt und Informationen hierzu mitgeteilt. Der Finanzausschuss wurde über die endgültigen Zahlen informiert und hatte die Gelegenheit, eigene Akzente zu setzen und eigene Ideen mit einzubringen.
Ganz besonderer Dank gilt hier unserem Kämmerer Herrn Beer und selbstverständlich auch seinem Team.

Der Haushalt 2023 umfasst ein Gesamtvolumen von 26.322.400 Euro und ist somit größer als der Haushalt 2022.

Der Verwaltungshaushalt umfasst 18.729.200 Euro, der Vermögenshaushalt 7.906.100 Euro. Trotz der vielen und hohen Investitionen und entgegen dem Trend in anderen Kommunen im Landkreis war es möglich, unsere Schulden um 1.088.013 Euro auf 11.591.053 Euro zu verringern. Insgesamt betrachtet haben wir also mehr ausgegeben als je zuvor, allerdings ohne große Neuverschuldung, und es gelang sogar, Schulden zurückzuzahlen.

Die Mehrausgaben seien hier kurz erwähnt:

- Über 300.000 € mehr an Kredittilgung
 - 230.000 € wurden mehr an Kreisumlage abgeführt
 - über 300.000 € mehr an Personalausgaben
 - über 357.000 € mehr Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Strom, Gas, Benzin usw.)
 - über 350.000 € mehr an Betriebskosten für Kinderhäuser
- Und: es wurden über 462.000 € mehr vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zugeführt

Zusammenfassend bleibt anzumerken und zu betonen, dass trotz dieser Mehrung an Ausgaben weniger Schulden gemacht wurden.

Rückblickend auf 2022 erkennt man nun den Einfluss mancher zunächst als übertrieben betrachteter Steuererhöhungen, beispielhaft sei der Grundsteuersatz oder auch die

Gewerbesteuer erwähnt.

Folgern kann man an den Mehreinnahmen zum Beispiel eben bei der Gewerbesteuer wie wichtig neues Gewerbe, neue Standorte für Gewerbe, in Teublitz sind.

Und, meine sehr verehrten Damen und Herren, das Gewerbegebiet an der A 93, ich darf hier an meine Rede vom letzten Jahr erinnern, ist noch nicht beerdigt und beiseitegelegt und für ein wachsendes und prosperierendes Teublitz richtig und wichtig.

Aber auch die Erhöhung des Grundsteuersatzes mit einer Mehrung von 160.000 € sollte hier nicht unerwähnt bleiben, weil auch dieses Geld für Investitionen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger nicht unerheblich beiträgt.

Viele große Projekte, die letztes Jahr noch in der Planung waren, wurden zum Teil schon umgesetzt, stehen zum Teil schon vor Vollendung. Beispielhaft sei hier der Umbau des Rathauses oder aber auch der Radweg nach Verrau erwähnt.

Gemeinsam wurde über die Fraktionsgrenzen hinweg Verantwortung übernommen, große Projekte angestoßen und abgeschlossen.

Aber auch die kleineren Investitionen sind richtig und wichtig um Teublitz lebens- und liebenswert zu machen. Nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung unserer Stadt Teublitz erkennt man auch daran, dass nicht nur Großprojekte, sondern auch kleinere Investitionen gemacht werden. Beispielhaft sei der Niederseilgarten in Katzdorf oder der Multifunktionsplatz beim MGH erwähnt.

Obwohl wir den Haushalt 2022 sehr positiv abschließen können, darf nicht unerwähnt bleiben, dass in naher Zukunft uns größere Ausgaben bevorstehen.

Erwähnen möchte ich beispielhaft den An- und Umbau der Ganztageschule, die Ausstattung der Feuerwehren im Stadtgebiet, Generalsanierung Katholisches Kinderhaus „Herz-Jesu“, und nicht zu vergessen die Sanierung einiger Straßen. Wie Sie sehen, eine doch große Zahl an Projekten, die sicherlich notwendig sind, aber auch einen finanziellen Kraftakt darstellen werden.

Dank des ständigen Austausches, dank des Umstandes, dass alle Fraktionen in diesen Prozess mit einbezogen sind, dank der hervorragenden Arbeit der Verwaltung und des Herrn Ersten Bürgermeisters Beer wird es sicherlich gelingen, uns auch diesen Herausforderungen zu stellen.

Wir erkennen sehr wohl die Anforderungen und den Anspruch den die Bürgerinnen und Bürger an uns stellen und sind uns einig, dass der diesjährige Haushalt diesem Anspruch entspricht. Deswegen werden wir als verantwortungsbewusste Stadträtinnen und Stadträte dem Haushalt zustimmen.

Abschließend gilt unser Dank den Teublitzern Bürgerinnen und Bürgern für deren hervorragende Steuermoral und deren Verständnis für notwendige finanzpolitische Entscheidungen. Gerade in diesen schwierigen Zeiten mit einer gerade beinahe beendeten Corona Pandemie und einem unsäglichen Krieg in der Ukraine mit absolut unkalkulierbaren Auswirkungen ist es wichtig, dass wir Teublitzerninnen und Teublitzern zusammenhalten.

Bleiben Sie gesund,
Vielen Dank!“

**Fraktionssprecher Bitterbier trägt für die SPD/Grünen-Fraktion folgende
Stellungnahme vor:**

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Artmann,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

wir danken dem Kämmerer und seinen Mitarbeitern für die zügige und solide Erstellung des Haushalts 2023. Das umfangreiche Zahlenmaterial zeigt wieder einmal, dass es nicht leicht ist, die Finanzen so einzuteilen, dass wir unsere Stadt weiter in die richtige Richtung entwickeln können.

Bedanken möchten wir uns dafür, dass alle Wünsche und Anregungen unserer Fraktion eingearbeitet wurden.

Der Haushalt 2023 bildet wieder die Basis für viele Projekte, die wir in den Beschlüssen der Vorjahre schon vorangetrieben haben. Ich will nicht von einem Investitionsstau sprechen. Aber wir werden auch die nächsten Jahre viel Geld in die Hand nehmen müssen, um diese notwendigen und gewünschten Projekte zu verwirklichen.

Die größte Investition aus dem letzten Jahr, der Rathaus-Anbau, ist in den Endzügen und kann mit der Fertigstellung der Außenanlagen auch zeitnah als erledigt abgehakt werden. Somit haben wir die Grundlage geschaffen, die unsere Verwaltung modern aufstellt, um alle notwendigen Arbeiten effizient zu erledigen.

Weiterhin sind für Digitalisierung und erneuerbare Energien im Haushalt hohe Summen eingestellt, was sich auch die folgenden Jahre kaum ändern wird. Zudem sind nun auch Katastrophen- und Notfallpläne im Fokus, die mit hohen Werten den Haushalt belasten.

Zum Schuldenstand ist folgendes anzumerken: JA, wir senken die Schulden und das mit fast 1,1 Mio. Euro auf ca. 11,6 Mio. Euro.

Richten wir aber den Blick in die Zukunft, so wird sich das auch wieder in die andere Richtung drehen.

Oft wird der Politik vorgeworfen, dass man alles schönredet und etwas oberflächlich darstellt. Wir wollen deshalb heute ganz ehrlich aufzeigen, dass in den nächsten Jahren eine Kreditaufnahme und somit eine Erhöhung der Schulden unumgänglich sein wird.

Wir werden aber damit keine Luftschlösser bauen, sondern wir werden die Infrastruktur unserer Stadt noch besser aufstellen und somit das Leben in Teublitz noch lebenswerter machen.

Es stehen Projekte an wie der Ausbau der Münchshofener Straße, die Erweiterung der Grund- und Mittelschule für die Ganztagsbetreuung, Neubau der Feuerwehrehäuser in Saltendorf und Münchshofen, sowie Neubeschaffung von Feuerwehr-Autos in Teublitz und Münchshofen, die Generalsanierung des Kindergartens Herz Jesu und das neue Baugebiet Brunnäcker II.

All diese Punkte sind dieses Jahr schon im Ausblick dabei, denn sie werfen schon die Summen voraus, die wir die nächsten Jahre aufbringen müssen, um dies alles zu realisieren. Aber wir wollen nochmals loblich erwähnen, dass es der Kämmerer dieses Jahr geschafft hat, einen größeren Betrag von den Schulden zu mindern. Es ist in der heutigen Zeit ein gutes Zeichen, dass man trotz aller negativen Entwicklungen es nicht allein mit Krediten schafft, die Investitionen zu meistern, sondern dass man dies auch mit solider Planung umsetzen kann.

Wir dürfen neben der kommunalen Entwicklung in Teublitz die weitere Entwicklung in Europa und der Welt nicht außer Acht lassen.

So furchterregend sie manchmal erscheint –mit vernünftiger Planung und solider Vorgehensweise in der Finanzierung können wir die anstehenden Aufgaben weiterhin mit Zuversicht angehen.

„Wir lassen uns nicht darin beirren, Teublitz weiterhin modern und nachhaltig aufzustellen!“

Die SPD-Grünen-Fraktion stimmt deshalb dem Haushalt 2023 zu.

Vielen Dank!“

Für die Fraktion der Freien Wähler spricht Stadtrat Pretzl:

„Ich habe ihm Rahmen der Begründung zu unserem Antrag zur Grundsteuersenkung ja schon einiges zum Haushalt gesagt. Möchte aber auf eine Aussage von Ihnen Herr Bürgermeister eingehen, wenn es schon erfreulich ist, dass Steuern nicht gestiegen sind, haben wir eine grundsätzlich unterschiedliche Auffassung von Staat und Steuern.

Im Hinblick auf die nächsten Jahre gibt es für die Bürger die gute Nachricht, dass wir wahrscheinlich sehr viel Geld sparen werden, da wir keine Umgehungsstraße bauen werden. Ich denke die Bürger haben inzwischen mit ihren Füßen abgestimmt... und auch die Regierung hat es denke ich klar gemacht, dass wir das doch besser sein lassen sollen.

Jetzt kommt die große Frage, geschieht dies beim Gewerbegebiet genauso? Es ist aktuell nicht die Zeit für große Investitionen für Unternehmen und ein Teil unserer Bundesregierung versucht das Land ja mit allen Mittel zu Deindustrialisieren. Es scheint sich abzuzeichnen, dass wir dadurch bei diesem Projekt auch viel Geld sparen können.

Aber nun zu diesem Haushalt... die Investitionen für das Gewerbegebiet halten sich ja sehr stark in Grenzen.

Die Prestige Projekte wie der Rathausanbau sind umgesetzt... im kommenden Jahr warten aber zahlreiche umfangreiche Maßnahmen, wie das Feuerwehrhaus in Münchshofen, die Schule, der Kindergarten Herz Jesu, um nur einige zu nennen.

Daher sehen wir den Haushalt als Übergangshaushalt, bevor es nächstes Jahr richtig los geht.... jetzt ist nochmal der Zeitpunkt um den Bürger zu entlasten... aber dazu habe ich ja schon einiges gesagt.

Ich möchte aber noch mal auf einen anderen Punkt eingehen. Im Rechnungsprüfungsausschuss haben wir empfohlen, dass zukünftig geprüft wird, ob es sich lohnt ein Fahrzeug zu kaufen oder zu leasen.

Wenn jetzt gar nicht mehr geprüft wird und nur noch geleast wird, damit man unter der Betrags-Grenze ist, dass der Stadtrat zustimmen muss, ist meiner Meinung nach das Ziel verfehlt.

Das sollten wir als Stadtrat im Auge behalten.

Auch sollten wir nicht jeder Förderung die vom Freistaat oder Bund kommt wie ein Hund dem Stock hinterher laufen... auch hier muss man sich im Klaren sein, dass immer noch ein kommunaler Anteil fällig ist und die Förderung vom Bund oder Land auch Steuergelder sind, die wir alle zahlen.

Wir müssen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Entlastung der Bürger wieder in den Mittelpunkt rücken.

Wir sehen Einsparpotenzial und Entlastungsmöglichkeiten.

Wir als Freie Wähler werden daher dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht zustimmen.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

der

Stadt Teublitz

(Landkreis Schwandorf)

Haushaltsjahr

2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.729.200,00 Euro

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.906.100,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	390 v. H.
	für die Grundstücke (B)	390 v. H.
2. GEWERBESTEUER		380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

Beer
Erster Bürgermeister

Ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 4 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 19**Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 - 2026****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Georg Beer erläutert die Finanzplanung mit Investitionsprogramm.

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch gegliedert nach Jahren dar. In den Folgejahren wird danach jeweils eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Der künftige Kreditbedarf und der Schuldendienst sind ebenfalls dargestellt.

Teil der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Es stellt eine Vorausschau für künftige Projekte dar und teilt die Investitionen in Aufgabenbereiche auf.

Die vorherrschenden aktuellen geopolitischen Entwicklungen, u. a. der Krieg in der Ukraine, werden auch in den kommenden Jahren nicht vorhersehbare wirtschaftliche Auswirkungen haben. Für das Jahr 2023 ist auch von einer Inflationsrate um die 8 % auszugehen. Neben der Zinsentwicklung ist auch nicht vorhersehbar, wie die Finanzmärkte auf all die Entwicklungen, Spannungen und Krisen reagieren werden. Dies wird dazu führen, dass auf absehbare Zeit große Unsicherheiten im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Kommunen weiter anhalten werden. Zudem werden die Rahmenbedingungen auch auf absehbare Zeit noch durch Themen wie Rohstoffknappheit, Fachkräftemangel, die Entwicklung der Energiekosten, die Zinsentwicklung und die Inflationsrate beeinflusst werden. Zu berücksichtigen sind daneben die hohen Kostensteigerungen, wie auch die ungebremsste Dynamik im Bereich der Sozialleistungen und die bevorstehenden Entwicklungen der Lohnkosten. Umso wichtiger wäre es, dass Bund und vor allem auch der Freistaat Bayern, ihren Anteil zu einer nachhaltigen auskömmlichen Finanzierung der Städte, Märkte und Gemeinden auch in Zukunft leisten. Die Gemeinden brauchen Planungssicherheit um ihre Aufgaben, insbesondere auch im Investivbereich, nachhaltig erfüllen zu können.

Alldem zum Trotz wird die Stadt Teublitz laut Finanzplan auch in den nächsten Jahren eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften. Dies ist hauptsächlich den geplanten Steigerungen bei den Gemeinschaftssteuern und der besonnenen Ausgabenpolitik geschuldet. Im Bereich des Vermögenshaushalts stehen jedoch enorme Herausforderungen vor uns, welche uns dazu zwingen werden, in den nächsten Jahren mehrere Millionen Euro Schulden aufzunehmen.

Explizit möchte ich daher folgende Punkte im Finanzplan bzw. im Investitionsprogramm erwähnen:

Die Beschaffungen eines Versorgungs-LKW und eines TSF-Logistik für die Feuerwehren, ein neues Feuerwehrgerätehaus für die FF Münchshofen, die Umsetzung des Katastrophenschutzplans, der Umbau der Schule (An- und Umbau für Ganztagsanspruch in Grundschule), Umsetzung der Bücherei, die Generalsanierung des katholischen Kinderhauses „Herz Jesu“, die Umsetzung des Parkkonzeptes, die Abarbeitung des Straßenmaßnahmenkataloges (derzeit Münchshofener Straße sowie demnächst „Am Seeburg“), die Planungen und die Umsetzung des Naabtalplanes zum Hochwasserschutzkonzept, der Breitbandausbau im Stadtgebiet, Bestandserfassung und Sanierungsplanung Abwasserkanäle, Umsetzung des Baugebiets „Brunnacker II“, Rückzahlung der Erschließungskosten des Gewerbe- und Sondergebiets „Teublitz Süd-Ost“ sowie den Ankauf der Austauschflächen für das Gewerbegebiet an der Autobahn und erst recht die Verwirklichung dieses Gewerbegebiets.

Stadträtin Münz wendet sich mit folgendem Wortbeitrag an das Gremium:

„Zitat aus der Beschlussvorlage: „Erst recht die Verwirklichung dieses Gewerbegebietes an der A 93“ - Hier stellt sich mir die Frage: Soll das eine Trotzreaktion trotz der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des verantwortlichen Umganges mit der Natur und der immensen Kosten unter Verwendung der Steuergelder von den Bürgern sein?

Teublitz ist doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt pro Kopf verschuldet, da müssen wir jetzt wirklich eine Kehrtwende schaffen. Wir müssen uns ehrlich der Situation stellen. Weitere Schulden sind unverantwortlich!

Diesen Inhalt billige ich nicht!

Wir müssen Nachdenken über bessere Möglichkeiten, zukunftsorientierte Firmen!

Amazon ist ein Draufzahlergeschäft, erwirtschaftet keine Steuern und bietet prekäre Arbeitsplätze.

Nittenau bereut diese Entscheidung bereits!“

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm Kenntnis und billigt diese nach Form und Inhalt.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 1 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 20

Vorlage Jahresrechnung 2022 der Stadt Teublitz

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik).

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamt-HH
	€	€	€
Solleinnahmen	17.277.069,46	8.130.116,41	25.407.185,87
+ neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	13.191,35	0,00	13.191,35
Bereinigte Solleinnahmen	17.263.878,11	8.130.116,41	25.393.994,52
Sollausgaben	17.263.846,05	8.130.116,41	25.393.962,46
Darin enthalten:			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.001.948,39	-	3.001.948,39
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV – Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-	435.317,58	435.317,58
+ neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Ausgabereste	32,06-	0,00	32,06-
Bereinigte Sollausgaben	17.263.878,11	8.130.116,41	25.393.994,52

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt von der Jahresrechnung 2022 Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2022.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 21

Jahresabschluss 2021 für die städtischen Versorgungsbetriebe
- Wasserversorgung
- Photovoltaikanlage Bauhofhalle

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2015 werden die die städtischen Regiebetriebe Wasserversorgung und Photovoltaikanlage steuerlich und handelsrechtlich zu einem Versorgungsbetrieb zusammengefasst (Beschluss-Nr. 76 vom 16.10.2014). Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führte nun den Jahresabschluss 2021 durch.

Die Ertragslage der **Wasserversorgung** Teublitz war 2021 von einer erheblichen Verbesserung der Ertragslage gekennzeichnet. Anstelle der Jahresverluste der Vorjahre wurde erstmals ein Jahresgewinn von 205.806 € erzielt. Die Ergebnisverbesserung beträgt damit 271.800 € oder 74,1 Cent/cbm. Die verrechnete Abgabemenge nahm um 19.900 cbm oder 3,9 % auf 370.100 cbm zu. Auf diese höhere cbm-Mengenabgabe bezogen verbesserte sich das Ergebnis auf einen spezifische Überschuss 55,6 Cent/cbm.

Innerhalb der Aufwendungen zeigen sich mit 55.200 € kaum veränderte Pumpstromkosten; dabei nahm die Fördermenge um 1,3 % zu. Des Weiteren zeigt sich ein konstanter Materialverbrauch zum Unterhalt der Anlagen von 44.800 €. Der wesentliche Grund für den Rückgang der Aufwendungen waren die bezogenen Fremdleistungen; die um 342.100 € auf 112.100 € zurückgingen. Auf den Wegfall der Sanierung der Rötsteinstraße entfallen davon 360.700 €, so dass die übrigen Fremdleistungen aufgrund von Rohrbrüchen zugenommen haben. In der Summe ging der gesamte Materialaufwand um 342.600 € auf 212.000 € zurück.

Der Personalaufwand erhöhte sich um 33.600 € oder 20 % auf 202.100 €.

Die Gesamtaufwendungen nahmen zusammengefasst um 220.900 € oder 20 % auf 878.600 € zu.

Auf der Ertragsseite nahmen die Erlöse aus Wasserlieferungen um 56.400 € oder 6 % auf 1.029.000 € zu. Hier wirkte sich der Anstieg bei der mengenmäßigen Abgabe aus. Der Durchschnittserlös nahm von 2,73 €/cbm um 4,9 Cent/cbm auf 2,78 €/cbm überproportional zu.

Zusammengefasst erhöhten sich die Betriebserträge um 50.900 € oder 5% auf 1.084.000 €.

Der rechnerische Wasserverlust von etwa 9 % der Anlieferung verbesserte sich um gut zwei Prozentpunkte.

Der Wert liegt damit aktuell inmitten der regionalen Normalwerte.

Die Eigenkapitalquote stieg auf 52 % der um Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme an. Diese Quote ist betriebswirtschaftlich und unter ertragsteuerlichen Aspekten als befriedigend einzustufen.

Aus dem Betrieb der **Photovoltaikanlage** wurde ein geringerer Jahresgewinn von 2.900 € erzielt. Wesentliche Größen sind die der Höhe nach geringeren Einspeisevergütungen von 8.400 € und auf der Aufwandseite die Abschreibungen (3.000 €) sowie die sonstigen Aufwendungen für Verwaltung und Steuererklärung (2.700 €).

In der Summe ergibt sich gesamtbetrieblich für die Strom- und Wasserversorgung ein Gewinn von 208.700 €.

Der steuerliche Verlustvortrag, bis zu dessen Höhe ohne Belastung mit Ertragsteuern künftig Gewinne (genauer: Einkünfte) erzielt werden können, beträgt zum 31.12.2021 rd. 2.038.000 €.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 der zusammengefassten Versorgungsbetriebe der Stadt Teublitz wird mit der Bilanzsumme von 3.146.566,17 € und dem Jahresgewinn von

208.678,00 € festgestellt. Der Jahresgewinn dient zum Ausgleich der vorgetragenen Verluste aus Vorjahren¹.

2. Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung Teublitz wird mit der Bilanzsumme von 3.093.798,00 € und dem Jahresgewinn von 205.806,00 € festgestellt.
3. Der Jahresabschluss 2021 der Photovoltaikanlage Teublitz wird mit der Bilanzsumme von 52.768,17 € und dem Jahresgewinn von 2.872,00 € festgestellt.
4. Die internen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 22

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Pflege der Stadtarchive im Städtedreieck sind dem Zweckverband Städtedreieck übertragen. Die Benutzung der Archive und die Erhebung von Gebühren sind jeweils in städtischen Satzungen geregelt.

Die Gebührensätze sind im Städtedreieck jeweils in gleicher Höhe festgesetzt.

In § 3 Abs. 2

- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung

1. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes 20,00 Euro
2. eines Beamten des mittleren Archivdienstes 15,00 Euro
3. einer Verwaltungskraft 10,00 Euro

je Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

¹ § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV): 2)

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Teublitz (Archiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(3) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung

1. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes 25,00 Euro
2. eines Beamten des mittleren Archivdienstes 20,00 Euro
3. einer Verwaltungskraft 20,00 Euro

je Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Teublitz, _____

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 23

**Vollzug des Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)
- Bestätigung des neu gewählten Kommandanten der FF Saltendorf**

Sachverhalt:

Herr Patrick Wifling, Kommandant der FF Saltendorf, hatte mit Schreiben vom 12.01.2023 seinen Rücktritt erklärt.

In der daraufhin ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saltendorf am 26.02.2023 wurde als Feuerwehrkommandant Herr Peter Liebl, Lohstraße 14, 93158 Teublitz gewählt:

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG²).

Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

Der Gewählte muss noch den Lehrgang Leiter einer Feuerwehr absolvieren, erfüllt ansonsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes.

In seiner Stellungnahme vom 15.03.2023 teilt Kreisbrandrat Christian Demleitner mit, dass gegen die Wahl des Kommandanten keine Bedenken bestehen. Die Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge (Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 AVBayFwG), innerhalb einer Frist von einem Jahr, nach Bestätigung der Stadt erfolgreich abgelegt wird (vgl. Nr. 8.2.2 VollzBekBayFwG³).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Peter Liebl als Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saltendorf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 24

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Teublitz

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Amberg vom 13.01.2023 wird die Stadt aufgefordert, für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 eine Vorschlagsliste, in die mindestens 4 Personen aufzunehmen sind, bis spätestens 15. Mai 2023 aufzustellen. Die mitgeteilte Zahl von 4 sollte nicht wesentlich überschritten werden. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die Stadt davon absehen, die mitgeteilte Zahl von 4 zu überschreiten.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.01.2023 wurden die Bürger/innen aufgefordert, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Insgesamt 13 Bewerbungen sind eingegangen. Anhaltspunkte für den Ausschluss von Bewerber/innen liegen nicht vor.

² Bayerisches Feuerwehrgesetz

³ Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 GVG⁴ zum Amt eines Schöffen unfähig sind, dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn den mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Personen das Vorliegen der jeweiligen Umstände bekannt ist.

Alle für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats erforderlich. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.

Inhalt der Vorschlagslisten

Die Vorschlagsliste muss Anrede, Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Öffentliche Einsichtnahme in die Listen

Die Vorschlagsliste ist in der Stadt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollen über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet werden

Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG¹ nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG¹ nicht aufgenommen werden sollten.

Jugendschöffenwahl

Bei den Jugendämtern werden in jedem fünften Jahr Vorschlagslisten für Jugendschöffen aufgestellt. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten ist nicht der Stadtrat, sondern der Jugendhilfeausschuss. Regeln zum Abstimmverhalten und zur öffentlichen Bekanntmachung gelten hier in Bezug auf die Gemeinden nicht.

Mit Schreiben vom 18.01.2023 bat das Kreisjugendamt Schwandorf, je Gemeinde 4 Personen zur Wahl der Jugendschöffen vorzuschlagen. Es sollen je zur Hälfte Frauen und Männer vorgeschlagen werden. Weiter sollen nur Personen berücksichtigt werden, die auch bereit sind, das Amt anzunehmen.

Die als Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen sollen erzieherische Fähigkeiten haben und in der Jugendberufshilfe erfahren sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schöffenbekanntmachung über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamts, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamts, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamts auch für Jugendschöffen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.01.2023 wurden Bürger/innen der Stadt Teublitz aufgefordert, sich selbst für das Amt des Jugendschöffen zu bewerben oder andere

⁴ GVG= Gerichtsverfassungsgesetz

geeignete Personen vorzuschlagen.

Da die Vorschlagsliste der Jugendschöffen bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses genehmigt werden muss, musste diese bis spätestens Freitag den 17. März 2023 abgegeben sein.

Wegen der Einreichungsfrist konnte die Vorschlagsliste nicht mehr vor Weiterleitung dem Stadtrat vorgelegt werden. Es gingen drei Bewerbungen von weiblichen Bewerbern und drei von männlichen Bewerbern für Jugendschöffen ein, die alle in die Liste aufgenommen wurden. Anhaltspunkte für den Ausschluss von Bewerbern lagen nicht vor.

Aufgrund persönlicher Beteiligung von Erster Bürgermeister Beer übernimmt Zweiter Bürgermeister Robert Wutz die Sitzungsleitung.

Stadtrat Fleischmann schlägt im Namen der CSU-Fraktion die Bewerber Beer Esther und Fyrguth Heinz vor.

Stadtrat Bitterbier trägt den Vorschlag der SPD/Grüne-Fraktion vor, wonach die Bewerber Frey-Forster Renate und Michalski Andreas aufgestellt werden sollen.

Die Fraktion der Freien Wähler schlägt keine weiteren Bewerber für das Schöffenamt vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. In die Vorschlagsliste für Schöffen werden folgende Bewerber/innen aufgenommen:

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Frau	Beer	Esther	1971	Rentnerin	Teublitz
2.	Herr	Fyrguth	Heinz	1961	Arbeitsplaner	Teublitz
3.	Frau	Frey-Forster	Renate	1966	Produktionsmitarbeiterin	Teublitz
4.	Herr	Michalski	Andreas	1979	IT-Sachbearbeiter	Teublitz

Die Schöffenliste ist nach der Beschlussfassung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nr. 3 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nrn. 4, 5 nicht aufgenommen werden sollten.

2. Die bereits weitergeleitete Vorschlagsliste für Jugendschöffen nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 2 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 25**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integr. Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Am Strassenacker" des Marktes Regenstauf
- Beteiligung als Nachbargemeinde****Sachverhalt:**

Der Markt Regenstauf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Strassenacker“ auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 592, Gemarkung Regenstauf.

Das insgesamt 1,87 ha große Plangebiet liegt südlich des Ortes Regenstauf. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch die östlich verlaufende Staatsstraße 2397 und die westlich gelegene Bahnlinie Regensburg-Hof. Das überplante Grundstück wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Bebauungsplan überdeckt den bisher wirksamen Bebauungsplan „Industriegebiet Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg“ im westlichen Teilbereich.

Die Planfläche ist großflächig im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Regenstauf (von 1983) als Industriegebiet dargestellt. Nun wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

Da im Marktgemeindegebiet ein erheblicher Nachfragebedarf für Grundstücke zur gewerblichen Nutzung besteht und weniger an Industrieflächen, hat sich der Marktgemeinderat Regenstauf entschieden, den vorliegenden unbebauten Teilbereich des Industriegebiets in ein Gewerbegebiet zu ändern. Zudem liegt für diese überplante Grundstücksfläche bereits eine Baugenehmigung vor, die jedoch bisher nicht umgesetzt wurde.

Die Planung dient außerdem dazu, unbestimmte oder nicht zeitgemäße Festsetzungen des bisher wirksamen Bebauungsplanes nach den städtebaulichen Zielen der Marktgemeinde zu ersetzen und auf eine rechtssichere Basis zu stellen.

Die Marktgemeinde Regenstauf ist Grundstückseigentümerin der von dieser Planung betroffenen Fläche.

Teublitz grenzt zwar nicht an die Marktgemeinde Regenstauf an. Jedoch hat diese die Stadt Teublitz trotzdem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarstädte an dem vorliegenden Bauleitplanverfahren mit beteiligt, da hier der Umgriff für eine evt. städtebauliche Relevanz wohl weiter gezogen wurde.

Belange der Stadt Teublitz werden von dieser Bebauungsplanaufstellung bzw. Änderung eines Industriegebiets zu einem Gewerbegebiet nicht berührt.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz hat hinsichtlich der vorliegenden Bauleitplanung der Marktgemeinde Regenstauf zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Strassenacker“ in der Fassung vom 14.02.2023 keinerlei Einwände.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 26**Einbau einer Senkrechtliftanlage im Mehrgenerationenhaus Saltendorf****Sachverhalt:**

In der Sitzung am 25.01.2023 beauftragte der Kulturausschuss die Verwaltung zu prüfen, ob ein Treppenlift im Mehrgenerationenhaus realisierbar ist. Aufgrund der Haushaltslage während der Planungs- und Bauphase 2016/2017 war damals beschlossen worden, nur das Erdgeschoß des Mehrgenerationenhauses barrierefrei zu gestalten und auf den Einbau eines Aufzuges zu verzichten.

Nach einer Begehung mit einem Aufzugbauer stellte sich heraus, dass ein sog. mechanischer Senkrechtlift in das Treppenauge passen würde. Dieser hätte eine geschlossene Kabine mit einer Breite von ca. 1,01m x 1,45m und jeweils eine Haltestelle im EG und OG. Der Senkrechtlift hätte ein Fördergewicht von 400 kg.

Alternativ wurde ein sog. Plattformlift angeboten. Die offene Plattform würde sich an der Innenseite der Treppe über eine Fahrschiene bewegen und würde über 15 Befestigungsstützen zum Treppenauge hin verankert. Der angebotene Plattformlift hätte eine Tragkraft von 300 kg. Dieses System entspricht dem bisherigen Treppenlift im Rathaus. Bei dieser Variante müsste allerdings noch bezüglich des Brandschutzes geprüft werden, ob der Einbau im Zusammenhang mit der Fluchtwegbreite zulässig wäre. Laut Aufzugsbauer benötigt man eine Treppen-Restbreite von 120 cm bei bis zu 200 Personen, die gegeben wäre. Eine Rückmeldung vom Brandschutzplaner steht jedoch noch aus.

Die Kosten des Senkrechtlifts belaufen sich auf 35.600,00 Euro brutto zzgl. Umbauleistungen.

Die Kosten des Treppenlifts belaufen sich auf 22.500,00 Euro brutto zzgl. Umbauleistungen.

Zu den Umbauleistungen gehören zum Beispiel die Installation eines Telefon- und Elektroanschlusses, Gerüststellung, die Herstellung von Durchbrüchen oder Wandöffnungen (bei uns nicht erforderlich) und die erforderlichen Abnahmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, einen Senkrechtlift im Treppenauge des Mehrgenerationenhauses für ca. 35.600,00 Euro brutto zzgl. Umbauleistungen zu realisieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Auftragserteilung an einen Aufzugsbauer die Fördermöglichkeiten zu prüfen und Vergleichsangebote einzuholen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 27**Volkstrauertag; Zentrale Gedenkfeiern im Stadtgebiet****Sachverhalt:**

Zum Gedenken der Opfer der beiden Weltkriege findet im November der alljährliche

Volkstrauertag statt. In Saltendorf wird bisher eine Woche vor dem eigentlichen Volkstrauertag nach der Sonntagsmesse eine Kranzniederlegung durchgeführt.

In Teublitz wird am Samstag vor dem Volkstrauertag um 18.00 Uhr ein Gedenkgottesdienst gefeiert. Daran anschließend zieht die Kirchengemeinde mit Fackeln und musikalischer Begleitung durch die Blaskapelle zum Friedhof. Dort wird am Kriegerdenkmal im feierlichen Rahmen ein Blumenkranz niedergelegt.

In der Pfarrgemeinde Katzdorf/Münchshofen/Premberg hat die Stadt bisher ebenfalls zwei Gedenkfeiern zum Volkstrauertag durchgeführt. In Katzdorf fand immer am Volkstrauertag (Sonntag) um 09.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael eine Messe mit anschließender Kranzniederlegung statt.

Eine Woche später, am Sonntag um 09.00 Uhr wurde bisher immer ein Gedenkgottesdienst in der St.-Martin-Kirche in Premberg gefeiert.

Wegen der immer geringer werdenden Beteiligung auf Seiten der Vereine und Verbände sollen - auch auf Wunsch von Seiten der Pfarrämter - die Anzahl der Gedenkfeiern verringert werden.

Vorgeschlagen wird, am Samstag vor dem Volkstrauertag eine zentrale Veranstaltung für die Pfarrgemeinde Teublitz-Saltendorf in Teublitz mit Fackelzug zum Friedhof, abzuhalten. Die Veranstaltung für die Pfarrei Katzdorf/Premberg/Münchshofen wäre dann am Volkstrauertag-Sonntag. (Wechselweise in Katzdorf oder Premberg).

2023 würden die Veranstaltungen zum Volkstrauertag ausschließlich an dem Wochenende 18.11. (Teublitz) und 19.11.2023 (Katzdorf/Premberg) stattfinden.

Am Kriegerdenkmal in Saltendorf soll am Samstag vor Beginn der Messe in Teublitz und in Katzdorf oder Premberg am Volkstrauertag vor Beginn der Messe an dem Kriegerdenkmal, an dem keine Gedenkfeier stattfindet, jeweils ein Kranz ohne Ansprache niedergelegt werden.

Stadtrat Hintermeier wendet sich mit dem nachstehenden Redebeitrag an das Gremium:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
diese Beschlussvorlage erschüttert.

In einer Zeit, in der die Schrecken der Weltkriege tatsächlich in Vergessenheit zu geraten drohen, wollen sie die Gedenkveranstaltungen, die über Jahrzehnte hinweg gepflegt wurden in ihrer Zahl verringern. Gerade jetzt, da wieder Krieg in Europa herrscht, sollte es uns ein Anliegen sein, uns das Leid eines jeden Krieges vor Augen zu führen um in diesem Bewusstsein zu versuchen den Frieden aufrecht zu erhalten. Es geht aber nicht nur darum.

Die Gedenkfeiern sind auch dafür bestimmt, den Gefallenen unserer Gemeinden zu gedenken, für die es in der Heimat kein Grab gibt. Ihre Namen wurden in die Gedenksteine eingelassen, anstelle eines eigenen Grabsteines. Auch der meines Großvaters beispielsweise. Die Söhne und Töchter der Gefallenen des zweiten Weltkrieges sind eine noch lebende Generation, wir sehen sie oft als Einzelpersonen daran teilnehmen. Es ist schön, wenn die Vereine mit Ihren Abordnungen daran teilnehmen und mit ihren Fahnen einen festlichen Rahmen bilden, eine Grundvoraussetzung zum Stattfinden der Gedenkfeiern ist es aber nicht, um auf ihre Argumentation einzugehen.

Ich frage sie, sollen sich nun diese Söhne und Töchter, ich verweise auf deren fortgeschrittenes Alter, dorthin begeben, wo die Namen ihrer Väter keine Erwähnung finden, das ist ja gerade so, als müssten sie sich an Allerheiligen an ein fremdes Grab stellen.

Ein neues, zentrales Denkmal, welches alle Namen enthält, dürfte vermutlich aus Kostengründen nicht zu erwarten sein.

Die Frage danach, was der Vater des Gedankens dieser Beschlussvorlage ist, bleibt in der Unschlüssigkeit ihrer Argumentation verborgen.

So kann ich Sie letztlich nur bitten inne zu halten und gegen diese Beschlussvorlage zu stimmen.

Vielen Dank.“

Stadträtin Münz stimmt den Aussagen von Stadtrat Hintermeier mit folgenden Worten zu:

„Ich plädiere dafür, die Gedenkfeiern wie bisher beizubehalten. Meines Erachtens ist dies eine wichtige friedenspolitische Arbeit. Gerade jetzt mit dem Krieg in der Ukraine sollen wir das als Mahnung aufrecht halten.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, ab 2023 den Volkstrauertag wie folgt zu begehen:

1. Am Samstag vor dem Volkstrauertag wird eine zentrale Veranstaltung für die Pfarrgemeinde Teublitz-Saltendorf mit Gottesdienst und Fackelzug zum Friedhof abgehalten. Vor Beginn des Gottesdienstes wird in Saltendorf am Kriegerdenkmal ein Kranz niedergelegt.
2. Die Veranstaltung für die Pfarrei Katzdorf/Premberg/Münchshofen findet am Volkstrauertag-Sonntag, wechselweise in Katzdorf oder Premberg statt. Am Kriegerdenkmal des Ortes, an dem keine Gedenkfeier stattfindet, wird zuvor ein Kranz ohne Ansprache niedergelegt.

Ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 4 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 28

Landtags- und Bezirkswahlen 2023

- Festsetzung des Erfrischungsgeldes

- Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer

Sachverhalt:

Zuletzt wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes bei den Bundestagswahlen 2021 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Tag gewährt (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 74 vom 29.07.2021).

Bei den vergangenen Wahlen wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes jeweils eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Es wird vorgeschlagen, bei den Landtags- und Bezirkswahlen 2023 in gleicher Weise zu verfahren.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, als Erfrischungsgeld für die Landtags- und Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023 einen Betrag in Höhe von 50,00 € pro Tag zu gewähren.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Unfallversicherung abzuschließen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 29

Baumpflanzaktion für Neugeborene

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 20.05.2021 entschieden, für jedes Neugeborene neben den bisherigen Geschenken im Stadtgebiet einen Baum zu pflanzen.

Im Jahr 2021 sind 62 und im Jahr 2022 80 zurzeit in Teublitz wohnende Kinder geboren.

In Schwandorf und Burglengenfeld werden die Eltern eingeladen, unter Mitwirkung der Bayerischen Staatsforsten und einer Baumschule je einen Setzling zu pflanzen.

Der kommunale Waldbestand in Teublitz ist relativ gering.

In anderen Kommunen ist auch üblich, einen großen Baum in einer öffentlichen Anlage oder in einer Streuobstwiese für einen ganzen Jahrgang zu pflanzen, ggf. eine Plakette mit allen Namen der Neugeborenen anzubringen und alle Eltern hierzu einzuladen.

Festgelegt sollte auch werden, wie mit in der Zwischenzeit versterbenden Kindern oder auch ggf. Sternenkinder⁵ verfahren werden soll.

Den Eltern könnte ein Meldebogen der Stadt zugesendet werden. Daneben sollte ein öffentlicher Bewerbungsaufruf erfolgen.

Am Saltendorfer Berg wurden 2022 250 Stück Elsbeeren gepflanzt. Die Materialkosten betragen rd. 8,60 € das Stück. Ein einzelner großer Baum kostet je nach Art und Baumumfang mehrere 100 € bis zu 1.000 € und mehr.

Der Ausschuss für Kultur und Soziales empfahl in seiner Sitzung am 25.01.2023 dem Stadtrat folgende Vorgehensweise:

- Jährlich beginnend mit dem Jahr 2021 wird ein großer Baum zusätzlich in einer öffentlichen Anlage oder in einer Streuobstwiese für einen ganzen Jahrgang gepflanzt, eine Plakette mit allen (Vor-)Namen der Neugeborenen angebracht und alle Eltern hierzu eingeladen.
- Den Eltern ist ein Meldebogen der Stadt zuzusenden. Daneben hat ein öffentlicher Meldeaufruf zu erfolgen. Einbezogen werden alle Kinder, die von den Eltern gemeldet werden, also auch in der Zwischenzeit verstorbene Kinder, Totgeburten und Sternenkinder.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Soziales zu folgen.

⁵ Als **Sternenkind**, werden verstorbene Kinder bezeichnet, die in Deutschland weniger als 500 Gramm Körpergewicht oder nicht die 24. Schwangerschaftswoche erreichen und deshalb nicht in die Personenstandsregister eingetragen werden.

Für 2021 und 2022 sind zwei große Bäume im Stadtpark zu pflanzen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 30

**Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Tiny-Houses
- Bauort: Nähe Weiherdorf 61, Fl.Nr.872/10, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Tiny-Houses auf dem Grundstück Flur-Nr. 872/10, Nähe Weiherdorf 61, Gemarkung Katzdorf. Das Grundstück befindet sich am Ortsausgang von Weiherdorf in Richtung Buchtalstraße. In den Anlagen ist das Tiny-House zeichnerisch dargestellt, allerdings unmaßstäblich. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan liegt das Grundstück im Außenbereich. Der Antragsteller ist jedoch nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein „sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach §35 Abs.3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Hier ist die Nr. 1 zu beachten:

Zu 1. Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Durch das Vorhaben würde am südlichen Ortsrand eine weitere Baureihe eröffnet werden. Das Tiny House würde dabei genauso bewertet werden, wie ein reguläres Einfamilienhaus.

Die Abstandsflächen kämen auf dem benachbarten Grundstück mit der Fl. Nr. 872 zu liegen, so dass von dessen Eigentümer eine Abstandsflächenübernahmeerklärung unterzeichnet werden müsste.

Das Grundstück Fl.Nr. 872/10, Gemarkung: Katzdorf, liegt nicht direkt an der Ortsstraße in Weiherdorf an. Es müsste ein Geh- und Fahrrecht über die Fl. Nr. 872 notariell beurkundet werden.

Ebenso ist die Erschließung mit Wasser- und Abwasserleitungen über den öffentlichen Grund nicht gesichert, da die vorhandenen Wasser- und Kanalleitungen auf dem privaten

Grundstück mit der Fl. Nr. 872 verlaufen. Um die Erschließung sicher stellen zu können, wäre ebenfalls die Eintragung von notariell beurkundeten Leitungsrechten erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat verweigert das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 1 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 31

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung von 2 Lagerschuppen im Wild-+ Freizeitpark Höllohe

- einschließlich Antrag nach §78 Abs. 5 WHG

- Bauort: Höllohe, Flur-Nrn. 446, Gem. Saltendorf a. d. Naab

Sachverhalt:

Der Landkreis Schwandorf beantragt mit Bauantrag vom 07.03.2023 die Errichtung von 2 Lagerschuppen im Wild- & Freizeitpark Höllohe.

Die beiden Lagerschuppen befinden sich hinter dem Betriebsgebäude 2 (Lageplan Gebäude E, hinter Fasanen-Volieren). Die Fläche beläuft sich pro Schuppen auf 21 m² und somit für beide Schuppen auf 42 m².

Die Schuppen werden in Holzbauweise gefertigt.

Da das Vorhaben nach § 35 BauGB (Baugesetzbuch) im Außenbereich liegt, ist die Errichtung der beiden Lagerschuppen genehmigungspflichtig. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs.1 BauGB, da der Wildpark nur im Außenbereich liegen kann. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Versorgung der beiden Lagerschuppen mit Trinkwasser ist laut Antrag nicht erforderlich, ebenso wenig die Abwasserbeseitigung. Dennoch könnte die Erschließung mit Wasser und Kanal über die GVS Münchshofen – Katzdorf gesichert werden. Das Vorhaben liegt über die Grundstückszufahrt an der GVS Münchshofen – Katzdorf an einer öffentlichen Verkehrsfläche an.

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Durch die Lage im Überschwemmungsbereich der Naab wird in Abstimmung zwischen Landratsamt Schwandorf und Wasserwirtschaftsamt Weiden auch eine Genehmigung nach §78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 24.11.2022 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 25.03.2021 mit Beschluss Nr. 39 die Durchführung der Veranstaltung Hüpfmania unter Vorbehalt der Entwicklung der Covid-19-Pandemie im Stadtpark zu gestatten. Aufgrund der damals geltenden Corona-Regeln konnte die Veranstaltung im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden. Vor Kurzem fand ein Gespräch mit den Veranstaltern der Hüpfmania bezüglich eines Nachholtermins im Jahr 2023 statt. Als Termin für die Durchführung der Hüpfmania im Stadtpark Teublitz wurde der Zeitraum von **Donnerstag, 27.07.2023 bis Sonntag, 30.07.2023** festgelegt. Die Konditionen bleiben bis auf geringfügige Änderungen identisch zu den damaligen.
2. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden lässt im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Naabtalplanes geplanten Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Naab derzeit Vermessungen durchführen.
3. Die Vertragsunterzeichnung zum eigenwirtschaftlichen Breitband-Ausbau in Teublitz und den Gemeindeteilen Katzdorf, Münchshofen, Premberg und Saltendorf mit dem Telekommunikationsunternehmen Leonet ist am 23.03.2023 erfolgt. Voraussetzung für den Ausbau ist, dass Leonet als Internetanbieter ausreichend Kunden gewinnt. Der weitere Fahrplan für die Vorvermarktung sieht als nächste Schritte vor:
 - eine Bürger-Informationsbroschüre Ende April
 - ein sogenannter Bürgermeisterbrief an alle Haushalte
 - Plakatwerbung und Anschläge im Stadtgebiet, Infostände
 - die Einrichtung eines Beratungsstützpunktes im Rathaus
 - Abhaltung von Informationsveranstaltungen in Teublitz, Katzdorf, Münchshofen, Premberg und Saltendorf
 - Treffen des Stadtrates mit dem Leonet-Team
4. **Für das Gebiet „Teublitz Süd-Ost“ ist eine Linksabbiegespur aus Richtung Teublitz kommend erforderlich.** Zum Bau der Linksabbiegespur muss der Unterbau der Straße entsprechend verbreitert werden und anschließend erhält die Straße über die komplette Breite eine neue Deckschicht. **Deshalb wird die Kreisstraße SAD 5 in zwei aufeinander folgenden Bauabschnitten gesperrt.**

Bauabschnitt 1: seit 20.03.2023 (Dauer: ca. 3 Wochen)
Erreichbarkeit der Hugo-Geiger-Siedlung nur über Teublitz (nördliche Zufahrt)

Bauabschnitt 2: ab ca. Mitte/Ende April (Dauer: ca. 2 Wochen)
Erreichbarkeit der Hugo-Geiger-Siedlung nur über Maxhütte-Haidhof (südliche Zufahrt).

Im Zuge des Radwegebaus wird die Straße nach Verau im April halbseitig gesperrt. Gebaut werden muss auch noch die Fahrbahnquerung am Ortsausgang Teublitz. Um eine vollständige Sperrung gleichzeitig mit der Sperrung der SAD 5 zu vermeiden, wird zusätzlich gegen Mehrkosten eine provisorische Fahrspur auf Schotter errichtet. Der Zeitablauf wird durch diese zusätzliche Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Beantwortung der Anfrage von StR Pretzl aus der Sitzung am 02.02.2023

Stadtrat Pretzl bat um die Beantwortung folgender Fragen:

Im Jahr 2021 und 2022 gab es zahlreiche Cyberangriffe auf Kommunen, auch auf kleine und mittlere Kommunen in der Größe von Teublitz.

Aktuelle Beispiele sind die Stadtverwaltung Suhl, ca. einen Monat nicht arbeitsfähig und Potsdam, auch mehrere Wochen nicht arbeitsfähig.

Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat das Siegel Kommunale IT-Sicherheit im November 2022 erhalten. Zur Erlangung des Siegels ist nicht zwingend ein Informationssicherheitsbeauftragter notwendig, die Fragen kann auch die IT-Abteilung beantworten.

Im November 2021 haben wir die Leitlinie zur Informationssicherheit der Stadt Teublitz beschlossen.

- a) Wie ist der Umsetzungsstand zum Siegel Kommunale IT-Sicherheit nach einem Jahr und 3 Monaten nach dem der Beschluss durch den Stadtrat getroffen wurde?

Antwort:

Voraussetzung für den Erhalt des Siegels „Kommunale IT-Sicherheit“ ist unter anderem die Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts, in unserem Fall auf Basis der Arbeitshilfe der Innovationsstiftung Bayerische Kommune. Dazu muss ein umfangreicher Fragenkatalog in vorgegebener Reihenfolge abgearbeitet und dokumentiert werden. Dies ist in Teilen bereits geschehen, in anderen Teilen ist es noch nicht möglich/sinnvoll, da es um Aspekte geht, die vom derzeitigen Rathausumbau beeinflusst sind. In einigen Punkten müssten derzeit akute Mängel dokumentiert werden, die mit Abschluss der Umbauarbeiten (hoffentlich) ohnehin behoben sein werden. Somit sollte mit der weiteren Bearbeitung des Fragenkatalogs gewartet werden bis der Rathausumbau abgeschlossen ist und eine endgültige Situation dokumentiert werden kann.

Anschließend kann dann das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ beantragt werden, wofür wieder ein eigener Fragenkatalog ausgefüllt werden muss. Dies könnte, wie angemerkt, theoretisch auch ohne ISB erledigt werden. In der Arbeitshilfe der Innovationsstiftung Bayerische Kommune wird unter Prüfpunkt 1.1.4 aber sehr wohl auf den Informationssicherheitsbeauftragten verwiesen.

- b) Ein Bestandteil der Leitlinie zur Informationssicherheit ist die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter zur IT-Sicherheit. Wann fand die letzte Unterweisung zum Datenschutz und /oder IT-Sicherheit statt?

Antwort:

Die Mitarbeiter*innen erhalten mindestens zweimal jährlich eine Online-Schulung. Für diese gibt es keine festen Termine, sondern es kann aus mehreren Terminen ausgewählt werden.

- c) In der Stadtratssitzung im November 2021 wurde beschlossen, eine Förderung zur Etablierung eines ISMS zu beantragen. Ist dies erfolgt?

Antwort:

Es wurde noch keine Förderung zur Etablierung eines ISMS beantragt. Es sind aber auch noch keine förderfähigen Kosten entstanden. Falls solche entstehen, kann bis Ende des Jahres eine Förderung beantragt werden. Für die Weiterbildung zum Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) wurde eine Förderung beantragt und genehmigt.

2. Stadtrat Bitterbier erinnert daran, dass dem Gremium ein Tätigkeitsbericht der Inklusionsbeauftragten in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden sollte.
Erster Bürgermeister Beer sichert einen Vortrag der Inklusionsbeauftragten in der nächsten Sitzung des Stadtrates im Mai zu.
3. Stadtrat Bitterbier fragt nach ob es möglich wäre, im neu errichteten Bushäuschen in Glashütte noch eine Sitzbank zu installieren.
Erster Bürgermeister Beer erachtet dieses Anliegen als umsetzbar und beauftragt die Bauabteilung mit der Ausführung.
4. Stadtrat Bitterbier erläutert die Zustände in der Ganghoferstraße aufgrund der Großbaustelle. Durch Absperrungen seien Zufahrten zu Privatgrundstücken teils nicht mehr möglich gewesen. Dies sei irritierend für die Anwohner, da sie keine Information erhalten hätten. Stadtrat Bitterbier erkundigt sich, welche Vorlaufzeiten es für den Bauträger zur Unterrichtung der Anwohner gibt und welche Konsequenzen es nach sich ziehen würde, wenn der Bauträger dieser Pflicht nicht nachkommt.
Hochbauleiter Oswald erklärt, man könne sich bei derartigen Vorfällen an das Landratsamt wenden. Der dort zuständige Sachbearbeiter würde dann vor Ort die Sachlage erfassen und den Bauträger mit einer Strafe belegen oder den Bau stoppen. Der geschilderte Sachverhalt wurde ihm bereits per Mail zugeleitet und wird an das Landratsamt übermittelt.
Erster Bürgermeister Beer betont, die Stadt werde sich dafür einsetzen, dass die Zustände in der Ganghoferstraße besser werden.
5. Stadträtin Hermann-Reisinger regt im Zuge der Straßensperrung zur Hugo-Geiger-Siedlung an, ein weiteres Verkehrsschild bei der Fa. Netto oder an ähnlicher Stelle anzubringen, um die Verkehrsteilnehmer umfassend zu informieren.
Erster Bürgermeister Beer weist darauf hin, dass die Beschilderung sowie die Zufahrtsmöglichkeiten zur Hugo-Geiger-Siedlung in einer am 31.03.2023 stattfindenden Verkehrsschau thematisiert werden.

Ende der Sitzung: 22:15

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die Niederschriftführerin:

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 11.05.2023 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Vor Einstieg in die Tagesordnung verkündet Erster Bürgermeister Beer, dass der Tagesordnungspunkt 11 in nichtöffentlicher Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas, Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	Anwesend ab TOP 3
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Schmid, Johann	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	Entschuldigt
Wilhelm-Dorn, Saskia	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Verabschiedung von Stadtrat Frank Pabst
- 2. Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz
 - Vereidigung von Frau Agnes Haberl als neues Stadtratsmitglied
 - Neubesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 3. Tätigkeitsbericht der Inklusionsbeauftragten Bianca Härtl
- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes "Brunnacker II"
 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB
 - Fassung des Satzungsbeschlusses
- 5. Energiewende in Teublitz
 - Erlass einer Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke)
- 6. Errichtung eines Waldkindergartens
 - Anerkennung des Bedarfs
 - Festlegung des Trägers sowie der Lage
 - Antrag auf Förderung
- 7. Katholisches Kinderhaus "Herz-Jesu"
 - Änderung der Bedarfsanerkennung
 - Umbaumaßnahmen im Bestand
- 8. Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Städten Burglengenfeld und Teublitz nach § 58 Abs. 2 FlurbG im Rahmen der Flurneuordnung und Dorferneuerung Premberg
- 9. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Garagen - Bauort: Pachnerstraße 3, Fl.-Nr. 313/9, Gemarkung Münchshofen
- 10. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Stallgebäudes für Auerochsen mit Zaunanlage, sowie eines überdachten Behandlungsstandes und Unterstands im Wild-+ Freizeitpark Höllohe
 - einschließlich Antrag nach §78 Abs. 5 WHG
 - Bauort: Höllohe, Flur-Nrn 445 u. 446 Gem. Saltendorf a. d. Naab
- 10.1. Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
 - Bestellung des Verwaltungsfachangestellten Tobias Roth zum Standesbeamten
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **02.02.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

17 zu 0

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **30.03.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

17 zu 0

Beschluss-Nr. 39**Verabschiedung von Stadtrat Frank Pabst****Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Niederlegung des Amtes des Stadratsmitgliedes Herrn Frank Pabst mit Ablauf des 30.04.2023 festgestellt. Zum 01.05.2023 ist Herr Pabst aus dem Stadtrat ausgeschieden.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Pabst, lieber Frank,

bei den Kommunalwahlen 2014 wurdest du auf der Liste der SPD erstmals in den Stadtrat gewählt. 2020 haben dich unsere Bürgerinnen und Bürger trotz deines Listenplatzes 19 in

deinem Amt bestätigt.

Als Stadtrat, aber auch als ordentliches Mitglied im Bau- und Umweltausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ausschuss für Kultur und Soziales hast du in dieser Zeit an vielen wichtigen und richtungsweisenden Entscheidungen zum Wohle unserer Stadt mitgewirkt. Auch im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung hattest du als Verbandsrat Sitz und Stimme.

Aufgrund deines Sachverständes und deiner verbindlichen Art warst du – und hier darf ich für alle Mitglieder des Stadtrates sprechen – allseits geachtet, gerne gefragt und ein angenehmer Gesprächspartner. Als grünes Gewissen deiner Fraktion und des gesamten Stadtrates hast du mit deiner Meinung nicht hinter dem Berg gehalten und dich klar für das Grün in unserer Stadt positioniert.

In dieser Zeit hast du dir vor allem die große Hochachtung und Wertschätzung der Teublitzerinnen und Teublitzer erworben. Dies war und ist ein hervorragendes Zeugnis und eine Bestätigung deiner geleisteten Arbeit.

Deinen Abschied gilt es, auch wenn wir deine Fachkompetenz und deine soziale Kompetenz im Rat verlieren und vermissen werden, zu respektieren.

Lieber Frank, ich wünsche dir viel Glück und vor allem Gesundheit und noch ein langes Leben.

Herzlichen Dank für deinen Einsatz um unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger.“

Frank Pabst wendet sich im Anschluss an die Ansprache von Erster Bürgermeister Beer an das Gremium des Stadtrates und bedankt sich für die gute und angenehme Zusammenarbeit. Er wünscht dem Gremium, weiterhin gut durchdachte Entscheidungen zum Wohle der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger zu treffen.

Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 40

Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz
- Vereidigung von Frau Agnes Haberl als neues Stadratsmitglied
- Neubesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

Sachverhalt:

Der Stadtrat Teublitz hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied des Herrn Frank Pabst mit Ablauf des 30.04.2023 festgestellt.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2020 wurde als Listennachfolgerin des Wahlvorschlagsträgers „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) gemäß Art 48 Abs. 3 GLKrWG zunächst Frau Elke Frieser verständigt. Frau Frieser hat das ihr angetragene Amt eines Stadratsmitglied wirksam abgelehnt.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2020 wurde als nächste Listennachfolgerin Frau Agnes Haberl verständigt.

1. Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entscheidet der Stadtrat über das Nachrücken der Listennachfolgerin. Hinderungsgründe gegen das Nachrücken von Frau Agnes Haberl in den Stadtrat sind nicht bekannt. Mit Antwortschreiben vom 27.02.2023 hat Frau Haberl mitgeteilt, dass sie die Berufung zum Mitglied des Stadtrates annimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der Stadtratswahlen vom 15. März 2020 rückt Frau Agnes Haberl, Angerstraße 4 B, 93158 Teublitz als Listennachfolgerin des Wahlvorschlagsträgers „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) in den Stadtrat nach.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. Vereidigung der neuen Stadträtin Frau Agnes Haberl

Erster Bürgermeister Beer hält folgende Ansprache:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren des Stadtrates,
sehr verehrte Frau Haberl,

heute tritt ein neues Mitglied in unseren Stadtrat ein.

Ich begrüße sehr herzlich Frau Agnes Haberl, die nach dem Ausscheiden des Stadtrates Frank Pabst den frei gewordenen Platz im Rat unserer Stadt übernehmen wird. Mit diesem Gruß darf ich gleichzeitig den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit verbinden.

Mit der anschließenden Vereidigung erwirbt Frau Haberl Sitz und Stimme im Rat.

Sehr geehrte Frau Haberl,

bei Ihrer künftigen Arbeit wird es nicht an Gelegenheiten fehlen, die Eigenschaften eines guten Stadtrates in der gemeinsamen Arbeit der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen unter Beweis zu stellen.

Gerade die Tätigkeit auf dem kommunalpolitischen Sektor ist eine stete Bewährungsprobe, in der es immer wieder darauf ankommt, sich des Vertrauens der Wähler würdig zu erweisen und dieses Vertrauen aufs Neue zu erwerben.

Ein Stadtratsmitglied soll diese Berufung in dieses Ehrenamt dadurch rechtfertigen, dass es stets ein offenes Wort findet, Rücksicht auf die Meinung der anderen nimmt und einen aktiven Bürgersinn unter Beweis stellt. Es ist der besondere Wunsch unseres Stadtrates, dass Sie diese Erwartungen erfüllen. Dieses Gremium legt auch auf Ihre Stimme wert, selbst wenn diese einmal nicht die Zustimmung der Damen und Herren des Stadtrates finden sollte.

Bei einer guten Arbeit versteht es sich von selbst, dass in diesem Zusammenhang persönliche Interessen und Vorteile zurückgestellt werden müssen.

Es ist ein Grundpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung, wenn ein Stadtrat weder an einem bestimmten Auftrag der Wähler noch an einen Auftrag seiner Partei gebunden ist.

Nur das Gemeinwohl darf entscheidend sein für uns, die wir mit diesem Amt zum Anwalt der Belange aller Bürger geworden sind. Dadurch entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, das gebietet, dass das Ratsmitglied bei allen Angelegenheiten, die ihm außerhalb der öffentlichen Sitzung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit bewahrt. Nur so kann vertrauensvolle aber auch effektive Arbeit geleistet werden.

Sehr geehrte Frau Haberl,

betrachten Sie diese Worte nicht als Belehrung, sondern als einen gut gemeinten Rat, der uns den Weg zur gemeinsamen Arbeit weisen soll.

In diesem Sinne begrüße ich Sie nochmals recht herzlich und darf Sie nun bitten, zur Vereidigung zu mir zu kommen.“

Zur Vereidigung gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Gemeindeordnung erheben sich alle Anwesenden.

Erster Bürgermeister Beer spricht die Eidesformel vor, Frau Haberl spricht sie nach:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe,„

3. Ausschussumbesetzungen

Mit dem Verlust des Amtes als Stadtrat ist für das ausgeschiedene Mitglied Frank Pabst automatisch auch der Verlust der Mitgliedschaft in den Ausschüssen eingetreten. Ein aus dem Stadtrat ausgeschiedenes Mitglied kann nicht im Wege der Stellvertretung ersetzt werden.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion werden folgende Sitze neu besetzt:

Gremium	Funktion	Bisher	Neu
Haupt- und Finanzausschuss	1. Stellvertreter für Bitterbier Andreas	Frank Pabst	Agnes Haberl
	2. Stellvertreter für Haberl Matthias		Agnes Haberl
Bau- und Umweltausschuss	ordentliches Mitglied		Agnes Haberl
Rechnungsprüfungsausschuss	ordentliches Mitglied		Agnes Haberl
Ferienausschuss	2. Stellvertreter für Ferstl Andreas		Agnes Haberl
Ausschuss für Kultur und Soziales	ordentliches Mitglied		Agnes Haberl
Zweckverband Abwasserbeseitigung	Verbandsrat		Rosemarie Hermann-Reisinger

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neubesetzung der Ausschüsse sowie die Entsendung in andere Gremien wie oben dargestellt.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 41

Tätigkeitsbericht der Inklusionsbeauftragten Bianca Härtl

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 21.07.2022 stellte Stadtrat Bitterbier die öffentliche Anfrage, dass die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Städtedreieck, Bianca Härtl, im Stadtrat einen Jahresbericht erstatten soll.

Frau Härtl wurde zu dieser Sitzung eingeladen und stellt nun dem Gremium ihren Bericht vor:

Durchgeführte und geplante Veranstaltungen im Städtedreieck

1. Inklus-Con, Sa. 17.09.22 in Burglengenfeld

Spendenlauf, Mitmach-Stationen, Vorstellung verschiedenster Behindertensportarten. Ehrengäste aus Kunst und Politik.

Finanzierung: Spendeneinnahmen 5.320 Euro

Spenden je 500 Euro gingen an: Caritas Kreisverband SAD

Lebenshilfe SAD

Hospizverein SAD

Naab Werkstätten

Schwandorf Tigers

Nach Abzug der Spenden und Ausgaben bleibt ein Überschuss von 274,29 Euro.

Sa, 18.03.23 Ostereiersuche für die Gruppe Miteinander und Schwandorf Tigers in Maxhütte-Haidhof

Wurde sehr gut angenommen. Über 40 Osterkörbchen versteckt. Finanziert durch Spenden, Nahkauf Teublitz, Rewe Maxhütte-Haidhof, Rewe Schwandorf, Eier vom Spargelhof Weilhammer Ponholz. Taxi Ehrenreich 200 Euro.

Ausgaben: 26,70 Euro, bleiben 173,30 Euro.

Sa, 10.06.23 Besuch Bauernhof mit Gruppe Miteinander u. Tigers

Kreisbäuerin Sabine Schindler hat sich bereit erklärt, einen bunten Nachmittag zu gestalten. Unkostenbeitrag 3 Euro pro Teilnehmer.

Mittwoch 05.07.23 Treffen kommunaler Behindertenbeauftragter und Jugendpfleger im Mehrgenerationenhaus Saltendorf

2. Inku-Con, Sa. 16.09.23 in Teublitz

Spendenlauf, Mitmach-Stationen, Blindenbund, Blindenfußball.
SV Jahn Regensburg, Eisbären Regensburg. 6 Gutscheine
Ehrengäste aus Politik und Sport

Sa. 14.10.23 Erster Inklusiver Ball in Burglengenfeld

Organisatoren: Sweet, sweet smile, BLSV, evtl. Special Olympics
Schirmherrin: 1. Landes- Vorsitzende der Lebenshilfe Carolina Trautner

So, 05.11.23 Inklusions-Kaffee im Mehrgenerationenhaus Saltendorf

Evtl. Zusammen mit den Landfrauen. Bedienung durch Menschen mit Handicap. Verbunden mit einer kleinen Ausstellung von den Landfrauen.

So, 26.11.23 Caritas Kreisverband Theater der offenen Behindertenarbeit

Im Mehrgenerationenhaus Maxhütte-Haidhof.

3. Inku-Con, Sa. 21.09.24 in Maxhütte-Haidhof

Ziele für das Städtedreieck und Inklusion

- Thema nicht aus den Augen verlieren
- Inklusion weiterhin sichtbar machen
- Weiterhin inklusive Angebote schaffen und erweitern
- Internet-Auftritt des Städtedreiecks barrierefrei gestalten
- Die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad des Städtedreiecks steigern, auch über die Landkreisgrenzen hinaus

Erster Bürgermeister Beer bedankt sich nach dem Vortrag bei der Inklusionsbeauftragten Bianca Härtl für ihr Engagement. Er schätze sich glücklich über ihren aktiven Einsatz und wünscht sich, dass sie dem Städtedreieck noch lange treu bleiben werde.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dem vorgestellten Tätigkeitsbericht Kenntnis.

Kenntnis genommen

	<p>Planteils bei der Erläuterung der „abweichenden Bauweise“ die betroffenen Parzellen 5, 6, 9, 12, 13, 14, 15 und 16 ergänzt werden.</p> <p>Es wird um Mitteilung des Abwägungsergebnisses gebeten.</p>	
3.	Landratsamt Schwandorf, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme v. 20.04.2023	
	<p>Aus fachtechnischer Sicht sind folgende Punkte anzumerken: Zum Umweltbericht:</p> <p>Zu Punkt 2.4 – Schutzgut Pflanzen und Tiere – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Wie in der Stellungnahme von 18.10.2022 bereits genannt, wird als CEF-Maßnahmen unter anderem aufgeführt, dass pro gefällten Baum drei Fledermauskästen im nahen Umfeld angebracht werden. Hierbei ist folgendes zu ergänzen: Artenschutzfachliche Kunstquartiere für die Tierartengruppe Fledermäuse sind in eine Höhe von drei bis vier Meter zu montieren. Bei der Auswahl geeigneter Bäume ist auf eine tierökologische Auffindbarkeit und eine möglichst einfache Kontrollierbarkeit zu achten. Sofern verfügbar, sind selbstreinigende Quartiere, die nach unten geöffnet sind, zu verwenden. Als Mindestabstand zwischen einzelnen Fledermauskästen ist eine horizontale Entfernung von mindestens fünf Meter auszubilden. Selbiges gilt für die saP unter Punkt 5.3.</p> <p>Zu Punkt 3.2 – Nachweis des erforderlichen Ausgleichsumfangs und Ausgleichsmaßnahmen: Es wird aufgeführt, dass der Geltungsbereich des Ausgleichsplanes zum Bebauungsplan nur die Grundstücke mit den Flurnummern 448/1 und 448/5 (Teilfläche) der Gemarkung Saltendorf an der Naab umfasst und nicht die gesamte Ausgleichsfläche. Die Ausgleichsfläche A2 „Fischhofäcker“ wird noch keinem Eingriff zugeordnet. Diese Information ist mit in die Beschreibung einzufügen. Derzeit ist diese nur im Kartenausschnitt Ausschnitt aus dem Ausgleichsbauungsplan ersichtlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Kunstquartiere für Fledermäuse wird im Bebauungsplan ergänzt. Eine Ergänzung der saP wird nicht veranlasst, da die genannten Hinweise der UNB den genannten Maßnahmen in der saP nicht widersprechen, sondern diese nur konkretisieren. Eine Konkretisierung der Maßnahmen im Bebauungsplan wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Information, dass die Ausgleichsfläche A2 noch keinem Eingriff zugeordnet ist, wird ebenfalls noch ergänzt.</p>
4.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord Stellungnahme vom 31.03.2023	
	<p>Der Planungsbereich überschneidet sich gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ mit einem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Entsprechend B 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Aus regionalplanerischer Sicht wurde dies angemessen geprüft. Für die abschließende Beurteilung sind die Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf wurde von Beginn am Bauleitplanverfahren beteiligt. Zudem fanden zwei Fachstellentermine vor Ort statt.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie die entsprechende Abwägung dazu ist unter Punkt 5 in diesem Beschluss ersichtlich.</p>

	besonders zu würdigen.	
5.	Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 19.04.2023	
	<p>Die höhere Landesplanungsbehörde hat in der Vergangenheit, zuletzt mit RS vom 19.01.2023 Nr. ROP-SG24-8314.12-185-21-7, zu der Bauleitplanung bereits Stellung genommen. Grundsätzliche Einwendungen wurden nicht erhoben. Angaben zum Flächenbedarf wurden entsprechend des im RS erfolgten Hinweises ergänzt. Hinsichtlich der aktuell vorgesehenen Änderungen sind keine Einwendungen veranlasst.</p> <p>Bezüglich der im Umweltbericht auf S. 5 getroffenen Aussagen zur strukturnäumlichen Lage des Planungsgebiets gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Oberpfalz-Nord wird allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kommune nicht im „allgemeinen ländlichen Raum mit beschränktem Handlungsbedarf“, sondern im „allgemeinen ländlichen Raum“ und hier in einem „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ liegt. Um entsprechende Berichtigung bzw. Klarstellung wird gebeten.</p> <p>Im Übrigen bitten wir darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Passus wird redaktionell geändert.</p> <p>Es wird eine Planfassung nach Rechtskraft digital versandt.</p>
6.	AELF Regensburg-Schwandorf, Lechstraße 50, 93057 Regensburg Stellungnahme vom 18.04.2023	
	<p>In den von unserer Seite zu beurteilenden Bereichen haben sich keine Änderungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.09.2022. Diese stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Bereich Landwirtschaft Das 14.740 m² große Plangebiet liegt am südlichen Bereich in Münchshofen und befindet sich angrenzend an eine bereits bestehende Bebauung. Westlich zum Baugebiet grenzen land- und forstwirtschaftliche Flächen an, welche teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Naabtal“ liegen. Bisher wurde die Planfläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aus der Sicht des Bereiches Landwirtschaft bestehen keine Einwände.</p> <p>Bereich Forsten Von dem Satzungsgebiet ist Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in einem Umfang von ca. 0,24 ha unmittelbar betroffen. Es handelt sich hierbei um einen laubholzdominierten Mischbestand mit mehreren Lärchen. Die Waldfläche ist nach Waldfunktionsplanung gemäß Art. 6 BayWaldG als Wald mit besonderer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 30.09.2022 (damals Eingang nach Fristablauf) stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Funktion als Lebensraum und für das Landschaftsbild sowie als regionaler Klimaschutzwald kartiert.</p> <p>Laut den Planungsunterlagen soll die Waldfläche weitgehend erhalten bleiben, lediglich im Randbereich zur geplanten Wohnsiedlung sind Entnahmen bzw. Kappungen hochkroniger Bäume zur Verkehrssicherung geplant. Ziel dabei ist es auf einer Fläche von 363 m² einen Waldmantel zu erschaffen.</p> <p>Der Waldmantel ist hierbei weiterhin als Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG anzusehen, somit liegt keine Änderung der Bodennutzungsart vor und eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG ist nicht erforderlich.</p> <p>Weiterhin ist durch die Entnahme bzw. Kappung einzelner Bäume im Randbereich des Waldgebietes keine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Ziele nach der Waldfunktionsplanung zu befürchten.</p> <p>Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen somit keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Weitere Hinweise: Für einen stufigen Aufbau des Waldmantels im Westen der Wohnbebauung wird seitens des AELF Regensburg-Schwandorf – Bereich Forsten – bei der Entnahme von Einzelbäumen die Pflanzung von Bäumen zweiter bzw. dritter Ordnung, sofern möglich, empfohlen.</p> <p>Prüfung der Baumwurfgefahr: Nach den vorliegenden Planungsunterlagen wird ein Abstand von 20 Meter zwischen der zu erhaltenden Bestockung und dem Baugebiet angesetzt.</p> <p>Die zu erwartende Endbaumhöhe beträgt ca. zwischen 20 Meter bis 25 Meter. Somit befinden sich die Wohngebäude im äußeren Randbereich der Baumwurfzone, die Gefahr durch Sturmwurf kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Entnahme bzw. Kappung hochkroniger Bäume wird allerdings eine großräumige Überschneidung von Wohngebäudefläche und der Baumwurfzone vermieden.</p> <p>Weiterhin ist der Bestand den Wohngebäuden zwar in hangaufwärts Hauptwindrichtung vorgelagert, jedoch sind die Bestockungs- und Standortverhältnisse insgesamt als stabil anzusprechen.</p> <p>Aufgrund dieser Sachlage wird die Sturmwurfgefahr als gering eingestuft.</p>	<p>Kenntnisnahme bezüglich der Ausführungsplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Pflanzempfehlung wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden Stellungnahme vom 26.04.2023</p>	
	<p>Zum vorliegenden Bebauungsplan-Verfahren hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit Schreiben vom 20.01.2023 und 02.09.2022 bereits Stellung genommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist nach der aktuellen Vorlage dazu nichts hinzuzufügen. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf die Abwägungsbeschlüsse vom 06.10.2022 und 02.02.2023</p>
8.	<p>Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf Stellungnahme vom 24.04.2023</p>	
	<p>Mit dem Schreiben vom 08. September 2022 hat die</p>	<p>Hierzu wird auf die jeweiligen Abwägungen in</p>

	Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.	den Stadtratsbeschlüssen vom 06.10.2022 und 02.02.23 verwiesen. Diese sind online unter https://www.teublitz.de/rathaus-und-buergerservice/bauleitplanung/aktuelles beim Baugebiet Brunnäcker II einsehbar.
9.	Stadt Burglengenfeld, Stellungnahme vom 21.04.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
10.	Stadt Maxhütte-Haidhof, Stellungnahme vom 03.04.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
11.	Stadt Nittenau, Stellungnahme vom 21.04.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
12.	Stadt Schwandorf, Stellungnahme vom 11.04.2023	
	Es werden keine Einwände erhoben	Kenntnisnahme

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Es gingen im Rahmen der erneuten Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den Anmerkungen der Verwaltung kann nach Maßgabe der Beschlussvorschläge gefolgt werden.

Der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung vom 11.05.2023 wird als Satzung beschlossen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 43

Energiewende in Teublitz - Erlass einer Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke)

Sachverhalt:

Die Stadt Teublitz will eine klimagerechte kommunale Entwicklung gewährleisten. Aus diesem Grund wurde im ersten Schritt auf Beschluss des Stadtrates die Klima- und Zukunftsoffensive ins Leben gerufen. Hierbei sollte unter anderem eine Möglichkeit für die Bürger*innen geschaffen werden, um sich direkt am Thema Klimaschutz zu beteiligen.

Nun soll im Zuge der Energiewende auch die dezentrale Stromerzeugung weiter vorangetrieben werden. Der Stadtrat der Stadt Teublitz möchte das persönliche Engagement seiner Bürger*innen unterstützen und hat daher vor, Zuschüsse für sogenannte Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke) über die nachfolgende Richtlinie zu gewähren.

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde auf Vorschlag der SPD- und Grünen-Fraktion bereits ein Haushaltsansatz von 10.000,- Euro in den diesjährigen Haushalt aufgenommen.

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen im Stadtgebiet Teublitz

1. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche Personen, örtlich eingetragene Vereine sowie Firmen welche im Stadtgebiet Teublitz gemeldet sind.
- b) Des Weiteren kann die Anlage sowohl für eigene Immobilien (selbstbewohntes Eigentum) als auch für Mietobjekte (Mieter) angeschafft werden. Jedoch ist nur ein Antrag pro Wohneinheit und Nutzer zulässig.

2. Fördergegenstand

- a) Gefördert werden die Anschaffungskosten für sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600 Wp ohne Planungs- und Prüfungskosten, Kosten für Wandhalterungen, Speicher, Personalkosten und ähnlichem. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (gem. den Vorgaben des lokalen Netzbetreibers sowie der VDE-Richtlinie) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt bei, den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, jedoch wirtschaftlich fragwürdig.

Es ist jederzeit darauf zu achten, die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.

3. Antragsstellung

- a) Eine Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Es sind die Zuschussanträge der Stadt Teublitz (Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz) zu verwenden und bei dieser einzureichen.
- b) Die Förderung wird nur einmal je Einheit und Nutzer gewährt.
- c) Die Antragsstellung ist ab dem **01.01.2023** möglich. Die Förderanträge müssen bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- d) Es ist auf eine frist- und formgerechte Antragsstellung zu achten. Insbesondere ist dem Förderantrag die Anschaffungsrechnung beizufügen.
- e) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme (z.B. Landkreis, Länder, Bund) ist ebenfalls zulässig. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogrammes sind zu beachten. Jedoch lässt sich aus einer Bewilligung im Zuge eines anderen Programmes kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Teublitz ableiten. Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme der Stadt Teublitz (z.B. Richtlinie zur Vereinsförderung) ist unzulässig.

4. Höhe und Art der Förderung

- a) Die Fördergegenstände dieser Richtlinie werden mit 10 % des eingereichten Rechnungsbetrages, jedoch maximal 100,- Euro pro Antrag gefördert.
- b) Zuschüsse Dritter werden bei der Berechnung der Zuschusshöhe von den Gesamtinvestitionskosten nicht abgezogen.
- c) Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Dieser wird nach Abschluss der Maßnahme auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Bevor die Auszahlung erfolgen kann,

muss der Verwaltung der vollständig ausgefüllte Förderantrag und die Anschaffungsrechnung vorliegen (vgl. Nummer 3. dieser Richtlinie).

- d) Die Auszahlung der Förderung ist an das laufende Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) gebunden. Daher müssen die vollständigen Unterlagen grundsätzlich im Jahr der Rechnungsstellung eingereicht werden.

5. Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse

- a) Der Förderantrag mit allen Anlagen wird der Stadt Teublitz zur Prüfung zugeleitet. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Das heißt, die Anträge werden nach ihrem Eingang durch Eingangsstempel bzw. Eingang über die städtische Homepage bearbeitet. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und eine Feststellung der Reihenfolge erforderlich sein, so entscheidet das Losverfahren.
- b) Nach Entscheidung durch die Kommune wird dem Antragssteller die Entscheidung per Schreiben mitgeteilt.
- c) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Antrages in vollem Umfang.
- d) Die Förderungen müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Mittel werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen ebenfalls zu einer Rückforderung der bezahlten Mittel. Des Weiteren behält sich die Stadt bei Wegzug aus dem Stadtgebiet eine Rückforderung der bereits an den Antragssteller gezahlten Beträge vor.
- e) Bei Ausschöpfung der im Haushalt festgelegten Jahresfördersumme werden keine weiteren Mittel ausbezahlt. Bereits gestellte, aber noch nicht bewilligte Anträge werden nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

6. Datenschutz

Zur Bearbeitung der Anträge müssen die Daten durch verschiedene Organe der Stadt Teublitz eingesehen werden. Mit der Einwilligung der Datenschutzbestimmungen wird der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der im Antragsformular genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Antragsverfahrens zugestimmt. Die reguläre Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt nach abschließender Bekanntgabe der Förderentscheidung an den Antragsteller.

7. Schlussbestimmungen

- a) Bei den im Zuge dieser Richtlinie gewährten Mitteln handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Teublitz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- b) Sofern die für das Programm vorgesehenen Mittel erschöpft sind, wird die Förderung bis zum jeweiligen Ende des Haushaltsjahres ausgesetzt.
- c) Die Stadt behält sich jederzeit vor, den Fördersatz oder das Fördervolumen zu ändern, wenn und soweit die Haushalts- bzw. Finanzlage dies notwendig machen.
- d) Eine Änderung dieser Richtlinie bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Teublitz
Teublitz, den 12.05.2023

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen im Stadtgebiet Teublitz.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 44

Errichtung eines Waldkindergartens
- Anerkennung des Bedarfs
- Festlegung des Trägers sowie der Lage
- Antrag auf Förderung

Sachverhalt:

In einem Gespräch mit der Stadtverwaltung und den Leitungen der drei Kinderhäuser stellte sich nach Abgleich der Anmeldezahlen heraus, dass nicht alle Kinder ab September 2023 einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz erhalten. Seither wurde von Seiten der Stadt mit Hochdruck an Lösungen gearbeitet.

Ein großes Problem ist in allen Häusern fehlendes Personal. Die Stadt Teublitz hat daher vor einiger Zeit eine gemeinsame Stellenanzeige, also für alle drei Einrichtungen, in die Zeitung und den sozialen Netzwerken gestellt, um Personal zu gewinnen. Beim Krippenpersonal konnten mittlerweile bereits einige Einstellungsgespräche geführt werden.

In der Zwischenzeit liefen auch Gespräche mit dem BRK Schwandorf. Der Kreisverband wäre bereit, einen Waldkindergarten in Teublitz zu betreiben. Geplant ist mit einer Gruppe zu starten. Bei Bedarf könnte noch eine weitere Gruppe betrieben werden. Als Areal für den Waldkindergarten wurde die Höllohe in Betracht gezogen. Das Kreisjugendamt und die Kommunale Unfallversicherung Bayern werden sich demnächst das ausgewählte Gebiet anschauen, ob man hier den Waldkindergarten verwirklichen kann.

Sofern das Gelände bis September noch nicht fertiggestellt ist, betreibt das BRK die Kindergartengruppe übergangsweise im MGH in Saltendorf. Dazu wurde vom Kreisjugendamt wieder eine entsprechende Erlaubnis in Aussicht gestellt.

Somit kann den 15 Kindern auf der Warteliste ein Kindergartenplatz angeboten werden. Dieser Bedarf für eine weitere Kindergartengruppe ist vom Stadtrat zu beschließen.

Eine Nachfrage bei der Regierung hat ergeben, dass auch Investitionskosten für einen Schutzraum und ein kleines Basislager für Waldkindergärten grundsätzlich förderfähig sind, wenn die Voraussetzungen der Zuwendungsrichtlinie erfüllt werden, wie z.B. Bagatellgrenze über 100.000 €, Nutzungsdauer 25 Jahre und Grund im Eigentum der Stadt oder Pachtvertrag über 25 Jahre.

Stadtrat Pretzl erkundigt sich, mit welchem zeitlichen Horizont man in etwa bis zur endgültigen Entscheidung rechnen könne.

Erster Bürgermeister Beer erläutert, dass in der kommenden Woche der entscheidende Termin mit dem Kreisjugendamt sowie der Kommunalen Unfallversicherung Bayern stattfinden werde. Auflagen werde es im Hinblick auf die Nähe zum Gewässer sicherlich geben, aber er sei zuversichtlich, dass sich diese relativ leicht beheben ließen. Sofern alles nach Plan laufe, könne man wohl im Frühjahr 2024 von der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Waldkindergartens ausgehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- 1) Den notwendigen Bedarf an zusätzlichen 25 Kindergartenplätzen für die Stadt Teublitz anzuerkennen.
- 2) Als Träger des Waldkindergartens auf dem Areal des Wild- und Freizeitparks Höllohe soll der BRK Kreisverband Schwandorf fungieren. Eine Maßnahmenvereinbarung ist zu schließen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a. den FAG-Zuwendungsantrag bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen;
 - b. den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Fördergeber zu beantragen.

Die Stadt erklärt sich mit dem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn bereit und in der Lage zu sein, ihre Eigenmittel aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatliche Zuwendungen bis zu deren Auszahlungen vorzufinanzieren. Dabei ist dem Stadtrat bekannt, dass mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

 - kein Rechtsanspruch auf Förderung erworben wird und im Falle einer Förderung mit einer längeren Vorfinanzierung gerechnet werden muss;
 - die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt;
 - die Stadt Teublitz das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 45

Katholisches Kinderhaus "Herz-Jesu"
- Änderung der Bedarfsanerkennung
- Umbaumaßnahmen im Bestand

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 06.05.2021 beschloss der Stadtrat die Bedarfsanerkennung für zwei Kinderkrippen- und drei Kindergartengruppen sowie die allgemeine Zustimmung zur Generalsanierung des katholischen Kinderhauses „Herz-Jesu“ mit einer grundsätzlichen Übernahme von 90 % der entstehenden Kosten. Die entsprechenden Sanierungspläne und eine Kostenberechnung sollten der Stadt zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

Ende Januar diesen Jahres wurde der Verwaltung die Pläne sowie eine Kostenschätzung durch Dekan Hirmer, der Kirchenverwaltung und den Architekten vorgestellt. Die Generalsanierung wurde dabei mit über 4,6 Mio. Euro beziffert. Das Vorhaben wurde daraufhin Anfang Februar in der Regierung der Oberpfalz mit allen beteiligten diskutiert. Nachdem die Regierung das Vorhaben in dieser Größenordnung nicht für förderfähig befand, verwarf die katholische Kirchenstiftung Teublitz die Pläne einer Generalsanierung.

Nach mehreren Terminen mit dem Jugendamt, den Architekten, der Caritas und der Diözese einigte man sich nun auf einen Umbau innerhalb des Bestandes. Das Kinderhaus soll demnach so umgestaltet werden, dass insgesamt zwei Kinderkrippen-, zwei Kindergarten- und eine „flexible, altersübergreifende Gruppe“ entstehen. Letztere hat den Vorteil, dass das Kinderhaus künftig auf Schwankungen in den Anmeldezahlen sehr flexibel reagieren kann, da in dieser Gruppe sowohl Kinderkrippen- als auch Kindergartenkinder aufgenommen werden können. Diese Neuausrichtung bei der Gruppeneinteilung ist zukunftsweisend sowie den aktuellen Bedürfnissen der Eltern angepasst und bringt daher langfristige wirtschaftliche Planungssicherheit für die Kirchenstiftung als Träger. Die Vorgehensweise wird auch von der Fachaufsicht der Caritas so empfohlen und unterstützt.

Die Kirchenstiftung bittet die Stadt Teublitz den Bedarf der Gruppen entsprechend anzuerkennen. Außerdem wird beantragt, wie bei allen Maßnahmen in der Vergangenheit, wieder 90 % der entstehenden Kosten zu übernehmen.

Sobald die Pläne der Umbauarbeiten sowie eine entsprechende Kostenberechnung vorliegen, sind diese im Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorzustellen.

Das Kreisjugendamt beim Landratsamt Schwandorf ist ebenfalls informiert und es wurde bestätigt, dass der Bedarf entsprechend vorhanden ist. Eine Zustimmung wird in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Bedarfsanerkennung für zwei Kinderkrippen-, zwei Kindergartengruppen sowie eine „flexible, altersübergreifende Gruppe“ im katholischen Kinderhaus „Herz-Jesu“.
2. Die allgemeine Zustimmung zu den Umbaumaßnahmen im Bestand des katholischen Kinderhauses „Herz-Jesu“ sowie die grundsätzliche Übernahme von 90 % der entstehenden Kosten.
Dem Stadtrat sind die Pläne und eine Kostenberechnung nochmals vorzulegen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 46

Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Städten Burglengenfeld und Teublitz nach § 58 Abs. 2 FlurbG im Rahmen der Flurneuordnung und Dorferneuerung Premberg

Sachverhalt:

Im Flurneuordnungsverfahren Premberg sollen nach dem Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-

die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung angepasst und auf örtlich erkennbare Grenzen verlegt werden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Premberg schlägt daher die im anliegenden Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband versehene neue Gemeindegrenze vor.

Eine Teilfläche von 1,7181 ha der Flur-Nr. 786/2 der Gemarkung Pottenstetten (Stadt Burglengenfeld) wird dadurch der Gemarkung Premberg (Stadt Teublitz) zugeführt.

Die Änderung bedarf nach § 58 Abs. 2 Satz 3 FlurbG der Zustimmung der Stadt.

Der Antrag an das Landratsamt auf Veröffentlichung der Gemeindegrenzänderung im Amtsblatt ergeht gesondert nach Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes; zu dem hierin bestimmten Zeitpunkt tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Dort wird auch das Inkrafttreten der Gemeindegrenzänderung festgesetzt. Regelungen über die Fortgeltung von Orts-, Kreis- und Bezirksrecht richten sich nach den Kommunalgesetzen, auch wenn Grenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden. Zuständig sind die in den Kommunalgesetzen bestimmten Behörden.

Neben dieser oben beschriebenen Gemeindegrenzänderung ergeben sich durch das Flurneuordnungsverfahren auch noch Änderungen der Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemarkungen Premberg/Münchshofen und Premberg/Saltendorf a. d. Naab. Diese Änderungen bedürfen keines Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

„Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Premberg hat die im Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband dargestellte neue Gemeindegrenze vorgeschlagen. Durch den neuen Grenzverlauf ergibt sich für das Gemeindegebiet Teublitz eine Flächenmehrung bzw. für Burglengenfeld eine Flächenminderung von 1,7181 ha. Der Stadtrat stimmt der beabsichtigten Gemeindegrenzänderung zu.“

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 47

**Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Garagen -
Bauort: Pachnerstraße 3, Fl.-Nr. 313/9, Gemarkung Münchshofen**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Garagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 313/9 der Gemarkung Münchshofen, Pachnerstraße 3.

Das Vorhaben liegt an einer öffentlichen Straße und die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist gesichert.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Schlosszelläcker“ (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Das Vorhaben weicht allerdings hinsichtlich der geplanten Stützmauer von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes ab.

Die Festsetzungen unter dem Punkt „Auffüllungen / Abgrabungen / Stützelemente zur Geländesicherung“, regeln die Gesamthöhe von Stützelementen auf insgesamt je Seite auf 2 m Höhe, welche nicht überschritten werden darf.

Der Antragsteller überschreitet diese Festsetzung. Er gibt an: Um das Grundstück angemessen verwenden zu können, werden Plateaus für die Gärten geschaffen. Diese sind nur in Kombination von Stützelementen und Abböschungen zu erreichen. Da das Gelände von West nach Ost und von Nord nach Süd ein extremes Gefälle aufweist, muss mit mehreren oder insgesamt höheren Stützelementen gearbeitet werden. Zusätzlich kann so ein gewisses Maß an Belüftung und Belichtung im nördlichen und südlichen Teil des Erdgeschosses sichergestellt werden.

Im Fall des Grundstücks Pachnerstraße 3 ist dies zutreffend. Die Parzelle 40 weist im Höhenschnitt einen größeren Höhenunterschied auf, als die übrigen Parzellen des Baugebietes. Das Gelände fällt sowohl von Nord nach Süd als auch von West nach Ost stark ab. In Zahlen bedeutet das, das gesamte Gefälle in West-Ost-Richtung beläuft sich auf einen Höhenunterschied von 7,5 m. Die Gesamthöhe der Stützmauern beträgt in Summe 4,39 m. (siehe Anlage: „Draufsicht“ und „Schnitt“)

Durch die Gestaltung des Grundstückes ist auch eine Anpassung des angrenzenden Grünstreifens, in dem sämtliche Versorgungsleitungen liegen, erforderlich. Der Antragsteller hat sich zu Durchführung dieser Anpassung auf eigene Kosten bereit erklärt.

Stadträtin Quaas merkt bezüglich des angrenzenden Grünstreifens an, dass viele Kinder dort oberhalb wohnen würden. Sie habe bereits des Öfteren beobachtet, wie diese unkontrolliert den Hang hinunterlaufen, um beispielsweise den Bus noch zu erreichen. Ein Grünstreifen wie angedacht stelle eine hohe Gefahrenquelle für die Kinder dar und müsse gesichert werden.

Erster Bürgermeister Beer legt dar, dass diese Thematik bereits bekannt sei und man hier in jedem Fall Maßnahmen ergreifen werde. Denkbar sei beispielsweise eine Absperrung durch ein Geländer oder ähnliches, dies stehe jedoch noch nicht final fest.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt die beantragte Befreiung vom Bebauungsplan und das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 48

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Stallgebäudes für Auerochsen mit Zaunanlage, sowie eines überdachten Behandlungsstandes und Unterstands im Wild- + Freizeitpark Höllohe

- einschließlich Antrag nach §78 Abs. 5 WHG

- Bauort: Höllohe, Flur-Nrn 445 u. 446 Gem. Saltendorf a. d. Naab

Sachverhalt:

Der Landkreis Schwandorf beantragt mit Bauantrag vom 03.04.2023 die Errichtung eines Stallgebäudes für Auerochsen mit Zaunanlage, sowie eines überdachten

Behandlungsstandes und Unterstandes im Wild- & Freizeitpark Höllohe.

Das Stallgebäude sowie der überdachte Behandlungsstand sollen zwischen dem Kinderspielplatz und dem Fischhofsee errichtet werden (Lageplan Gebäude Q). Die Fläche des Stallgebäudes beläuft sich auf 53.43 m² und die des Behandlungsstandes auf 36.00 m², somit ergibt sich die Fläche für beide Bauten auf 89,43m².

Die Gebäude werden auf einer Stahlbeton-Bodenplatte errichtet, das Gebäude selbst wird in Holzbauweise ausgeführt. Das Dach des Stallgebäudes soll als Satteldach angefertigt werden, wo hingegen das Dach des Behandlungsstandes als Pultdach errichtet werden soll. Da das Vorhaben nach § 35 BauGB (Baugesetzbuch) im Außenbereich liegt, ist die Errichtung der beiden Bauten genehmigungspflichtig. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs.1 BauGB, da der Wildpark nur im Außenbereich liegen kann. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Versorgung des Stallgebäudes, sowie des Behandlungsstandes mit Trinkwasser ist laut Antrag nicht erforderlich, ebenso wenig die Abwasserbeseitigung. Dennoch könnte die Erschließung mit Wasser und Kanal über die GVS Münchshofen – Katzdorf gesichert werden. Das Vorhaben liegt über die Grundstückszufahrt an der GVS Münchshofen – Katzdorf an einer öffentlichen Verkehrsfläche an.

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Durch die Lage im Überschwemmungsbereich der Naab wird in Abstimmung zwischen Landratsamt Schwandorf und Wasserwirtschaftsamt Weiden auch eine Genehmigung nach §78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 49

**Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
- Bestellung des Verwaltungsfachangestellten Tobias Roth zum Standesbeamten**

Sachverhalt:

Der städtische Verwaltungsfachangestellte Tobias Roth hat an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen und erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 u. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG).

Herr Roth ist seit dem 01.01.2023 beim Standesamt als Sachbearbeiter tätig (Mindestfrist drei Monate).

Herr Roth erfüllt nicht die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG (Beamter der dritten Qualifikationsebene oder Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II). Für die Gemeinden kann die untere Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Erfordernissen zulassen.

Diese Ausnahme wurde beim Landratsamt Schwandorf beantragt. Das Landratsamt wird diese Ausnahmegenehmigung voraussichtlich erteilen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Bestellung zum Standesbeamten vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Verwaltungsfachangestellten Tobias Roth gemäß § 1 der AVPStG zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teublitz zu bestellen.

Die Bestellungsurkunde ist erst nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Schwandorf auszufertigen und auszuhändigen.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 02.02.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Das Recht zur Gewinnung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für die Stadt Teublitz lief plangemäß laut Bescheid vom 07.10.1994 (Ergänzung zum Bescheid vom 10.07.1989) zum 31.12.2019 aus. Über das Landratsamt Schwandorf wurde beim Wasserwirtschaftsamt Weiden der Zeitraum zur Beantragung eines neuen Wasserrechts bis zum 31.12.2024 beantragt und genehmigt.
Zur Erstellung der Antragsunterlagen sind etliche Vorarbeiten erforderlich. So muss der Brunnen I mit einer Kamera befahren werden und es müssen verschiedene Beprobungen zur Ergiebigkeit durchgeführt werden. Da die Brunnenpumpe hierzu gezogen werden muss, empfiehlt sich auch gleich die Durchführung einer Regeneration der Filterrohre.
Mit der Erstellung der Unterlagen für den neuen Wasserrechtsantrag wurde das Büro Piewak und Partner aus Bayreuth beauftragt. Die Arbeiten am Brunnen wurden nach einer beschränkten Ausschreibung an die Firma Aqua Bohr- und Brunnenbaugesellschaft aus Bindlach für 33.311 Euro vergeben.
Sowohl für die Erstellung der Unterlagen für den neuen Wasserrechtsantrag, als auch für die Brunnenbefahrung, -beprobung und -regeneration sind entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2023 eingestellt.
Die Arbeiten sollen Ende Mai 2023 beginnen. Über die Ergebnisse wird der Stadtrat informiert.
2. Mit Bescheid vom 06.04.2023 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Beschaffung eines Versorgungs-Lastkraftwagen V-LKW für die FF Teublitz aus dem Förderprogramm „Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens“ eine Zuwendung in Höhe von 42.700,00 € im Wege

der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die bewilligte Zuwendung entfällt vollständig auf Verpflichtungsermächtigungen, frühestens fällig im Haushaltsjahr 2024. Die Gesamtkosten der Beschaffung betragen laut Antrag rd. 275.000,00 €.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Schmid stellt fest, dass man die Ampelanlage doch wieder umschalten müsse, um den Verkehrsfluss besser zu steuern.
Erster Bürgermeister Beer stellt fest, dass er hierfür keine Lösung sehe. die Ampelschaltung sei jetzt eingelernt und erwiesenermaßen hätten die Verkehrsbewegungen durch Teublitz in den letzten Jahren elementar zugenommen. Daran ändere auch eine andere Taktung der Ampelschaltung nichts, denn die Anzahl der Fahrzeuge, welche das Stadtgebiet passieren, bleibe trotzdem gleich und müsse bewältigt werden.
2. Stadträtin Münz erkundigt sich nach dem Stand der Bauarbeiten auf dem Gelände des Alten Schulsportplatzes und ob diese bis dato reibungslos verlaufen seien.
Erster Bürgermeister Beer führt aus, dass bisher alle Arbeiten problemlos und ohne größere Schwierigkeiten erfolgen konnten. Auch die Bohrpfähle seien relativ geräuschlos gesetzt worden.
3. Stadtrat Ferstl fragt nach, wer für die im Stadtgebiet neu aufgestellten Wanderwegweiser verantwortlich sei.
Erster Bürgermeister Beer erläutert, dass dies eines der ersten Projekte des Zweckverbandes Städtedreieck zum Thema Tourismusmanagement sei. Im Rahmen des Wanderwegekonzeptes wurden die Wanderwege in Zusammenarbeit mit dem Tourismuszentrum Oberpfälzer Wald überarbeitet. Im Zuge dessen wurde eine Anpassung der Wegebeschilderung im einheitlichen Design vorgenommen, welches im gesamten Gebiet des Oberpfälzer Waldes zu finden sei.
Stadtrat Ferstl merkt dazu an, dass ein Wegweiser auf Höhe des Frankengrabens falsch aufgestellt sei und dieser versetzt bzw. neu ausgerichtet werden müsse.
Erster Bürgermeister Beer sichert eine Erledigung durch die Mitarbeiter des Bauhofes zu.

Ende der Sitzung: 20:35

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die Niederschriftführerin:

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Montag, 22.05.2023 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	Anwesend ab TOP 2
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	Abwesend ab TOP 3
Quaas, Hannah	
Schmid, Johann	
Wilhelm-Dorn, Saskia	Anwesend ab TOP 2
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Eckl, Christoph (Fa. EBB)	
Ettl, Andreas, Bauoberrat (WWA Weiden)	
Meier, Josef (Fa. EBB)	
Reichenbach, Mathias (Fa. EBB)	
Steindl, Kathrin (WWA Weiden)	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Brandl, Thomas, Dr.	Entschuldigt
Ferstl, Andreas	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Maxhütte-Haidhof
 - Beteiligung als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs 2 BauGB
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **11.05.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

17 zu 0

Beschluss-Nr. 54

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Maxhütte-Haidhof
- Beteiligung als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs 2 BauGB**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Vorentwurf für eine Flächennutzungsplanneuaufstellung mit integriertem Landschaftsplan gebilligt, welcher vom Planungsbüro TB Markert aus Nürnberg erstellt wurde.

Der Geltungsbereich der Planung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet (34,7 km²).

Hinsichtlich der Bauflächenkonzeption wird ein Planungshorizont mit diesem Flächennutzungsplan von ca. 15-20 Jahre festgelegt.

Es wird für jeden Ortsteil zusammenfassend dargelegt, wo sich die relevanten Bauflächen für eine zukünftige bauliche Entwicklung befinden. Diese Bauflächen sind zugleich diejenigen Darstellungen, die im Umweltbericht einer Bewertung unterzogen werden.

Die in diesem Vorentwurf geplante Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

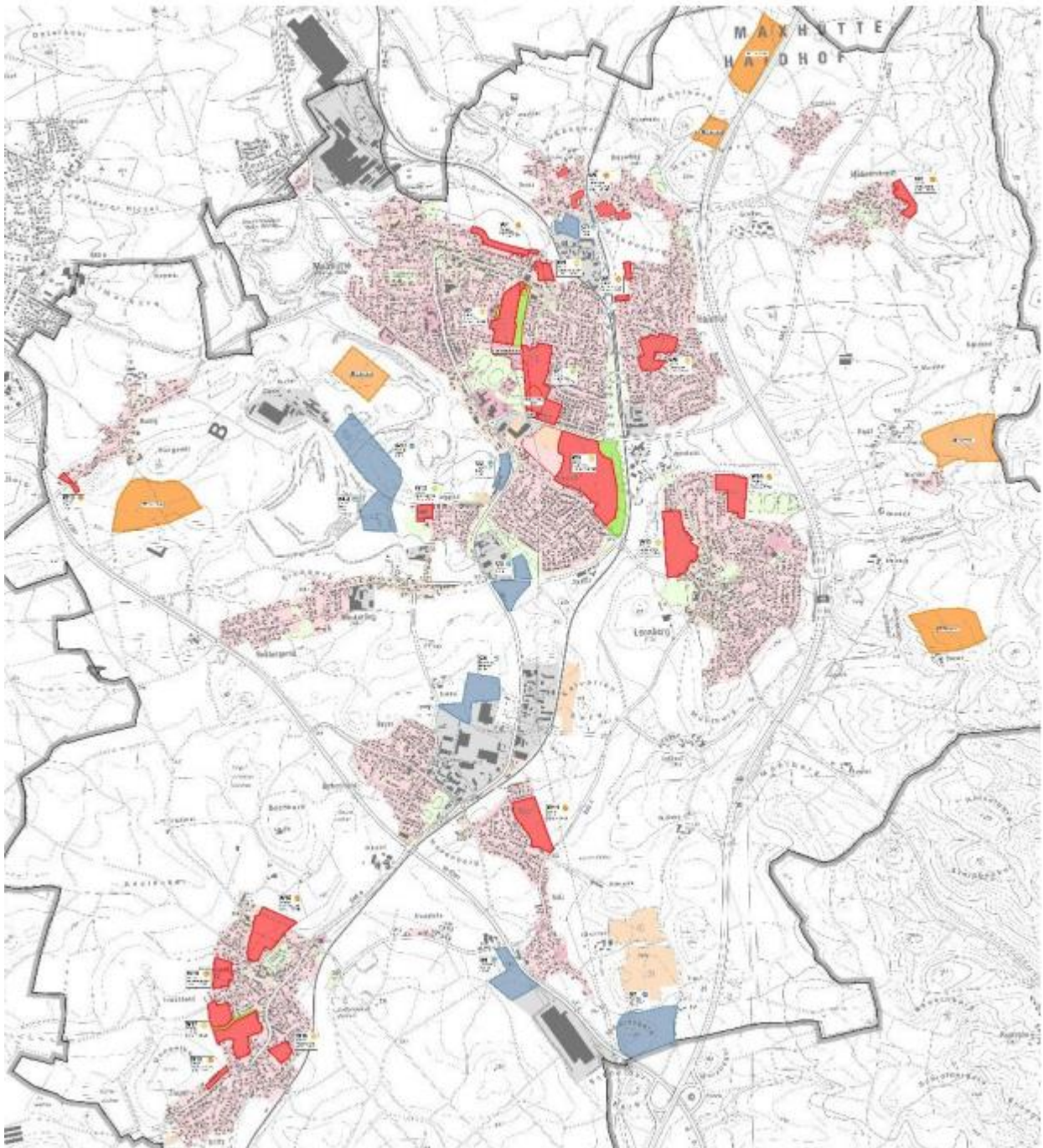
Wohnbaulandbedarf	1060 Wohneinheiten
Innenentwicklungspotentiale	186 Wohneinheiten
Bedarf an Gewerbeflächen	ca. 25 ha

Bilanzierung Entwicklungsflächen		
Art der Nutzung	geschätzte Anzahl Wohneinheiten	Flächengröße
Wohnbauflächen	1520	58,2 ha
Gewerbebauflächen		35,1 ha

Die vorgesehenen Planungsflächen für Wohnnutzung überschreiten den errechneten Bedarf von 874 Wohnungen um 646 Wohnungen.

Grundsätzlich soll die Darstellung von Bauflächen bedarfsgerecht erfolgen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann jedoch eine Reduzierung der Flächen erforderlich werden. Der Stadtrat erachtet das Maß an ausgewiesenen Wohnbauflächen in der vorliegenden Vorentwurfsfassung als angemessen, um auf zukünftige Veränderungen, auch in Bezug auf Flächenverfügbarkeit, reagieren zu können. Ähnliches gilt für die dargestellten Planungsflächen für Gewerbenutzung.

Gesamtübersicht der beabsichtigten Änderungen:



Die Stadt Teublitz wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung an diesem Bauleitplanverfahren beteiligt.
Belange der Stadt Teublitz sind allerdings nicht betroffen.

Stadträtin Münz sieht eine geplante Verdichtung im Stadtkern und äußert sich positiv darüber.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz hat zur vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Maxhütte-Haidhof keinerlei Einwendungen.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 30.03.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

Keine!

Anfragen in öffentlicher Sitzung

Keine!

Ende der Sitzung: 21:30

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die Niederschriftführerin:

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 15.06.2023 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas, Dr.	
Fleischmann, Georg	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Schmid, Johann	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Hauser, Sebastian	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	entschuldigt
Ferstl, Andreas	entschuldigt
Frey-Forster, Renate	entschuldigt
Liebl, Jasmin	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Raumordnungsverfahren zum Bau einer Umfahrungsstraße im Städtedreieck
- Beschlussfassung zur landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG durch die Regierung der Oberpfalz
- 2. Petition "Rettet das Eselweihergebiet"
- 3. Neubesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- Entsendung in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes
- 4. Energiewende in Teublitz
- Änderung der Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke)
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **22.05.2023** wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 57

Raumordnungsverfahren zum Bau einer Umfahrungsstraße im Städtedreieck - Beschlussfassung zur landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG durch die Regierung der Oberpfalz

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 11. Januar 2023 hat die Regierung der Oberpfalz das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Ortsumfahrung für das Städtedreieck bekanntgegeben.

Darin enthalten ist die Feststellung, dass Variante B aus landesplanerischer Sicht unter Einhaltung eines Maßnahmenkatalogs mit 19 Punkten Maßgaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Die 3 weiteren untersuchten Trassen A, C und D sind nicht raumverträglich.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße im Städtedreieck hat in ihrer Sitzung am 25. April 2023 entschieden, vor der Einleitung nächster Schritte die Zustimmung des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, des Stadtrats der Stadt Maxhütte-Haidhof und des Stadtrats der Stadt Teublitz gemäß entsprechend § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung einzuholen.

Der Stadtrat Maxhütte-Haidhof beschloss in seiner Sitzung am 25.05.23, dass die Stadt weiteren Schritten des Zweckverbands Umfahrungsstraße (ZPEUS) nicht zustimmt und beantragt die Auflösung des ZPEUS.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind zum einen die hohe Kostenbeteiligung von ca. 9 Mio. € pro Stadt und zum anderen wäre das Projekt mit tiefen Eingriffen in die Natur, vor allem im Areal der Eselweiher, verbunden.

Der Stadtrat Burglengenfeld beschloss in seiner Sitzung am 07.06.2023 ebenfalls, dass die Stadt weiteren Schritten des Zweckverbands Umfahrungsstraße (ZPEUS) nicht zustimmt.

Die Auflösung des ZPEUS wurde in Burglengenfeld nicht beschlossen. Dem Zweckverband sollen andere Aufgaben im Verkehrssektor übertragen werden. Dies wird aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein da die Hauptaufgabe des Zweckverbandes aufgegeben wird.

Die Auflösung des Zweckverbands vor Übergang der fertig gestellten Umfahrungsstraße in die Straßenbaulast des Freistaats Bayern bedarf gemäß § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl (12) der Versammlung, der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesetzlich ist in Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG¹ lediglich eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgesehen. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Der vorgesehene Anteil von ca. 9 Mio. € für die Stadt Teublitz stellt auch für Teublitz eine erhebliche Herausforderung für die dauernde Leistungsfähigkeit dar, ohne die beiden Nachbarstädte kann das Projekt auf keinen Fall verwirklicht werden.

Wird die Umfahrungsstraße nicht gebaut, verbleiben die großen Verkehrsprobleme im Zentrum der Stadt. Die erwartbare weitere Verkehrszunahme wird die Situation für Anlieger und Verkehrsteilnehmer noch weiter verschärfen.

In Anbetracht der dargelegten Lage wird ein ganzheitlicher Ansatz von Seiten der Stadtverwaltung überdacht. Eine Möglichkeit bietet ggf. die **Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplans – VEP –** (evtl. im Rahmen eines Integrierten städtebauliche Entwicklungskonzeptes – ISEK-) inklusive einer intensiven Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Gewerbetreibenden. Der VEP sollte aufbauend auf den bereits ermittelten Grundlagen mit Hilfe von Fachplanern erarbeitet werden. Um die Bürgerinnen und Bürger bei diesem Prozess mitzunehmen und deren Meinungen, Ängste, Ideen und Vorschläge miteinzubringen, soll ein breit angelegter Bürgerbeteiligungsprozess angestrebt werden.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Entscheidungsgrundlagen für die Erstellung eines VEP zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Leiter der Geschäftsstelle Städtedreieck Sebastian Hauser erläutert anhand einer Präsentation den Sach- und Verfahrensstand.

Erster Bürgermeister Beer trägt folgende Stellungnahme vor:

Täglich rollen tausende PKW und LKW durch unsere Heimatstadt und jährlich werden diese Verkehrsbewegungen mehr.

Aus diesem Grund habe ich mich im Wahlkampf 2020, entgegen anderer Mitbewerber, klar zur Umfahrungsstraße bekannt und versprochen, in dieser Periode das Thema auf meine Agenda zu nehmen.

Nach nun über 30-jähriger Diskussion zu diesem Thema war es mir ein Bedürfnis eine qualitative Entscheidung herbei zu führen ob wir

1. die Planungen konkret weiter führen oder
2. das Thema zu den „Akten“ legen.

Dazu waren viele Informationen, die alle in das Raumordnungsverfahren eingeflossen sind, notwendig. Das zu erheben hat viel Zeit und auch Geld gekostet. Diese Zeit und auch das Geld waren aber, aus meiner Sicht, gut investiert.

¹ Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit in Bayern

Ob wir nun für oder gegen eine Umfahrung sind: wir müssen das Ergebnis akzeptieren und mit diesem Ergebnis auch umgehen.

Auch wenn die im ROV angesprochenen 19 Punkte nach einhelliger Meinung der Planer durchaus in der Umsetzung machbar wären, muss auch berücksichtigt werden, dass das Projekt für unsere Kommune finanzierbar ist.

Die Frage der Finanzierbarkeit muss leider mit einem eindeutigen „Nein“ beantwortet werden.

Jetzt darüber zu sinnieren, ob unsere Vorgängerinnen und Vorgänger in den 1990er Jahren, wie z. B. in Burglengenfeld, die Straße bauen hätte sollen, bringt ebenfalls wenig. Wer hätte schon die Entwicklungen im Verkehr und im Bereich Umweltschutz voraussehen können.

Erlauben Sie mir, auch wenn wir die Schaltung der Anlage als Stadt nicht beeinflussen können, einen Hinweis auf die immer wieder aufkehrenden, reflexartigen Behauptungen zur Ampelanlage. Die Verkehrsbelastung in Teublitz im Jahr 2020 liegt bei 17.000 pro Tag. Seit der ersten Erhebung 2005/2012 steigt die Anzahl der Verkehrsbewegungen jährlich an. Keine Anlage der Welt kann dieses laufend steigende Verkehrsaufkommen ohne immer längere Wartezeiten abarbeiten.

Eine Umfahrung dieser Dimension im STD zu bauen setzt eine Gemeinschaftsleistung des Landkreises und der drei Städte voraus. Eine Stadt alleine kann dieses Projekt finanziell und personell nicht stemmen.

Wir haben die Entscheidung der beiden weiteren Stadtratsgremien in MH und BUL anzuerkennen und diese in unserer Entscheidung mit zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund macht aus meiner Sicht auch ein Bürgerbegehren, dass ich für den Fall der Weiterplanung für die Stadt Teublitz favorisiere, keinen Sinn mehr.

Auch wenn das heute kein guter Tag für die Teublitzerinnen und Teublitzer ist, da das Verkehrsproblem nicht gelöst ist, werde ich den Beschluss zum Ende der Umfahrung mittragen.

Wie schon Miguel de Unamuno einst sagte:

„In jedem Ende wohnt ein neuer Anfang“

Im Sinne dieser Worte ist nun das Ende der Diskussionen und vielleicht auch „Träume“ für eine Umfahrung im STD gekommen.

Allerdings ist es für uns in Teublitz auch zugleich eine Chance, das Thema Verkehrsberuhigung, Verkehrsführung, städtische Entwicklung und vieles mehr ohne Vorbelastung neu zu denken.

Aus diesem Grunde befürworte ich einen Beschluss des Gremiums, dass wir in einem offenen Prozess unter Einbeziehung aller Betroffenen einen Plan für Teublitz entwickeln, wie wir zukünftig – ohne große Umfahrungsstraße im STD – den zunehmenden Verkehr in und durch Teublitz lenken wollen.

Stadtrat Fleischmann für die CSU-Fraktion:

30 Jahre, also fast eine ganze Generation lang (und hier sind nicht nur die Stadträtinnen und Stadträte gemeint), wurde über Ideen nachgedacht, wurden Pläne entworfen – und wieder verworfen, wurden immer neue Aspekte pro und contra Umfahrungsstraße erörtert, wurde auch viel Geld (und das zurecht!) in die Planung investiert, wurden sehr kontroverse Diskus-

sionen geführt und schließlich und endlich von der letztlich zuständigen Behörde eine Variante benannt die nur unter enormen Anstrengungen der drei beteiligten Städte Maxhütte-Haidhof, Burglengenfeld und Teublitz, sowie des Landkreises stemmbar gewesen wäre.

Den Entschluss der Stadt MH aus diesem Projekt auszusteigen haben wir zur Kenntnis genommen und werden dies auch akzeptieren. Burglengenfeld hat sich ebenfalls entschieden und wird in der nächsten Stadtratssitzung den Beschluss neu fassen und sich auch nicht mehr an der Planung zur Umfahrungsstraße, und somit auch nicht mehr an den Kosten hierzu, beteiligen.

Das hat zur Folge, dass letztendlich die Stadt Teublitz die Kosten zu schultern gehabt hätte, was jedoch für eine Stadt der Größe von Teublitz schlichtweg nicht möglich ist.

Sämtliche zukünftigen Projekte wären auf lange Sicht nicht mehr umsetzbar gewesen.

Aufgrund der Entscheidungen der Städte MH und Burglengenfeld ist es auch aus unserer Sicht nicht mehr nötig, das von uns in einer der letzten Sitzungen beantragte Ratsbegehren zur Umfahrungsstraße auf der Trasse B durchzuführen.

Darum ziehen wir diesen Antrag zurück.

30 Jahre Planung sind nun wohl zu Ende. Nicht verschwunden ist allerdings der Grund für die Planungen zur Umfahrungsstrasse. Das Verkehrsaufkommen hat sich vervielfacht, genauso wie die negativen Begleitumstände hierzu.

Wir sehen die heutige Entscheidung als Chance, neue, alternative Möglichkeiten und Ideen zu entwickeln.

Ziel muss es aus unserer Sicht sein, ein ganzheitliches Verkehrskonzept für unsere Stadt zu entwickeln. Dabei muss der Schutz der Bevölkerung genauso hoch gewertet werden wie der Schutz unserer Umwelt.

Wir sind gut beraten, diese beiden Schutzgüter in Zukunft nicht gegeneinander auszuspielen, sondern im Sinne eines Kompromisses und einer Weiterentwicklung unserer Heimatstadt uns darauf ein- sowohl als auch zuzulassen.

Abschließend darf ich hier Herrn Muck, Anwohner der Regensburger Straße, zitieren aus der Mittelbayerischen Zeitung anlässlich eines Berichtes zur aktuellen temporären Sperrung:

Er habe sich noch nie auf eine Baustelle so gefreut. Kein LKW-Lärm ab vier Uhr morgens bis spät in die Nacht, keine Schlangen vor den Ampeln, keine Gefahr als Fußgänger über die Straße zu gehen. Wörtlich: „Diese Zeit wird für uns eine Erholungsphase sein, die wir in der Regensburger Straße noch nie erlebt haben.“

Wir von der CSU Fraktion nehmen diese Aussage sehr ernst und werden uns nach wie vor für eine, wie auch immer geartete, Entlastung der Bürgerinnen und Bürger an der Hauptschlagader durch Teublitz einsetzen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden: Auch wenn wir es auf der einen Seite begrüßen, dass das Eselweihergebiet erhalten bleibt ist dies – und das muss festgehalten werden - kein guter Tag für die verkehrsgeplagten Bürgerinnen und Bürger von Teublitz.

Wir werden den Beschluss mittragen, vor allem um eine über 30-jährige Diskussion zu beenden, unsere Stadt damit handlungsfähig zu halten und mit der Prämisse zur Durchführung eines Verkehrskonzeptes mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Stadtrat Bitterbier für die SPD-Fraktion:

Ich darf für die Stadträtinnen und Stadträte der SPD folgendes anmerken:

Seit ca. 40 Jahren oder noch mehr wird eine Umfahrung für die Stadt Teublitz immer wieder diskutiert.

Seit Anfang des Jahres haben wir durch das Raumordnungsverfahren belastbares Material, wie eine Umfahrung zu realisieren sein könnte. In den letzten vier Wochen haben zwei Partner bei dem Projekt eine weitreichende Entscheidung getroffen. Sie haben sich gegen eine Realisierung ausgesprochen. Die Gründe, warum diese Entscheidung so jeweils sogar einstimmig geschlossen wurde, sind nachvollziehbar. Allein die Finanzierung wäre, bis es wirklich so weit kommen würde, eine Herkulesaufgabe für alle Städte.

Aber mit diesen Entscheidungen ist die Arbeit nicht getan, sondern sie geht nun erst richtig los. Wir sollten uns jetzt auch alle eingestehen, dass wir uns in der Diskussion über eine Verkehrsentslastung für Teublitz vielleicht zu lange hinter dem Projekt Umfahrung versteckt und gehofft haben, dass diese die Lösung aller Probleme wird. Aber genau dieses Projekt ist nun keine Option mehr!

Der Verkehr in Teublitz wird nicht von selbst weniger, sondern im Gegenteil nach allen Prognosen noch mehr werden. Deshalb dürfen wir die Anwohner in der Regensburger Str. nicht allein lassen in ihrer Sorge, wie viel Verkehr sie noch aushalten müssen.

Wir verstehen aber auch die Schützer der Eselweiher, die mit viel Hingabe für dieses Gebiet als Juwel für Teublitz kämpfen.

Deshalb müssen wir alle einladen, jetzt gemeinsam über Optionen und Alternativen zu reden, die alle Argumente der beteiligten Gruppen beachten. Auch müssen wir die beiden Nachbarstädte weiterhin in die Pflicht nehmen, dieses Thema nun nicht zu den Akten zu legen. Auch Burglengenfeld dürfte an einer Entlastung vom Verkehr nicht nur in der Lindenstraße, sondern z.B. auch in der Vorstadt interessiert sein.

Wir schlagen als erstes vor, den „Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck“ mit dem Thema der Verkehrsentslastung für das Städtedreieck zu beauftragen.

Damit stellen wir auch die Frage, ob an dieser Stelle der Städtedreiecksgedanke weiterverfolgt wird und weiter gemeinsam an einer Verkehrsentslastung für alle gearbeitet werden kann.

Ich wiederhole es nochmals, heute darf für eine gemeinsame Verkehrspolitik im Städtedreieck nicht das Ende aller Tage sein, sondern heute muss erst recht ein Neuanfang her, um unsere Städte und ihre Bürgerinnen und Bürger vom Verkehr zu entlasten!

Stadträtin Quaas für die GRÜNEN:

Endlich ist eine Entscheidung gefallen! Endlich! Wir können jetzt einen Konflikt lösen, der seit Jahren im Stadtgebiet schwelt. Das ist unser Auftrag. Die Konfliktparteien befrieden und gemeinsam nach Lösungen suchen. Neustart! Auch wenn das keine leichte Aufgabe ist, die da vor uns liegt.

Persönlich freue ich mich sehr über den Erhalt des Eselweihergebietes, so wie wir es kennen. Mein Fraktionskollege hat es als Juwel der Naherholung bezeichnet und sich bei denjenigen bedankt, die sich über Jahre eingesetzt haben. Dem möchte ich mich herzlich anschließen!

Politisch aber möchte ich den Blick nach vorne wenden. Liebe Kolleg*innen, lasst uns jetzt ein ganzheitliches Verkehrskonzept für Teublitz erstellen: gerne mit unseren Partnerstädten im Städtedreieck – auf jeden Fall aber mit der Hilfe von Expert*innen.

Ein Konzept, das sowohl den Schwerlast- und PKW-Individualverkehr betrachtet, als auch alle anderen Verkehrsteilnehmenden. Ein inklusives Konzept, auch für die Radfahrer*innen,

die Fußgänger*innen, die Rollstuhlfahrer*innen, die Familien mit kleinen Kindern und Kinderwägen, und alle anderen. Ziehen wir alle Möglichkeiten der Entlastung in Betracht, mögen sie zunächst vielleicht auch noch so abwegig klingen. Und schaffen wir es gemeinsam, diese Herausforderung in eine Chance zu verwandeln.

Finden wir jetzt Antworten für das „Morgen“, anstatt uns mir den Vorschlägen der Vergangenheit weiter zu beschäftigen. Die Verkehrswende werden wir nicht in Teublitz alleine starten, oder gar stemmen – aber, wir können unseren Teil dazu beitragen, dass unsere Bürger*innen entlastet werden und in einer lebenswerten Stadt zu Hause sind.

Ich freue mich auf die konstruktive Zusammenarbeit – packen wir es an und richten wir uns auf die Zukunft aus! Herzlichen Dank!

Stadträtin Münz:

Ja, die Umfahrungsstraße von Teublitz gehört jetzt zur Geschichte!

Lange hat man hier nur in eine Richtung gedacht – viel früher wären innovative Verkehrskonzepte meines Erachtens möglich gewesen um die Anwohner zu entlasten.

Sehen Sie nach Regenstauf! Es verbannt den Schwerlastverkehr aus dem Zentrum, wieso ist das in Teublitz bei ähnlicher Anbindungssituation an die Autobahn nicht möglich?

Das derzeitige Ampelschaltprogramm sorgt zu gewissen Zeiten für längere Staus.

Eine wirklich intelligente Ampelschaltung, Geschwindigkeitsreduzierung an der Schule dürften beispielsweise zur Entlastung beitragen.

Jetzt muss sich die Stadt Teublitz wirklich alleine beweisen neue kreative Verkehrskonzepte mit Hilfe eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – **ISEK** – in Zusammenarbeit mit einer Bürgerbeteiligung zu erstellen.

Das muss jetzt angegangen werden und darf nicht mehr Jahre dauern!

Zum guten Schluss noch eine positive Anmerkung und Dank für den jetzt so schnell verwirklichten Fahrradweg nach Vrau. Ein Freund und Bürger bezeichnete diesen sogar als **genial!**

Vielen Dank!

Stadtrat Pretzl für die FW-Fraktion:

Auch wenn es der Wunsch vieler Menschen ist, dass sich der Individualverkehr in den kommenden Jahren verringert, sehe ich diese Entwicklung bei uns im ländlichen Bereich nicht.

Auf absehbare Zeit werden viele Menschen noch auf ihr Auto als wichtigstes Verkehrsmittel angewiesen sein. Durch weiteren Zuzug in Teublitz und Umgebung wird der Verkehr wahrscheinlich sogar noch zunehmen.

Eine Umgehungsstraße wäre für diese Prognose natürlich die geeignetste Möglichkeit um den Durchgangsverkehr in der Innenstadt zu verringern.

Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahren der Bezirks- und Landesbehörden lässt allerdings aktuell nur eine Trasse zu, die unserer Meinung nach nicht tragbar für Teublitz ist.

Wir kommen also auf diesem Wege nicht zum Ziel, der Verringerung des Verkehrs in Teublitz.

Ein totes Pferd soll man auch nicht weiter reiten. Das Projekt ist gescheitert, wenn man es nach 50 Jahren nicht schafft, dann nie.

Wir fordern die Verwaltung daher auf ernsthaft an einer Lösung zur Verkehrsberuhigung in Teublitz zu arbeiten. Wir bauen die Münchshofener Straße schon zu einer neuen Rennstrecke und Asphaltwüste aus... langsam muss in der Verwaltung und auch im Stadtrat umgedacht werden.

Eine Stadt für die Bürgerinnen und Bürger. Damit würden wir das Ziel bzw. die Anforderungen sowohl der Befürworter als auch Gegner der Umgehungsstraße aufnehmen und umsetzen.

Auch wenn sich viele Menschen gegenüber eines Tempolimit sperren und es verteufeln nur mal eine kurze Rechnung dazu.

Die Ortsdurchfahrt vom Kreisverkehr bis Ortsausgang Saltendorf ist ca. 2 km bei dem Tempo 30 macht das eine Fahrtzeit von 4 Minuten. Die Fahrtzeit bei 50 km/h beträgt 2 Minuten und 24 Sekunden. Das macht gerade mal einen Unterschied von 1 Minute und 36 Sekunden. Ich denke eine saubere Luft und sichere Straße sollten uns allen 1 Minute und 36 Sekunden Wert sein.

Ein Tempo 30 würde nicht nur die Luft verbessern, den Lärm mindern und das Überqueren der Straße sicherer machen, sondern auch den Radfahrern zugutekommen. (6 Minuten bei 20 km/h) sowie einen sichereren Schulweg für viele Schüler mit sich bringen. Mir ist durchaus bewusst, dass es gerade an der Regensburger Straße noch rechtliche Hürden gibt um ein bürger- und umweltfreundliches Verkehrskonzept umzusetzen, aber unser Anspruch sollte sein, nicht nur bis zur nächsten Legislaturperiode oder Wahl zu schauen, sondern in die Zukunft.

Das neue Verkehrskonzept für Teublitz sollte nicht den PKW-Individualverkehr im Fokus haben, auch wenn dieser uns noch erhalten bleiben wird, sondern auch zu jeder Zeit die Belange der Radfahrer und Fußgänger berücksichtigen. Das bedeutet nicht nur neue Parkplätze ausweisen, sondern auch Stellplätze für Fahrräder und an Radwege oder Radschutzstreifen denken.

Ich denke da z.B. an den Parkplatz vom Rathaus oder hier vom MGH wie viele PKW-Stellplätze gibt es und wie viele für Räder?

Vielleicht kann man so etwas in Teublitz mal temporär ausprobieren. Die bereits angesprochene Münchshofener Straße hätte sich z.B. auch als Fahrradstraße angeboten, dann würden wir uns sogar den Radweg sparen, aber das Projekt ist ja leider durch...

Auch die Verlagerung des Schwerlastverkehrs sollte unbedingt mit betrachtet und den entsprechenden Aufsichtsbehörden besprochen werden, aktuell kann dieser ja auch die Stadt umfahren...

Ich hoffe dass die Verwaltung schnell ein Konzept vorlegen wird, das alle Belange auch an die Zukunft betrachtet.

Stadtrat Dr. Brandl fragt nach, welche Vorarbeiten für ein Konzept bisher geleistet wurden. Erster Bürgermeister Beer teilt mit, bisher seien lediglich allgemeine Auskünfte eingeholt worden. Bekannt sei ihm z.B. das Verfahren in Schrobenhausen. Allgemein sei mit Kosten von rd. 100 T€ zu rechnen. Im Rahmen eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (I-SEK) könnte eine Förderung beantragt werden.

Stadtrat Pretzl hält fest, ein Konzept dürfe nicht an den Stadtgrenzen halt machen. Die Angelegenheit soll auch im Zweckverband Städtedreieck erörtert werden.

Stadträtin Quaas schlägt mit Blick auf die Kosten vor, Universitäten mit einzubinden.

Erster Bürgermeister Beer führt aus, die Entscheidungsfindung zur Durchführung soll 2023 erfolgen. Im Haushalt 24 sollen dann entsprechende Mittel eingesetzt werden.

Stadtrat Dr. Brandl fragt nach, ob bei Akzeptanz sogar eine Förderung bis zu 100 % möglich sei.

Sebastian Hauser führt aus, es gebe hierzu noch keine praktischen Erfahrungen. Theoretisch sei dies möglich. Da die Projektakzeptanz in allen 3 Städten nicht vorhanden sei, sei dieser Weg nicht möglich.

Stadtrat Dr. Brandl stellt fest, seit 30 Jahre habe er aktiv an der Entscheidungsfindung zur Verkehrsentlastung von Teublitz mitgewirkt. Am Ende gab es nur diese eine Trasse durch das Weihergebiet. Er wünscht, dass ein Konzept Lösungen bringt, allein er glaube nicht an den Erfolg.

Beschluss:

1. Der Stadtrat Teublitz stimmt weiteren Schritten, insbesondere der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens, nicht zu (§ 10 Abs. 4 Verbandssatzung).
2. Gemäß § 21 Absatz 1 der Verbandssatzung wird die Auflösung des Zweckverbands beantragt. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist auf der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Der Stadtrat Teublitz erteilt gemäß § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes seine Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidungsgrundlagen für die Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans und den begleitenden Bürgerbeteiligungsprozess zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 58

Petition "Rettet das Eselweihergebiet"

Sachverhalt:

Am 25. Juni 2020 ging bei der Stadt eine Petition „Rettet das Eselweihergebiet“ von Frau Sonja Krenn aus Maxhütte-Haidhof ein.

Das Eselweihergebiet sei eines der schönsten Naherholungsgebiete im Städtedreieck. Seltene Tier- und Pflanzenarten fänden in diesem Biotop ein Zuhause. Durch dieses Gebiet sei eine Trasse einer Umgehungsstraße geplant, welche die ganze Natur zerstört, wodurch die seltenen Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum unwiederbringlich verlören und es kein Naherholungsgebiet wie bisher mehr geben würde.

Ziel sei es, dass auf Varianten der Umgehungsstraße, die das Weihergebiet schädigen oder komplett zerstören, verzichtet wird und falls überhaupt notwendig, auf andere Trassenvarianten ausgewichen wird.

Nach Angaben von Frau Krenn unterstützen diese (Online-) Petition insgesamt 1.357 Personen, darunter 314 aus Teublitz.

Nach Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann sich jeder Gemeindegewohner mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden. Das Petitionsrecht nach Art. 56 Abs. 3 GO steht im Hinblick auf Art. 17 GG, wonach jedermann das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden, nicht nur den Gemeinde-

einwohnern und auch nicht nur den Bewohnern Bayerns (Art. 115 BV) zu. Der Beschwerdeführer hat aufgrund des Petitionsrechts (Art. 17 GG, Art. 115 BV) einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Beantwortung der Petition durch die zuständige Stelle. Aus der Beantwortung, die sich nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, müssen sich zumindest die Kenntnisnahme vom Inhalt der Petition und die Art ihrer Erledigung ergeben, der Bescheid bedarf jedoch keiner weitergehenden Begründung.

Die Petition fordert von der Stadt keine konkrete Handlung, sondern fordert allgemein formuliert dazu auf, das Eselweihergebiet zu erhalten.

Die drei Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz haben durch jeweils einstimmige Beschlüsse der jeweiligen Stadtratsgremien zusammen den Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße im Städtedreieck (Z.P.E.U.S) gegründet und damit die Zuständigkeit für die Umfahrungsstraße grundsätzlich an diesen abgegeben. Die Stadtratsgremien der jeweiligen Mitglieder haben sich nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens die Entscheidung über die finale Trasse und Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 beschlossen, vor Beantwortung der Petition die Ergebnisse des ROV abzuwarten. Bis dahin werden zur Umfahrungsstraße keine inhaltlichen Entscheidungen getroffen.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2023 hat die Regierung der Oberpfalz das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Ortsumfahrung für das Städtedreieck bekanntgegeben.

Darin enthalten ist die Feststellung, dass Variante B aus landesplanerischer Sicht unter Einhaltung eines Maßnahmenkatalogs mit 19 Punkten Maßgaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Der Stadtrat hat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt entschieden, die Umfahrungsstraße nicht mehr weiter zu verfolgen. Andere Planungen gibt es in diesem Bereich derzeit nicht. Das Eselweihergebiet ist größtenteils festgesetztes Tonvorranggebiet und der Tonabbau dort grundsätzlich zulässig.

Außerdem sind in der Zukunft Hochwasserschutzbauten zum Schutz vor Hochwasser aus Gewässern 3. Ordnung aus dem Bereich Schwarzer Berg nicht ausgeschlossen.

Eine generelle Aussage kann deshalb für die Zukunft nicht getroffen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der eingereichten Petition. Mit dem Einstellen der Planungen für eine Umfahrungsstraße sind derzeit für das Eselweihergebiet keine anderen Maßnahmen geplant.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 59

**Neubesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- Entsendung in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes**

Sachverhalt:

Der Stadtrat Teublitz hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 nach dem Ausscheiden von Stadtratsmitglied Frank Pabst mit Ablauf des 30.04.2023 die notwendigen Neubesetzungen der

Ausschüsse und anderen Gremien vorgenommen.

In die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz wurde Stadträtin Hermann-Reisinger als Verbandsrätin neu entsandt. Nachdem Frau Hermann-Reisinger Herrn Pabst als Verbandsrat vertreten hat, muss ein Stellvertreter für Frau Hermann-Reisinger bestellt werden.

Stadtrat Bitterbier schlägt als Vertreterin für Verbandsrätin Hermann-Reisinger Stadträtin Agnes Haberl vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, als Stellvertreterin für die Verbandsrätin Frau Hermann-Reisinger Stadträtin Agnes Haberl zu entsenden.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 60

Energiewende in Teublitz - Änderung der Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke)

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen im Stadtgebiet Teublitz.

Nach Prüfung der bisher eingegangenen Anträge wird empfohlen, die Nr. 2 der Richtlinie anzupassen:

Bisherige Regelung:

2. Fördergegenstand

- a) Gefördert werden die Anschaffungskosten für sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600 Wp ohne Planungs- und Prüfungskosten, Kosten für Wandhalterungen, Speicher, Personalkosten und ähnlichem. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (gem. den Vorgaben des lokalen Netzbetreibers sowie der VDE-Richtlinie) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt bei, den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, jedoch wirtschaftlich fragwürdig.

Es ist jederzeit darauf zu achten, die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.

Es wird vorgeschlagen, folgende neue Regelung einzufügen.

2. Fördergegenstand

- a) Gefördert werden die Anschaffungskosten für sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 800 Wp (oder auch ohne jegliche Vorgabe). Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (gem. den Vorgaben des lokalen Netzbetreibers)

treibers sowie der VDE-Richtlinie) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt bei, den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, jedoch wirtschaftlich fragwürdig.

Es ist jederzeit darauf zu achten, die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.

Stadtrat Pretzl empfiehlt, Nr. 2 a) Satz 1 wie folgt zu regeln:

Gefördert werden die Anschaffungskosten für sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600 Wp des Wechselrichters.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen im Stadtgebiet Teublitz:

2. Fördergegenstand

- a) Gefördert werden die Anschaffungskosten für sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600 Wp des Wechselrichters.

Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (gem. den Vorgaben des lokalen Netzbetreibers sowie der VDE-Richtlinie) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt bei, den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, jedoch wirtschaftlich fragwürdig.

Es ist jederzeit darauf zu achten, die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Geändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 11.05.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Das Landratsamt Schwandorf hat wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG1 zur Abgrabung für die Retentionsraumgewinnung (Retentionsraumausgleichs-Pool) im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab (Gewässer I. Ordnung) erteilt.
In der Stadtratssitzung am 27.07.2023 soll die Auftragsvergabe für die Baumaßnahmen erfolgen.

2. Ein Vertreter der Telekom bestätigt, dass das Unternehmen **keinen** eigenwirtschaftlichen Ausbau in „FTTH-Technik“ für den Ortsteil Katzdorf geplant hat. Das Unternehmen bietet den Bürgern in Katzdorf an, dass diese ihren Anschluss auf die nächsthöhere Geschwindigkeit kostenfrei „upgraden“ können.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Kruschwitz:
Die Straße von Premberg nach Köblitz soll auf 80 km/h beschränkt werden. Die Strecke wird für die Anfahrt zum Pferdehof Dirnau häufig genutzt.
Erster Bürgermeister Beer sichert zu, die Stelle bei der nächsten Verkehrsschau mit aufzunehmen.
2. Stadträtin Kruschwitz:
Sie berichtet von Gefährdungen als Fußgängerin durch andere Verkehrsteilnehmer wegen der Sperrung der Regensburger Straße.
Erster Bürgermeister Beer berichtet von vielen beobachteten Verstößen im Zusammenhang mit den Absperrungen. Auch die Bauarbeiter werden gefährdet. Die PI Burglengenfeld ist informiert. Die einseitige Befahrbarkeit wurde für Anwohner und den Buslinienverkehr bisher ermöglicht. Dies nutzen viele andere Fahrzeugführer aus. Ab nächster Woche wird wahrscheinlich eine Vollsperrung vollzogen.
3. Stadtrat Schmid:
Er empfiehlt, die Kommunale Verkehrsüberwachung einzubeziehen.
Erster Bürgermeister Beer sichert zu, dies zu prüfen.

Ende der Sitzung: 20:30

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Der Niederschriftführer:

Franz Härtl
Geschäftsleiter

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 27.07.2023 um 18:30 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Erster Bürgermeister Beer verkündet vor Eintritt in die Tagesordnung die Absetzung des Tagesordnungspunktes 12 der nichtöffentlichen Sitzung.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas, Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fleischmann, Georg	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	
Quaas, Hannah	
Schmid, Johann	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Beer, Georg, Stadtkämmerer	
Eichinger, Sabine	
Härtl, Franz	
Janus, Doris	
Stegerer, Thomas	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Liebl, Jasmin	Entschuldigt
Wilhelm-Dorn, Saskia	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtratsmitglied der Stadt Teublitz
- Stadtrat Dr. Thomas Brandl
- 2. Bürgerhaushalt 2023
- Entscheidung über die Umsetzung der eingegangenen Vorschläge
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes für das "Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße" der Stadt Burglengenfeld
- Erneute Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplans "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Wöllandanger II" der Stadt Burglengenfeld
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4a Abs. 1 BauGB
- 5. Vollzug des Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Pauschale Zahlungen von Zehrgeld zur Verpflegung der Feuerwehrdienstleistenden
- 6. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses
- Bauort: Nähe Max-Planck-Straße, Fl.Nr. 327/5, Gem. Katzdorf
- 6.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau mit 22 Stellplätzen
- Bauort: Steinbruchäcker 35, Fl.Nr.385/26, Gem. Teublitz
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **15.06.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

19 zu 0

Beschluss-Nr. 61**Niederlegung des Ehrenamtes als Stadratsmitglied der Stadt Teublitz
- Stadtrat Dr. Thomas Brandl****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.07.2023 erklärt Stadtrat Dr. Thomas Brandl zum 16. September 2023 seinen Rücktritt als Mitglied der Stadtrates Teublitz.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann eine gewählte Person das Amt (jederzeit und ohne Angabe von Gründen) niederlegen.

Der Stadtrat muss die Niederlegung des Amtes feststellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2020 ist Herr Sven Sander aus Münchshofen erster Listennachfolger bei der CSU.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied fest. Mit Ablauf des 16.09.2023 scheidet Herr Dr. Thomas Brandl aus dem Stadtrat aus.

Herrn Sven Sander ist das Ehrenamt als Stadtrat anzutragen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 62**Bürgerhaushalt 2023
- Entscheidung über die Umsetzung der eingegangenen Vorschläge****Sachverhalt:**

Auch dieses Jahr wurden wieder 40.000 Euro für den Bürgerhaushalt im Vermögenshaushalt eingeplant.

In Phase 1 erfolgten auf der Homepage der Stadt Teublitz zum Thema Bürgerhaushalt sämtliche Informationen darüber und es wurde ein Formblatt zur Meldung der Vorschläge veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Infos und der Meldebogen mit dem Mitteilungsblatt an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Auch in den sozialen Netzwerken wurde auf den Bürgerhaushalt hingewiesen. Die Bürger hatten vom 11.02.2023 bis 10.03.2023 Zeit, um ihre Vorschläge einzureichen.

In der 2. Phase vom 11.03.2023 bis 21.04.2023 erfolgte die interne Auswertung und fachliche Prüfung durch die Verwaltung. Die abgegebenen Vorschläge wurden dabei von den zuständigen Fachämtern ausgewertet und auf die Umsetzbarkeit geprüft. Hierbei sind folgende Kriterien beachtet worden:

- Liegt der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Stadt Teublitz?
- Kann der Vorschlag rechtlich und auch technisch umgesetzt werden?
- Sind für das Vorhaben eventuell schon Mittel im Haushalt eingeplant?
- Wie viel kostet die Umsetzung des Vorhabens und liegt diese Kostenschätzung noch im Rahmen des Budgets des Bürgerhaushalts?

Aktuell befinden wir uns nun in der Phase 3. Nach Prüfung der Vorschläge legt der Stadtrat die Rangfolge der Umsetzung im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets unter Beachtung der Folgekosten und Sinnhaftigkeit fest.

In der 4. und letzten Phase werden auf der Homepage der Stadt Teublitz und in der örtlichen Presse die durch den Stadtrat beschlossenen Maßnahmen veröffentlicht. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Sämtliche Vorschläge sind in der nachfolgenden Liste erfasst und durch die Verwaltung entsprechend ausgewertet worden.

Die Liste mit den Vorschlägen befindet sich als externes Dokument bei diesem TOP.

Stadtrat Haberl verkündet, dass sich die Fraktionssprecher bereits im Vorfeld über die Vorschläge abgestimmt haben und dass Stadtrat Fleischmann die Ergebnisse vortragen wird.

Stadtrat Fleischmann bedankt sich zuerst für die hervorragende Zusammenarbeit mit allen Fraktionen und dankt der Verwaltung für die Aufbereitung und Zurverfügungstellung der eingereichten Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt. Er bittet die Verwaltung darum, die folgenden, nach Priorisierung aufgelisteten Vorschläge nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu prüfen.

Nr. 6 Erneuerung Fußballtore/Netze am Fußballplatz an der Wirthswiese in Münchshofen
Nr. 46 Errichtung einer Boulderwand (jedoch als 2m hoher Würfel, an der Badestelle Teublitz)

Nr. 43 Errichtung eines Waldsofas (1 – 2 Stück)

Nr. 41 Überdachter und größerer Radständer bei Bushaltestelle in Katzdorf

Nr. 52 Anschaffung eines Trinkwasserspenders (Standort im Durchgang zwischen Schule und Dreifachsporthalle, Hinweis: es bestehe die Möglichkeit zum Abruf eines Sonderprogramms)

Nr. 19 Sitzbank für den Spielplatz in Münchshofen am Hütwirl

Nr. 18 Nestschaukel für den Spielplatz in Münchshofen am Hütwirl

Nr. 39 Waldlehrpfad (jedoch nicht im Eselweihergebiet, sondern im Bereich der Holzspitze am ausgewiesenen Radweg, Umsetzung könnte beispielsweise durch Beschilderung der Bäume erfolgen)

Erster Bürgermeister Beer verweist darauf, die einzelnen Vorschläge im Nachgang auf Umsetzbarkeit prüfen zu wollen.

Stadträtin Frey-Forster regt an, Minifußballtore oder Kleinfeldtore für den Fußballplatz in Münchshofen zu beschaffen. Dieser Wunsch sei von mehreren Bürgern an sie herangetragen worden.

Erster Bürgermeister Beer verweist auf den anstehenden Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf der Wirthswiese in Münchshofen. Man sollte mit dem Erwerb der Tore warten, bis die Planungen für das neue Gerätehaus erarbeitet seien. Einer Anschaffung von Netzen für die jetzigen Tore stehe nichts im Wege.

Stadträtin Quaas stimmt dem Kompromiss zu, abzuwarten bis die Entwürfe für das neu zu errichtende Gebäude fertiggestellt sind.

Stadtrat Haberl erklärt, dass als Standort für die Boulderwand aufgrund der vorherrschenden Altersstruktur die Badestelle Teublitz bevorzugt würde, um den Jugendlichen dort eine Attraktion bieten zu können. Hinsichtlich der Haftungsfrage müsse die Sprunghöhe beachtet werden sowie der Untergrund richtig beschaffen sein, beispielsweise durch einen Tartan-Belag, um einen sicheren Absprung und eine gefahrlose Landung zu gewährleisten.

Erster Bürgermeister Beer sichert zu, dass die Verwaltung dahingehend Angebote einholen werde. Diese sind auszuarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses dem Gremium zur Beratung und Abstimmung vorzustellen.

Erster Bürgermeister Beer wirft hinsichtlich der Errichtung eines zweiten Waldsofas die Frage nach dem Standort auf. Eines sei wie im Bürgerhaushalt vorgeschlagen an der Badestelle Saltendorf mit Blick auf das Premberger Gipfelkreuz zu errichten.

Stadträtin Quaas schlägt vor, einen Standort zu wählen, an dem in der Vergangenheit weniger viel aus dem Etat des Bürgerhaushalts investiert wurde, wie beispielsweise in der Hugo-Geiger-Siedlung.

Stadträtin Frey-Forster bringt als Standortvorschlag für ein zweites Waldsofa das Landschaftskino in Premberg oder das Münchshofener Gipfelkreuz vor.

Stadtbaumeisterin Eichinger gibt zu bedenken, dass bei diesen Standorten aufgrund bestimmter naturschutzrechtlicher Auflagen eine Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband und dem Landratsamt Schwandorf notwendig sei.

Erster Bürgermeister Beer stellt fest, dass der Standort für die Errichtung eines Trinkwasserspenders beim Durchgang zwischen der Schule und der Dreifachsporthalle hinsichtlich der Anschlüsse und Leitungen überprüft werden müsse. Auch die Möglichkeiten eines Abrufs des angesprochenen Sonderprogramms werden in diesem Rahmen geprüft.

Die Installation einer Sitzbank am Spielplatz in Münchshofen am Hütwirl wird laut Erster Bürgermeister Beer wie vorgeschlagen umgesetzt.

Ebenso werde man dort die vorgeschlagene Nestschaukel anbringen, indem eine der vorhandenen Schaukeln durch diese ausgetauscht wird.

Zur Entstehung eines Waldlehrpfades sei laut Erster Bürgermeister Beer vorab ein Gespräch mit den Staatsforsten zu führen. Zudem sei es sinnvoll, zuerst die genaue Lage sowie die Gegebenheiten des neu zu errichtenden Waldkindergartens abzuwarten. Im Anschluss daran werde durch die Verwaltung ein Konzept zur möglichen Umsetzung eines Waldlehrpfades erstellt.

Beschluss:

Folgende Vorschläge des Bürgerhaushalts 2023 lt. beiliegender Liste sollen umgesetzt werden:

- | | |
|--------|--|
| Nr. 6 | Anbringen neuer Netze für Fußballtore an der Wirthswiese in Münchshofen |
| Nr. 46 | Errichtung einer Boulderwand an der Badestelle Teublitz (Einholung von Angeboten, Beratung und Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses) |
| Nr. 43 | Errichtung Waldsofa (1 – 2 Stück) |
| Nr. 41 | Überdachter und größerer Radständer bei Bushaltestelle in Katzdorf |
| Nr. 52 | Errichtung eines Trinkwasserspenders, im Durchgang zwischen Schule und Dreifachsporthalle (Anschlüsse und Leitungen sind zu überprüfen, Möglichkeit der Abruf eines Sonderprogramms ist zu prüfen) |
| Nr. 19 | Sitzbank für den Spielplatz in Münchshofen am Hütwirl |
| Nr. 18 | Nestschaukel für den Spielplatz in Münchshofen am Hütwirl |
| Nr. 39 | Waldlehrpfad (Erstellung eines Konzeptes) |

Geändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 63

**Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes für das "Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße" der Stadt Burglengenfeld
- Erneute Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ gefasst.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. Änderung sind:

- Die Regelungen zur Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl sollen genauer definiert werden.
- Die Grundflächenzahl wird auf 0,95 erhöht.
- Zusammenlegung der Teilflächen GE1 und SO2 in ein großes Sondergebiet (SO2), **jedoch unter Beibehaltung der Verkaufsflächen.**

Die Stadt Burglengenfeld beteiligte nun mit Schreiben vom 28.06.2023 die Stadt Teublitz an dem vorliegenden Bauleitplanverfahren und bittet um Stellungnahme.

Stadträtin Münz sieht die Lage des Gebietes insofern kritisch, da sie befürchtet, dass die

Innenstädte in Zukunft immer mehr Leerstände aufweisen. Sie werde dem Beschluss daher nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch – und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ zu. Es werden keinerlei Einwände erhoben.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 1 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 64

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplans "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Wöllandanger II" der Stadt Burglengenfeld
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4a Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitiger Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wöllandanger II“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 27.107 m², davon Anlagen und Eingriffsfläche 11.986 m². Es soll auf der vorgenannten Fläche durch den Vorhabenträger BD Solarpark GmbH & Co.KG eine Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Stromgewinnung errichtet werden.

Die Solarmodulfläche umfasst 4.500 m² mit 950 kWp. Die Stromabnahme erfolgt über den bereits vorhandenen Netzanschluss am Solarpark „Am Wöllandanger I“. Die Übergabeschutzstation an der Trafostation wird hochwasserfrei ausgeführt. Die Fläche würde über einen Pachtvertrag vertraglich gesichert.

Die Stadt Burglengenfeld beteiligte nun mit Schreiben vom 10.07.2023 die Stadt Teublitz an dem vorliegenden Bauleitplanverfahren und bittet um Stellungnahme.

Stadträtin Münz möchte sich vergewissern, ob es sich bei der Fläche um landwirtschaftliches Gebiet handle.

Erster Bürgermeister Beer bejaht diese Frage.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage – Am Wöllandanger II“ der Stadt Burglengenfeld zu. Es werden keinerlei Einwände erhoben.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 65**Vollzug des Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Pauschale Zahlungen von Zehrgeld zur Verpflegung der Feuerwehrdienstleistenden****Sachverhalt:**

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, Feuerwehrdienstleistenden notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen.

Der Stadtrat hat am 14.04.1994 auf Anregung der Kommandanten beschlossen, den Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet je Einsatz und unabhängig der Zahl der eingesetzten Personen eine Entschädigung, ein sogenanntes Zehrgeld, von 13,- € (damals 25,- DM) zu gewähren.

Nun kam aus den Kreisen des Feuerwehrfachausschusses der Stadt Teublitz der Vorschlag, diesen nicht mehr zeitgemäßen Betrag anzuheben.

Die Verwaltung hat dazu eine Tabelle erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Entschädigung je Einsatz, unabhängig von der Zahl der eingesetzten Personen, auf 25,- € anzuheben.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 66**Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses
- Bauort: Nähe Max-Planck-Straße, Fl.Nr. 327/5, Gem. Katzdorf****Sachverhalt:**

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstücks Flur-Nr. 327/5, Gemarkung Katzdorf. Die zeichnerische Darstellung stellt das Wohnhaus mit vorgelagertem Carport dar.

Zu diesem Vorhaben wurde bereits im Frühjahr 2022 eine Bauvoranfrage eingereicht, zu der der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.05.2022 das gemeindliche Einvernehmen erteilte. Die Bauvoranfrage wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Bescheid vom 03.02.2023 genehmigt.

Während die umgebende, vorhandene Bebauung im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen ist, liegt die zu bebauende Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 327/5 bereits im Außenbereich (§35 BauGB). Der Antragsteller ist nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein „sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Da sich durch die Zulassung des vorliegenden Einzelvorhabens nicht die Möglichkeit zur Eröffnung einer kompletten zweiten Baureihe ergibt, wurde eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange schon bei der Beratung der Bauvoranfrage vom Stadtrat nicht erkannt.

Die Erschließung des Vorhabens muss über die Max-Planck-Straße erfolgen. Die Leitungen bzw. die Zufahrt zum Grundstück müssen entweder im Rahmen einer Grundstücksteilung

dem künftigen Baugrundstück zugemessen werden oder über Leitungs- und Wegrechte vor Erteilung der Baugenehmigung notariell gesichert werden.

Vom Landratsamt Schwandorf wurde im Rahmen der Bearbeitung der Bauvoranfrage ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Freistaats Bayern gefordert, das den Zugang zum Gewässerrandstreifen ermöglichen soll.

Vom Antragsteller ist auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde ein Freiflächengestaltungsplan nachzureichen.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 67

**Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau mit 22 Stellplätzen
- Bauort: Steinbruchäcker 35, Fl.Nr.385/26, Gem. Teublitz**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau mit 22 Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr.385/26, Steinbruchäcker 35, der Gemarkung Teublitz. Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet „Steinbruchäcker II“ als Parzelle 33. Der Antrag wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Der Antragsteller beantragt jedoch die Weiterbehandlung im regulären Antragsverfahren, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies ist der Fall, wenn nicht alle Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten sind.

Nach den Festsetzungen in § 4 (Maß der baulichen Nutzung) im Bebauungsplan sind im Quartier B, in welchem sich die Parzelle 33 des Bebauungsplanes (Steinbruchäcker 35) befindet, Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten im Rahmen der Einhaltung von Grundflächen- und Geschossflächenzahl (GRZ/GFZ) zulässig. Die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten ist nicht vorgegeben.

Die Abstandsflächen werden in der vorliegenden Planung eingehalten.

Für die 3 folgenden Punkte wurden Nachforderungen mit Schreiben vom 14.06.2023 gestellt:

1. Nach § 6 des Bebauungsplanes sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze vorgegeben. Bei 12 Wohneinheiten ergäben sich damit 24 Stellplätze. Der Antragsteller schafft jedoch nur 22 Stellplätze. Somit sind die Vorgaben des Bebauungsplanes nicht eingehalten und der Antrag ist im Baugenehmigungsverfahren weiter zu behandeln.
2. Auf Vorhaben mit mehr als 3 Wohneinheiten ist die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Teublitz anzuwenden. Durch die Schaffung von 12 Wohneinheiten, muss ein Spielplatz auf dem eigenen Grundstück geschaffen werden oder dieser gegenüber der Stadt abgelöst werden. In den Antragsunterlagen ist kein zu errichtender

Spielplatz dargestellt. Ebenso liegt vom Antragssteller noch keine Aussage vor, ob er eine Ablösevereinbarung mit der Stadt Teublitz schließen möchte.

3. Im § 14 des Bebauungsplanes (Entwässerung) ist vorgegeben:
Auf den Parzellen 12, 18, 19, 33 und 34 kann nicht versickert werden. Das Vorhaben ist auf Parzelle 33 geplant. Hier ist auf den Grundstücken selbst eine geeignete Rückhaltung für das Regenwasser in Form von Drosselzisternen oder ähnlichem zu schaffen. Eine Regenwasserrückhaltung wurde im Plan nicht dargestellt.
4. Auch wird die Grundflächenzahl überschritten, der Antragsteller liefert hier 2 unterschiedliche Angaben. Zum einen hat er eine gesonderte Berechnung erstellt, deren Ergebnis stimmt mit den Angaben in der Baubeschreibung aber nicht überein. Im Bebauungsplan ist im Quartier B eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen, der Antragsteller berechnet für sein Vorhaben einen Wert von 0,92.

Für die vorgenannten 4 Punkte wurden vom Bauherrn keine Befreiungen beantragt.

Die straßenseitige Erschließung des Baugrundstückes ist gesichert. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind ebenfalls durch die bestehenden Anschlüsse gesichert.

Beschluss:

1. Die Stadt erklärt, dass für das Vorhaben das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach §36 BauGB zu erteilen, sobald die nachgeforderten Unterlagen genehmigungsfähig vorgelegt werden.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 22.05.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

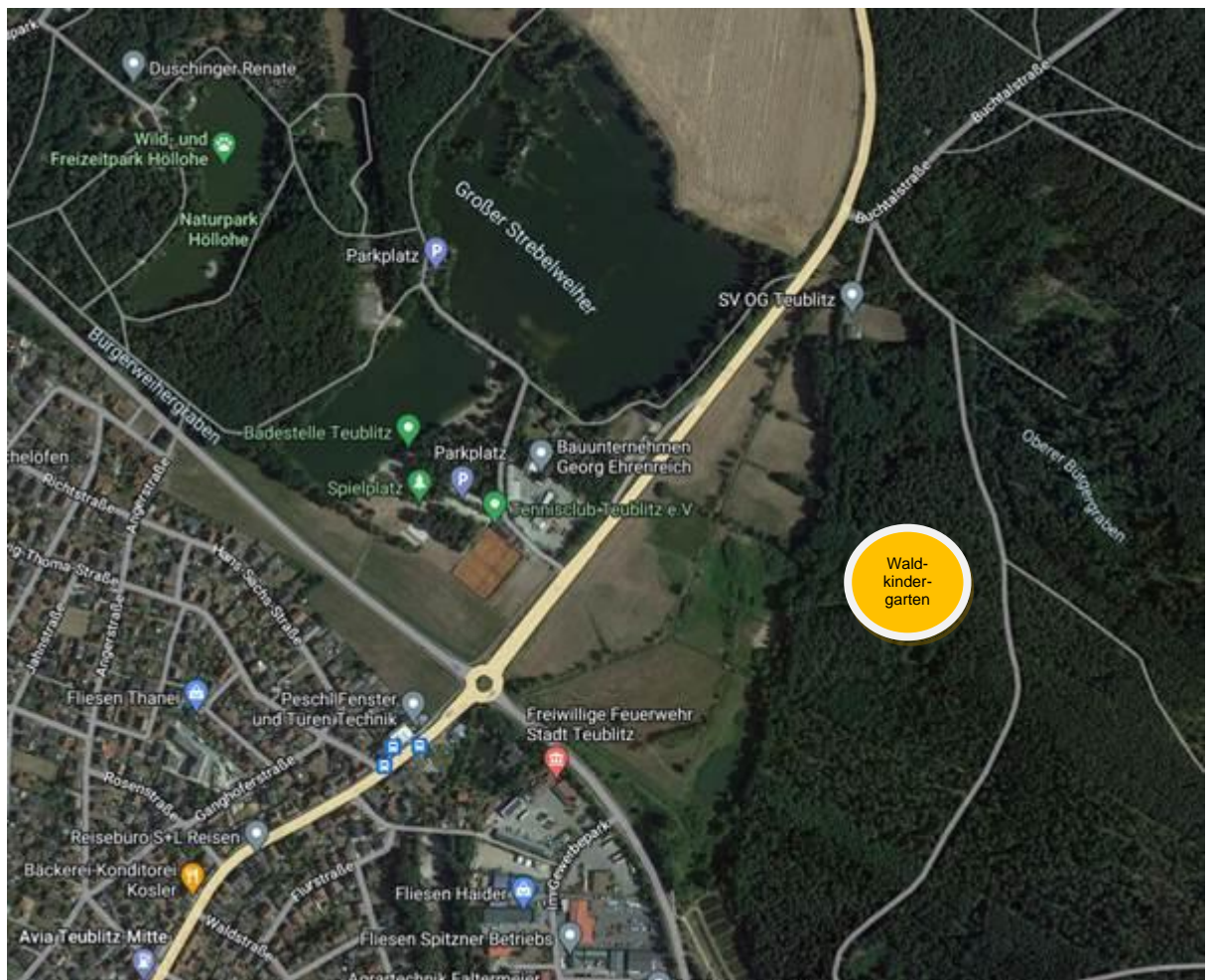
1. Waldkindergarten

Aufgrund der ablehnenden Haltung des kommunalen Unfallversicherungsträgers und des Kreisjugendamtes Schwandorf muss der geplante Standort im Wildpark Höllohe aufgegeben werden. Ins Auge gefasst ist jetzt das städtische Waldgrundstück FISnr. 967/19 in der Gemarkung Katzdorf im Samsbacher Forst. Der benachbarte

Waldbesitzer, die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Burglengenfeld, stehen dem Vorhaben sehr positiv gegenüber und gestatten auch die Wegführung durch den Wald der Bayerischen Staatsforsten. Für das Bringen und Holen der Kinder soll der Parkplatz am Gelände des Schäferhundevereins Teublitz genutzt werden.

Als Träger steht weiter der BRK-Kreisverband Schwandorf bereit. Bei einem Informationsabend haben 15 interessierte Eltern/Paare teilgenommen. Ein Drittel davon haben bisher verbindlich ihre Kinder angemeldet. Bis zur Fertigstellung des Waldkindergartens wird die Kindergartengruppe im MGH vorübergehend eingerichtet.

Am 8.8.23 findet ein Vor-Ort-Termin mit dem Kreisjugendamt und dem Unfallversicherungsträger statt.



2. Zur Überprüfung der Wasserqualität an der Badestelle Saltendorf wurde am 29.06.2023 eine Wasserprobe entnommen. Ausweislich des Prüfergebnisses sind alle Richtwerte nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes eingehalten.
3. Mit Schreiben vom 30.06.2023 wurde beim Landratsamt Schwandorf der Teilabbruch des Gebäudes in der Münchshofener Straße 7 (Gaststätte) beantragt. Das gemeindliche Einvernehmen zur Abbruchanzeige wurde gem. Geschäftsordnung verwaltungsseits erteilt.

4. Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 12.07.2023 wenden sich zwei Anlieger gegen das vom Stadtrat erteilte Einvernehmen zu den Bauvorhaben auf den Grundstücken Flurnummern 174/2 und 174/3 der Gemarkung Premberg.

Danach habe die Stadt ihr Einvernehmen zu dem Vorbescheid wegen der Felssturz- und Steinschlaggefahr aus dem darüberliegenden städtischen Hanggrundstück aufgrund einer unvollständigen Ermittlung der Tatsachengrundlage erteilt. Die Stadt soll deshalb ihr Einvernehmen beim Baugenehmigungsverfahren verweigern, ansonsten würde die Stadt zu Sicherungsmaßnahmen ggf. durch zivilrechtliche Schritte gezwungen.

Diese Ansicht wird von Seiten der Verwaltung nicht geteilt. Der Stadtrat hat schon bei der Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen auch den Bodenschutz betrachtet.

Mitglieder aller Fraktionen haben zusammen mit einem Vertreter der Beschwerdeführer bei einer Ortsbesichtigung den Hang bestiegen und sich so einen Eindruck verschafft. Sowohl der von den Beschwerdeführern beauftragte Sachverständige als auch der Sachverständige des Bauwerbers kamen zu dem Schluss, dass bei Durchführung des streitgegenständlichen Vorhabens Sicherungsmaßnahmen gegen Felssturz am oberliegenden Grundstück der Stadt geprüft werden müssen.

Die Stadt wird unabhängig vom geplanten Bauvorhaben die von ihrem Hanggrundstück möglicherweise ausgehenden Felssturzgefahren von einem Fachbüro prüfen und ggf. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen vornehmen lassen. Dem Gutachter wird dabei auch aufgegeben, zu prüfen, ob durch Erschütterungen verursacht durch Baumaßnahmen auf den Unterliegergrundstücken vorübergehend zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Verwaltungsseits wird nicht davon ausgegangen, dass die geplante Bebauung der oben genannten Grundstücke an sich die potenzielle Steinschlag- und Felssturzgefahr im Hangbereich für die Grundstücke der Beschwerdeführer signifikant erhöht.

5. Von Stadträtin Quaas wurde mit E-Mail vom 19.06.2023 auf ein neues Förderprogramm des Bundesministeriums Bau-, Stadt- und Raumforschung hingewiesen. Ebenso erfolgte der Hinweis über MdB Martina Engelhardt-Kopf und den Bayer. Gemeindetag. Über das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ werden Mittel aus einem Fond des Bundes zur Bewältigung der durch die klimatischen Veränderungen bedingten Herausforderungen bereitgestellt. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Die Bundesmittel aus dem Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds werden im Haushaltsjahr 2023 bewilligt und stehen in den Jahren 2023 bis 2026 zur Verfügung. Gefördert werden können konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial. Die Mindesthöhe der beantragten Förderung beträgt 500.000 Euro. Der Bund beteiligt sich mit 75 % an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Das Auswahlverfahren ist in 2 Phasen unterteilt. In der 1. Phase sind bis zum 15.09.2023 die Projektskizzen und diverse online-Formulare digital einzureichen. Nach Vorprüfung der Projektskizzen erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Die zu fördernden Kommunen werden in der 2. Phase aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für die Auswahl der Förderprojekte (1. Phase) sind neben der Wirksamkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auch Aspekte wie das Investitionspotenzial, die Innovationskraft, die gestalterische Qualität, die Beteiligung der Bürger und die zügige Umsetzbarkeit von Bedeutung.

Aufgrund der hohen Bagatellgrenze von 500.000 Euro könnte über dieses Programm nur die „Erweiterung und Neugestaltung des Stadtparks“ gefördert werden. Hierzu lag die Kostenschätzung 2012 bereits bei 550.000 Euro, wobei über viele geplante Details nochmals zu entscheiden wäre.

Aktuell prüft der Fachbereich Planen und Bauen durch Ausfüllen der online-Formulare die Voraussetzungen für die Einreichung der Projektskizze in der 1. Phase bis zum 15.09.2023. Bislang ergeben sich noch keine Förderhemmnisse. Da erst mit Beginn der 2. Phase und eines gesonderten Stadtratsbeschlusses über den eigentlichen Zuwendungsantrag entschieden werden muss, wird von der Verwaltung die Projektskizze fristgerecht eingereicht, sollten sich nicht noch unüberwindbare, förderschädliche Tatbestände ergeben.

6. Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527) sowie einige im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachte Änderungsanträge hierzu beschlossen. Unter anderem gelten folgende Regelungen ab 1.1.24:

Kommunalwahlrecht:

- Aufhebung der Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister;

Kommunalverfassungsrecht:

- Erweiterung der Inkompatibilität auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer als Gemeinderatsmitglieder;
- Möglichkeit der Ersetzung mandatsbedingter Betreuungskosten;
- Möglichkeit der ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung;
- Gesetzliche Regelung für Livestreams kommunaler Gremiensitzungen und für Mediatheken;
- Möglichkeit der Durchführung hybrider Bürgerversammlungen;
- Aufnahme des Abwesenheitsgrundes in Sitzungsniederschriften nicht mehr erforderlich;
- Recht auf Erteilung von Kopien der Niederschriften öffentlicher Sitzungen gegen Kostenerstattung;

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht:

- Verlängerung der Kreditermächtigung auf den Finanzplanungszeitraum (Art. 71 Abs. 3 GO);

Hinweisgeberschutzgesetz (Whistleblower)

Die landesrechtliche Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes gilt ab 1.7.23. Die Stadt Teublitz ist als Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern gemäß Art. 56 Abs. 4 und Art. 97 GO von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen ausgenommen.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

Stadtrat Pretzl:

Per E-Mail vom 24.07.23 wird um Beantwortung folgender Fragen in öffentlicher Sitzung gebeten:

1. An wie vielen regulären Werktagen war die Verwaltung für den Publikumsverkehr in den letzten 12 Monaten (01.07.22 bis 31.07.23) geschlossen und welche Gründe lagen dafür vor?

Antwort:

Schließzeiten vom 1.7.22. bis 31.07.23 (abgefragt ist ein Zeitraum von 13 Monaten):

Jahr	Tag	Datum	Uhrzeit	Betroffen	Grund
22	Do.	07.07.	8:00-18:00	Bürgerservice	Fortbildung
22	Di.	06.09.	8:00-18:00	gesamte Verwaltung	Rathausanbau-Abbruch
22	Mo.	17.10.	8:00-12:00	gesamte Verwaltung	Kirchweih-Montag
22	Fr.	21.10.	8:00-12:00	gesamte Verwaltung	Betriebsausflug
22	Do.	01.12.	14:00-16:00	Bauamt	Vorstellung EDV-Verfahren
23	Di.	21.02.	8:00-18:00	gesamte Verwaltung	Faschingsdienstag
23	Di.	28.02.	8:00-18:00	Bauamt	Rathausumbau
23	Di.	21.03.	8:00-18:00	gesamte Verwaltung	Tarifstreit Streik
23	Do.	01.06.	ab 16:00	gesamte Verwaltung	Rathauseinweihung
23	Fr.	02.06.	8:00-12:00	gesamte Verwaltung	Rathauseinweihung
23	Di.	13.07.	8:00-18:00	Bürgerservice	Wahlseminar

2. Wie wurden die Mittel für den Bürgerhaushalt in den letzten vier Jahren (2019 bis 2022) auf die verschiedenen Stadteile aufgeteilt, also wie viel Euro wurden jeweils in Teublitz, Katzdorf usw. aus dem Bürgerhaushalt investiert?

Antwort:

Stadtteil	Grund	Betrag
2020		
Teublitz	Neuer Trinkbrunnen am Rathaus	2.023,80 €
Teublitz, Katzdorf, Münchshofen, Saltendorf, Premberg	Fünf Defibrillatoren	12.034,85 €
Teublitz, Katzdorf, Münchshofen, Saltendorf, Premberg	Fünf Geschwindigkeitsanlagen - Smiley Funktion-	11.738,41 €
		25.797,06 €
2021		
Münchshofen, Premberg	Zwei neue Sitzbänke	3.225,01 €
Teublitz, Katzdorf, Münchshofen, Saltendorf, Premberg	Zehn neue Abfallsammler für das Stadtgebiet	2.017,53 €
Teublitz	Calisthenics-Park für Höllohe	15.454,82 €
		20.697,36 €
2022		
Katzdorf/Glashütte	Neues Buswartehäuschen	3.936,98 €
Saltendorf	Soccer-Court beim MGH	52.969,11 €

		56.906,09 €
2023		
Premberg	Zwei Kleinfeldtore	1.813,85 €
Saltendorf	Neue Sitzbank	1.447,16 €
Teublitz	Wasserspielplatz	27.600,12 €
		30.861,13 €
Gesamtausgaben		134.261,64 €

3. Wie steht es um das IT-Sicherheitskonzept? Nach dem es anscheinend einen Brand im Serverraum gab, wird es für mich immer dringender ein solches Konzept zu erstellen. Schutz vor Elementargefährdungen wie Feuer ist in einem guten IT-Sicherheitskonzept enthalten.
aktuelles Beispiel: <https://www.golem.de/news/it-sicherheit-in-potsdam-wenn-eine-landeshauptstadt-offline-gehen-muss-2307-175306.html> (vgl. BayDIG Art. 43 Abs. 1 S. 2).

Antwort:

Die neue IT-Infrastruktur befindet sich gerade in der Umstellungsphase, die voraussichtlich bis zum Jahresende andauern wird. Es werden zurzeit die neuen Komponenten ins IT-Sicherheitskonzept eingebracht. Serverraum und Datensicherung sind räumlich getrennt. Es wird eine weitere Datensicherung außer Haus vorgenommen.

Außerdem gab es keinen Brand, sondern lediglich eine geplatzte Leitung des Außenlüfters des alten Serverraums. Es ist lediglich ein Öldampf, Wasserdampf und Kühlmittelgemisch entwichen! Das Gemisch ist mit 15-20 bar entwichen, danach haben die Sicherheitsmechanismen des Geräts gewirkt.

Weitere Anfragen:

1. Stadträtin Quaas sieht im Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ die Möglichkeit, nicht nur wie von der Verwaltung vorgeschlagen die Erweiterung und Neugestaltung des Stadtparks, sondern auch Neupflanzungen mit in das Konzept einzubeziehen. Sie schlägt vor, ein gesamtheitliches Konzept für das Stadtgrün in Teublitz zu erstellen und somit die Chancen auf eine Förderung zu erhöhen, da insbesondere Projekte mit hohem Innovationspotenzial in die engere Auswahl fallen.
Verwaltungsfachangestellte Janus kann sich vorstellen, die Grünanlage des neuen Baugebietes Brunnäcker II mit in das Projekt einzubeziehen, sieht jedoch die Frist zur Einreichung einer Projektskizze bis zum 15.09.2023 kritisch.
Stadträtin Quaas regt an, einen Teil der Unterlagen einzureichen mit dem Hinweis, dass ein Gesamtkonzept erarbeitet werde.
Erster Bürgermeister Beer resümiert, das vorhandene Material zu sammeln und eine entsprechende Projektskizze einzureichen.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger schildert, dass der Neubau in der Schillerstraße seit 01.07.2023 bezugsfertig und bereits zu 2/3 bewohnt sei, jedoch die Tiefgaragen noch nicht fertiggestellt seien. Die auf dem Privatgrundstück angebrachten Verbotsschilder würden geflissentlich ignoriert und die Feuerwehzufahrten seien regelmäßig durch

parkende Autos versperrt. Sie fragt nach der Zuständigkeit für die Kontrolle der Parkverbote und wer im Ernstfall verantwortlich gemacht werden könne.

Stadtbaumeisterin Eichinger führt aus, dass es sich hier um keine öffentliche Verkehrsfläche handele und dementsprechend nicht durch die Stadt im Rahmen der Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs geahndet werden könne. Die Polizei könne selbstverständlich eingreifen, müsse jedoch vom Eigentümer verständigt werden.

Geschäftsleiter Härtl sichert zu, dass die Verwaltung der Bauaufsicht einen Hinweis geben werde, den dargelegten Sachverhalt zu prüfen, sowie eine Weitergabe der geschilderten Lage an den Eigentümer.

3. Stadtrat Wutz schildert, dass auf den Feldwegen bei Premberg vor der Brücke reger Fahrradverkehr herrsche, obwohl Verbotsschilder für Fahrzeuge aller Art angebracht seien. Er regt an, ob man hier nicht jeweils ein Zusatzschild „Radverkehr frei“ anbringen könne.

Stadtbaumeisterin Eichinger erklärt, dass der Sachverhalt schon einmal weitergegeben wurde und sie dem nochmal nachgehen werde.

4. Stadtrat Ferstl merkt an, dass sich auf dem Spielplatz in Premberg für die Altersgruppe von 6-10 Jahren keine geeigneten Spielgeräte mehr befinden, seit das Klettergerüst abgebaut und in die Badestelle Teublitz versetzt wurde.

Stadtbaumeisterin Eichinger sichert zu, dass der Sachverhalt von der Bauabteilung gesichtet und geprüft werde.

Ende der Sitzung: 20:25

Der Vorsitzende:

Die Niederschriftführerin:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 28.09.2023 um 18:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Zweiter Bürgermeister	
Wutz, Robert	
Dritte Bürgermeisterin	
Wilhelm-Dorn, Saskia	Abwesend ab TOP 11
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Fleischmann, Georg	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	Anwesend ab TOP 5
Quaas, Hannah	Anwesend ab TOP 3
Sander, Sven	
Schmid, Johann	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Bitterbier, Andreas	Entschuldigt
Ferstl, Andreas	Entschuldigt
Frey-Forster, Renate	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Verabschiedung von Stadtrat Dr. Thomas Brandl
- 2. Berufung von Listennachfolger Herrn Sven Sander in den Stadtrat der Stadt Teublitz - Neubesetzung von Ausschüssen, Gremien
- 3. Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt - Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin - Isar (Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a) jeweils Abschnitt D 1 (Pfreimd-Nittenau); Anhörungsverfahren nach § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)
- 4. Terminbestimmung und Rahmen für das Bürgerfest 2024
- 5. Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Einfamilienhauses - Bauort: Nähe Naabstraße 31, Fl.Nr. 396, Gem. Katzdorf
- 6. Bauantrag: Bau eines Einfamilienwohnhauses - Bauort: Naabstraße 38, Fl.Nr. 401/3, Gem. Katzdorf
- 7. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohnungen
- Bauort: Fl.Nr. Regensburger Str. 4, Fl. Nrn. 145/1 und 157/7, Gemarkung: Teublitz
- 8. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten
- förmliche Anhörung gemäß Art. 67 Abs. 4 BayBO, wegen rechtswidrigen Versagens des gemeindlichen Einvernehmen
- 9. Antrag auf Nutzungsänderung: Zusätzliche Nutzung des Vereinsheimes des Schäferhundevereins Teublitz als Schutzraum für den Waldkindergarten
- Bauort: Nähe Holzspitze, Fl.Nr. 967/13, Gem. Katzdorf
- 10. Entwicklung eines kommunalen Windparks in Teublitz
- Projektvorstellung einzelner Investoren
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **27.07.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

15 zu 0

Beschluss-Nr. 76**Verabschiedung von Stadtrat Dr. Thomas Brandl****Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 die Niederlegung des Amtes des Stadratsmitgliedes Herrn Dr. Thomas Brandl mit Ablauf des 16.09.2023 festgestellt. Zum 17.09.2023 ist Herr Dr. Brandl aus dem Stadtrat ausgeschieden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Dr. Brandl, lieber Thomas,

du bist 1996 mit 23 Jahren - damals als jüngstes Mitglied in der Geschichte der Stadt - erstmals auf der Liste der CSU in den Stadtrat gewählt worden.

Nach 10.000 Tagen hast du zum 16.09. 2023 - das sind tatsächlich 10.000 Tage seit dem 1. Mai 1996 – den Rat der Stadt Teublitz wieder verlassen.

1996 hast du damals auf Anhieb auf Listenplatz 11 1.579 Stimmen und damit Platz 8 erreicht.

Sechs Jahre später 2002 bestätigten dich die Teublitzerinnen und Teublitzer mit 3.856 Stimmen und du kamst damals von Platz 11 auf Platz 2 ein.

Im Mai 2002 wählte dich der Stadtrat zum Zweiten Bürgermeister unserer Stadt. Dieses Amt als erster Vertreter des damaligen Bürgermeisters Fink hast du bis zu deinem beruflich bedingten Ausscheiden aus diesem Amt am 15.06.2006 wahrgenommen.

Und die Teublitzer Wählerinnen und Wähler haben dir weiter ihr Vertrauen geschenkt (2008 von 11 auf 3 mit 3.280 Stimmen, 2014 von 13 auf 3 mit 2.762 und 2020 trotz Platz 19 vor auf 9 mit 1.654 Stimmen).

Von Nov. 1996 bis April 2002 warst du Jugendbeauftragter der Stadt.
Daneben warst du von 2002 bis 2020 Kreisrat für den Landkreis Schwandorf und von 2008 bis 2014 Bezirksrat.

Seit 2015 wirkst du auch im Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz mit.

Für deine Verdienste um die Stadt Teublitz verlieh dir der Stadtrat 2008 die Bürgermedaille in Silber und 2020 die Bürgermedaille in Gold.

Über all die Jahre hast du über die richtigen Entscheidungen im Stadtrat mitgerungen und mitgestritten. Viele in die Zukunft gerichtete Entwicklungen in unserer Stadt hätte es ohne Stadtrat Dr. Brandl nicht oder nicht in dieser Form gegeben. Einrichtungen wie das Feuerwehrhaus Teublitz, der Neubau des Bauhofes, die Dreifach-Sporthalle oder die generalsanierte Schule mit der Ganztagsbetreuung waren damals politisch umstritten; heute sind sie für uns selbstverständlich und aus dem Alltag von Teublitz nicht mehr wegzudenken.

Als Stadtrat, aber auch als ordentliches Mitglied im Bau- und Umweltausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ausschuss für Kultur und Soziales hast du in dieser Zeit an vielen wichtigen und richtungsweisenden Entscheidungen zum Wohle unserer Stadt mitgewirkt. Auch im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung hattest du als Verbandsrat Sitz und Stimme.

Der Austausch von gegensätzlichen Argumenten und Meinungen bei persönlicher Wertschätzung der politischen Gegner war dein Metier.

In deiner Zeit im Stadtrat hast du dir vor allem die große Hochachtung und Wertschätzung der Teublitzerinnen und Teublitzer erworben. Dies war und ist ein hervorragendes Zeugnis und eine Bestätigung deiner geleisteten Arbeit.

Deinen Abschied gilt es, auch wenn wir deine politischen Fähigkeiten und deine soziale Kompetenz im Rat verlieren und vermissen werden, zu respektieren.

Lieber Thomas, herzlichen Dank für deinen Einsatz um unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bedanken möchte ich mich vor allem auch bei deiner Frau Diana für Ihr Verständnis über all die Jahre.

Lieber Thomas, ich wünsche dir und deiner Familie viel Glück und vor allem Gesundheit auf eurem weiteren Lebensweg.

Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 77

Berufung von Listennachfolger Herrn Sven Sander in den Stadtrat der Stadt Teublitz - Neubesetzung von Ausschüssen, Gremien

Sachverhalt:

Stadtrat Dr. Thomas Brandl ist mit Ablauf 16.09.2023 aus dem Stadtrat ausgeschieden.

Nach Art. 37 Abs. 1 GLKrWG¹ sind die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nach Abs. 2 ist über das Nachrücken eines Listennachfolgers in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2020 wurde als Listennachfolger gemäß Art 48 Abs. 3 GLKrWG Herr Sven Sander benachrichtigt.

Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entscheidet der Stadtrat über das Nachrücken des Listennachfolgers. Hinderungsgründe gegen das Nachrücken von Herrn Sven Sander in den Stadtrat sind nicht bekannt. Mit Erklärung vom 14.08.2023 hat Herr Sven Sander mitgeteilt, dass er die Berufung zum Mitglied des Stadtrates annimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der Stadtratswahlen vom 15. März 2020 rückt Herr Sven Sander als Listennachfolger auf dem Wahlvorschlag der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) in den Stadtrat nach.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	15
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Begrüßung des neuen Stadratsmitgliedes durch Erster Bürgermeister Beer:

Erster Bürgermeister Beer begrüßt Stadtrat Sander als Rückkehrer, dem die Aufgaben und Pflichten des Stadtrats bereits bekannt sind und bietet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Stadtrat Sander braucht, nachdem er bereits dem vorherigen Stadtrat in der Periode 2014 bis 2020 angehörte, nicht nochmals vereidigt werden. Da Ersatzleute ein Anwartschaftsrecht haben, auf das, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die für das volle Recht eines Stadratsmitgliedes geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, ist lt. <Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommentar zur Gemeindeordnung> die Auffassung vertretbar, dass im vorgenannten Fall eine Eidesleistung entfällt.

Ausschussneubesetzungen, Entsendung in andere Gremien

Mit dem Verlust des Amtes als Stadtrat ist für das ausgeschiedene Mitglied Dr. Thomas Brandl automatisch auch der Verlust der Mitgliedschaft in den Ausschüssen eingetreten. Ein aus dem Stadtrat ausgeschiedenes Mitglied kann nicht im Wege der Stellvertretung ersetzt werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Stadtrat ist auch das Ausscheiden als Verwaltungsrat des Kommunale Bestattungen gKU-Burglengenfeld-Teublitz gemäß § 5 Abs.

¹ Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

5 der Unternehmenssatzung gKU verbunden

Auf Vorschlag der CSU-Fraktion werden folgende Sitze neu besetzt:

Gremium	Funktion	Bisher	Neu
Haupt- und Finanz- ausschuss	ordentliches Mitglied	Dr. Thomas Brandl	Sven Sander
Bau- und Umweltaus- schuss	1. Stellvertreter für Liebl Jasmin		Sven Sander
Rechnungsprüfungs- ausschuss	2. Stellvertreter für Kruschwitz Johanna		Sven Sander
Ferienausschuss	ordentliches Mitglied		Sven Sander
Ausschuss für Kultur und Soziales	2. Stellvertreter für Niederalt Georg		Sven Sander
Kommunale Bestattungen gKU- Burglengenfeld-Teublitz	Verwaltungsrat		Sven Sander

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neubesetzung der Ausschüsse sowie die Entsendung in andere Gremien wie oben dargestellt.

Ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 78

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt - Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin - Isar (Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a) jeweils Abschnitt D 1 (Pfreimd-Nittenau); Anhörungsverfahren nach § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, plant zur Netzverstärkung zwei Erdkabelsysteme mit insgesamt 4 GW² Übertragungsleistung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt - Isar und Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsow/ Holthusen/ Schossin - Isar.

Es handelt sich dabei um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur das Planfeststellungsverfahren durchführt.

Am 28.02.2020 und 11.06.2021 hat der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH die Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG³ für die oben benannten Vorhaben bei der Bundesnetzagentur gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben Nr. 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist die Feststellung des Plans durch die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG in einer einheitlichen Entscheidung.

Die Bundesnetzagentur hat für das Vorhaben Nr. 5 vom 23.07.2020 bis 21.08.2020 eine Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG sowie vom

² GW = Gigawatt

³ Netzausbaubeschleunigungsgesetz

25.06.2021 bis 30.07.2021 für das Vorhaben Nr. 5a eine Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt, über die die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 23.07.2020 bzw. mit Schreiben vom 25.06.2021 informiert wurden. Die Bundesnetzagentur hat damit bei den Vorhaben Nr. 5 und 5a Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Antragskonferenzen dienten zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenzen im schriftlichen Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 30.10.2020 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Nr. 5 sowie am 24.09.2021 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Nr. 5a festgelegt, in dem der Inhalt der von dem Vorhabenträger zu ergänzenden Unterlagen gemäß § 21 NABEG für die Planfeststellung bestimmt wurde. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger am 31.07.2023 gemeinsame Unterlagen für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a vorgelegt. Diese Unterlagen wurden von der Bundesnetzagentur am 31.08.2023 gemäß § 21 Abs. 5 NABEG für vollständig erklärt.

Der Vorhabenträger TenneT hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt - Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin - Isar), jeweils Abschnitt D1 (Pfreimd - Nittenau) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt hat einen Datenträger mit den vollständigen Unterlagen sowie dem genannten Regiedokument erhalten. Die Trasse verläuft nach Durchquerung der Naab bei Bubach nördlich der Wohnbebauung von Katzdorf, Weiherdorf und Glashütte-Loisnitz durch das Stadtgebiet nach Reuting in das Stadtgebiet Nittenau. Auf der vorgesehenen Trasse verlaufen zwei Erdgasfernleitungen und eine Hochspannungsfreileitung. Es werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gequert.

Gemäß § 22 Absatz 2 NABEG fordert die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu den von der TenneT TSO GmbH vorgelegten Unterlagen bis zum 17.11.2023 auf.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden sich im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-D1 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-D1.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände zu erheben.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 79

Terminbestimmung und Rahmen für das Bürgerfest 2024

Sachverhalt:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 48 vom 26.04.2012 wurde entschieden, die Bürgerfeste der Stadt im dreijährigen Rhythmus jeweils am 3. Wochenende im August abzuhalten. Das nächste Bürgerfest findet demnach am 17. und 18. August 2024 in Teublitz statt. Das Bürgerfest startet traditionell mit dem Städtedreieckslauf am Samstagnachmittag.

Bislang wurden am Bürgerfest insgesamt vier Bühnen bespielt (Festplatz, Schlossruine, Springbrunnen, Rathausparkplatz). Aufgrund der rückläufigen Anzahl Interessierter zur Bewirtung eines zur Bühne gehörenden Hauptplatzes, sollte eine Reduzierung der Bühnenanzahl anvisiert werden. Zugleich ist mit einer Kostensteigerung bei der Anmietung sowie technischen Ausstattung und Beschallung der einzelnen Bühnen zu rechnen. Welche der ursprünglich vier vorhandenen Bühnen reduziert wird, sollte anhand des Verlaufs bei der Umsetzung des Parkkonzeptes entschieden werden.

Um eine rege Beteiligung Teublitzer Vereine, Verbände und Gewerbetreibender zu gewährleisten, hat ein öffentlicher Bewerbungsauftrag zu erfolgen. Einbezogen bei der Platzvergabe sollten, bei entsprechendem Interesse, auch Vereine, Verbände und Gewerbetreibende aus dem Städtedreieck werden. Teublitzer Vereine und Verbände werden durch direkte schriftliche Benachrichtigung zur Beteiligung am Bürgerfest mobilisiert. Die Programmgestaltung und der Umfang des Kinderlandes/-programmes erfolgen in Abstimmung mit den teilnehmenden Standbetreibern.

Die finanzielle Beteiligung der Stadt lag beim letzten Bürgerfest 2019 mit Einnahmen von 13.500 € und Ausgaben von 49.827 € bei 36.327 €. Die Standgebühren wurden bereits angepasst und moderat im Vergleich zum Jahr 2019 erhöht. Die Gebührenordnungen 2019 und 2024 sind in der Anlage zu finden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, am 17. und 18. August 2024 das Bürgerfest in Teublitz abzuhalten. Hierbei wird es drei Bühnen mit drei Hauptplätzen geben. Darüber hinaus ist wieder ein Kinderland einzurichten. Die Verwaltung wird mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragt. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 zu veranschlagen.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 80

**Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Einfamilienhauses -
Bauort: Nähe Naabstraße 31, Fl.Nr. 396, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Die Antragstellerin plant den Bau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 396, Gemarkung Katzdorf. Die zeichnerische Darstellung stellt das Wohnhaus dar. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt der Darstellung im Flächennutzungsplan zufolge im Außenbereich nach § 35 (BauGB), ebenso wie alle anderen Grundstücke in der Umgebung. Die Antragstellerin ist jedoch nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein

„sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach §35 Abs.3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Hier sind die Nrn. 1, 3, und 5 zu beachten.

Zu 1. Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan

Zu 3. Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab. Somit kann es schädlichen Umweltauswirkungen ausgesetzt werden.

Zu 5. Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Bodendenkmal (mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Mittelbronzezeit)

Zu 1. Städtebauliche Situation

Durch das Vorhaben würde eine neue Baureihe im Außenbereich, im Überschwemmungsgebiet mit schwierigsten Erschließungsverhältnissen begründet werden.

Zu 2. Überschwemmungsgebiet

Das Baugrundstück ist nicht von den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes zum Naabtalplan betroffen.

Es liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab, in einem Bereich der nicht abflusswirksam ist. Der durch das Bauvorhaben verloren gehende Retentionsraum wäre auszugleichen.

Die Antragstellerin gibt an, dass eine Stelzenbauweise möglich wäre, was jedoch von der zuständigen Fachbehörde zu prüfen wäre.

Zu 5. Bodendenkmal

Wie aus den Anlagen ersichtlich, umfasste das Bodendenkmal vermutlich früher auch die angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Es ist die Festsetzung von Probeschürfen durch das Landesamt für Denkmalpflege zu erwarten.

Die straßenseitige Erschließung stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

Die Antragstellerin schlägt vor, eine Zufahrt über das Privatgrundstück, Naabstraße 31, sicherzustellen. Ob hierzu eine Verschmelzung, wie im beigefügten Anschreiben angekündigt, notwendig ist, bleibt zu klären. Zwingend sind jedoch vor der Einreichung eines Bauantrages Geh- und Fahrt- sowie Leitungsrechte notariell zu sichern.

Die nächstgelegene öffentliche Straße ist die Naabstraße, welche über 80 m von der westlichen Grundstücksgrenze der Flur Nr. 394/4 entfernt ist. Aufgrund der großen Entfernung ist das Grundstück aus baurechtlicher Sicht nicht an einer öffentlichen Straße gelegen. Eine Zufahrt über dieses Vorderlieger-Grundstück zur Naabstraße ist rechtlich und technisch möglich, jedoch aufwendig.

Die Erschließung mit Wasser und Kanal stellt sich wie folgt dar:

Als nächstgelegene Wasser- und Kanalleitungen kommen die Leitungen in der Naabstraße in Betracht. Diese Leitungen sind über 80 m von der westlichen Grundstücksgrenze der Flur Nr. 394/1 entfernt. Aufgrund der großen Entfernung ist das Grundstück aus baurechtlicher Sicht nicht erschlossen mit Wasser und Kanal. Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser ist technisch lösbar, jedoch aufwendig. Der Aufwand ist von der Antragstellerin zu übernehmen.

Stadtrat Schmid sieht die Baulinie von der gegenüberliegenden Seite aus betrachtet als gewährt an.

Stadtbaumeisterin Eichinger erläutert, dass die Baulinie immer von der Erschließungsstraße aus zu sehen sei. In diesem Fall sei dies die Naabstraße und die Baulinie somit nicht eingehalten.

Beschluss:

Der Stadtrat verweigert das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 4 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 81

**Bauantrag: Bau eines Einfamilienwohnhauses -
Bauort: Naabstraße 38, Fl.Nr. 401/3, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 401/3, Naabstraße 38, Gemarkung Katzdorf. Die zeichnerische Darstellung stellt das Wohnhaus dar. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt der Darstellung im Flächennutzungsplan zufolge im Außenbereich nach § 35 (BauGB), ebenso wie alle anderen Grundstücke in der Umgebung. Die Antragstellerin ist jedoch nicht privilegiert. Es handelt sich somit um ein „sonstiges Vorhaben“ nach §35 Abs.2 Baugesetzbuch. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach §35 Abs.3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Hier sind die Nrn. 1, 3, und 5 zu beachten.

Zu 1. Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan

Zu 3. Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab. Somit kann es schädlichen Umweltauswirkungen ausgesetzt werden.

Zu 5. Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Bodendenkmal (mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Mittelbronzezeit)

Zu 1. Städtebauliche Situation

Es befindet sich sowohl vor dem Grundstück Naabstraße 38 als auch danach bereits eine bestehende Bebauung mit Einfamilienhäusern, sodass der Eindruck einer Baulücke erweckt wird. Das geplante Gebäude hält in etwa die fiktive Baulinie, die sich aus der angrenzenden Bebauung ergibt ein, es wird keine weitere Baureihe eröffnet.

Zu 2. Wasserrechtliche Situation:

Die Baulücke ist nicht von den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes zum Naabtalplan betroffen. Sie liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab, in einem nicht abflusswirksamen Bereich. Der durch das Bauvorhaben verloren gehende Retentionsraum ist auszugleichen.

Zu 5. Bodendenkmal

Wie aus den Anlagen ersichtlich, umfasste das Bodendenkmal vermutlich früher auch die angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Es ist die Festsetzung von Probeschürfen durch das Landesamt für Denkmalpflege zu erwarten.

Erschließung

Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist durch die direkte Lage an der Naabstraße möglich, ebenso die direkte Zufahrt von der Naabstraße aus. Die Erschließung ist somit gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 82

**Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohnungen
- Bauort: Fl.Nr. Regensburger Str. 4, Fl. Nrn. 145/1 und 157/7, Gemarkung: Teublitz**

Sachverhalt:

Bereits am 01. Dezember 2011 bzw. am 09. Februar 2017 wurde vom Stadtrat bzw. vom Bau- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf den Grundstücken Flur-Nr. 145/1 und 157/7, Gemarkung Teublitz, in der Regensburger Straße 4 erteilt. Vorgesehen war eine Bauweise E+1+D mit insgesamt 9 bzw. 8 Wohneinheiten und 11 Stellplätzen.

Beide Anträge wurden vom Bauherrn zurückgezogen. Das Bauantragsverfahren aus 2011

wurde zwischenzeitlich vom Landratsamt Schwandorf eingestellt.

Der Bauherr reichte daraufhin einen neuen Bauantrag im Februar 2017 mit einer Bauweise U+E+1+D und 11 Wohneinheiten ein. Hierzu sollten auf den Baugrundstücken 20 Stellplätze errichtet werden (2 WE < 47m² a 1 Stellplatz, 9 WE > 47m² a 2 Stellplätze). Das Gebäude wies eine Höhe von 11,36 m über Straßenoberkante auf. Der Antrag wurde am 23.11.2017 in der Stadtratssitzung behandelt, das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Das Landratsamt hat das Bauvorhaben mit Bescheid vom 26.06.2018 genehmigt. Die Genehmigung wurde nicht verlängert und verfiel deshalb nach 4 Jahren am 26.06.2022.

Da der Antragsteller nun bauwillig ist, wurde der Antrag am 08.08.2023 erneut eingereicht. Grundlage ist die im Februar 2017 eingereichte Planung.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens hat sich gegenüber den vorherigen Bauanträgen nicht geändert. Das Bauvorhaben liegt nach wie vor innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Bebauung der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet nach der Baunutzungsverordnung, wie auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Teublitz eine Spielplatzsatzung erlassen, eine Detailplanung des Spielplatzes wurde vorgelegt.

Das Bauvorhaben fügt sich in die umliegende Bebauung ein. Die Nachbarn wurden am neuen Verfahren nicht beteiligt. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 83

**Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten
-förmliche Anhörung gemäß Art. 67 Abs. 4 BayBO, wegen rechtswidrigen Versagens des gemeindlichen Einvernehmens**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragte mit Antrag vom 19.12.2022 die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flur-Nr. 129/9, Gemarkung Teublitz in der Ganghoferstraße 14. Der Bauantrag wurde am 09.03.2023 im Bau- und Umweltausschuss, gemäß nachfolgendem Sachverhalt (externes Dokument), behandelt und vom genannten Gremium mit Mehrheitsbeschluss abgelehnt.

Wie das Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 28.07.2023 (externes Dokument) nun mitteilt, ist das o. g. Vorhaben gemäß der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschrift des § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der

Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Es wurde somit aus vorgenannten Gründen vom Landratsamt Schwandorf festgestellt, dass die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nicht rechtmäßig war, da keine öffentlichen-rechtlichen (gesetzlichen) Belange entgegenstehen.

Das Einvernehmen wurde rechtswidrig versagt, es besteht ein Rechtsanspruch seitens des Bauherrn auf Erteilung der Genehmigung. Daher wird die Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Die Stadt Teublitz erhält nach Art. 67 Abs. 4 BayBO noch einmal Gelegenheit über ihre Entscheidung in diesem Gremium zu beraten, da verpflichtend eine förmliche Anhörung stattfinden muss.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flur-Nr. 129/9, Gemarkung Teublitz das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Ungeändert beschlossen Ja 0 Nein 18 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 84

**Antrag auf Nutzungsänderung: Zusätzliche Nutzung des Vereinsheimes des Schäferhundevereins Teublitz als Schutzraum für den Waldkindergarten
-Bauort: Nähe Holzspitze, Fl.Nr. 967/13, Gem. Katzdorf**

Sachverhalt:

Vorabinformation:

In der Sitzung am 11.05.2023 erkannte der Stadtrat den Bedarf an 25 weiteren Kindergartenplätzen an. Ebenso wurde beschlossen, mit dem BRK als Träger einen Waldkindergarten auf dem Areal des Wild- und Freizeitparks Höllohe einzurichten. Dabei stieß man jedoch wegen der nahen Wasserflächen auf unerwartete Schwierigkeiten, so dass alternative Standorte gesucht wurden. Dies wurde in nichtöffentlicher Sitzung am 15.06.2023 bekannt gegeben.

Zusammen mit dem BRK wurde das Waldgrundstück Flur-Nr. 967/19 Gem. Katzdorf als Standort überprüft. Dieses Grundstück konnte im Rahmen des Grunderwerbs der „Bürgerweiherflächen“ erst kürzlich von der Stadt Burgengenfeld angekauft werden. Es liegt in der Nähe der Holzspitze und grenzt an die Staatswaldflächen im Samsbacher Forst an.

Mit den verschiedenen Fachstellen des Landratsamtes Schwandorf (Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Jugendamt) und dem kommunalen Unfallversicherungsverband fand bereits ein Vororttermin statt, bei dem das Grundstück von allen Stellen mit Bedingungen und Auflagen als geeignet eingestuft wurde.

Ebenso fanden bereits mit den Staatsforsten 2 Begehungen statt, bei denen vorab die Details des noch abzuschließenden Nutzungsvertrages für die Zuwegung abgesprochen wurden. Vor allem die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Teublitz muss hier schriftlich geregelt werden.

Als Notunterkunft für den Waldkindergarten könnte in Absprache mit der Vereinsführung das Gebäude des Schäferhundevereins Teublitz genutzt werden. Für die zusätzliche Nutzung als Notunterkunft bei Extremwetterlagen sind nur minimale Umbauten erforderlich. Dennoch

muss die Nutzungsänderung bauordnungsrechtlich beantragt werden.

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die zusätzliche Nutzung des Vereinsheimes des Schäferhundevereins Teublitz als Schutzraum für den Waldkindergarten auf dem Grundstück Flur-Nr. 967/13, Gemarkung Katzdorf. In den Anlagen ist das Vereinsgelände mit dem bestehenden Vereinsheim dargestellt.

Der entstehende Waldkindergarten benötigt für Schlechtwettertage (Hagel, Sturm ect.) einen Schutzraum, hier ist das Vereinsheim des Schäferhundevereins Teublitz örtlich am naheliegendsten. Dankenswerterweise haben sich die Funktionäre des Vereins sofort bereiterklärt, das Vereinsheim für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans liegt das Grundstück Flur-Nr. 967/13 im Außenbereich (§35 BauGB). Demnach können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange scheint hier nicht gegeben zu sein.

Die Erschließung des Vorhabens ist über einen öffentlichen Weg gesichert, ein Anschluss an das öffentliche Wassernetz ist vorhanden. Bedingt durch die Alleinlage zwischen der Stadt Teublitz und dem Ortsteil Katzdorf, in der es kein öffentliches Kanalnetz gibt, wurde eine abflusslose Grube (Hauskläranlage lt. Plan) auf dem Vereinsgelände geschaffen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 85

**Entwicklung eines kommunalen Windparks in Teublitz
- Projektvorstellung einzelner Investoren**

Sachverhalt:

Der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord holte kürzlich von allen Gemeinden Vorschläge für die Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windenergie ein, um die jeweils örtlichen Situationen und Planungen angemessen berücksichtigen zu können. Auch die Stadt Teublitz wurde aufgefordert, mögliche Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete in ihrem Stadtgebiet zu melden.

Der Windenergieatlas Bayern sieht in Teublitz wenig Flächen mit entsprechender Windstärke (Mittlere Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe > 5 m/s oder zwischen 4,5-4,9 m/s) vor. Diese liegen zum einen am Münchsberg zwischen Oberhof und dem Burglengenfelder Ortsteil Pistelwies und zum anderen an der A 93 zwischen der Kreisstraße SAD 1 und der GVS Loitsnitz-Fischbach. Mit Beschluss vom 06.10.2022 sprach sich deshalb der Stadtrat dafür aus, diese beiden Bereiche zur Festsetzung als „Vorrangflächen Windenergie“ für die Regionalplanfortschreibung zu melden.

Diese Flächenmeldungen sind öffentlich einsehbar. Dies führte dazu, dass inzwischen einige Investoren oder potentielle Betreiber von Windenergieanlagen auf die Stadt Teublitz zugekommen sind, um Absichtserklärungen zur Zusammenarbeit abzuschließen. Auch haben entsprechende Vorhabensträger schon mit einzelnen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke innerhalb der möglichen Vorrangfläche am Münchsberg liegen, Pachtvertragsverhandlungen geführt, um sich vorzeitig Flächen zu sichern.

Es ist nicht in jedem Fall notwendig, für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit derartiger Windkraftanlagen eine Bauleitplanung (z. B. Aufstellung eines Bebauungsplans) durchzuführen. Somit hat die Stadt Teublitz nicht immer eine direkte Handlungs- bzw. Entscheidungsmöglichkeit im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der Verwirklichung von Windrädern innerhalb des Stadtgebietes.

Zudem besitzt die Stadt Teublitz in den geplanten Vorranggebieten für Windenergie auch keinerlei Grundstücke, weshalb sie auch nicht vom Abschluss von privatrechtlichen Pachtverträgen betroffen ist.

Dennoch ist die Stadt für alle interessierten Investoren ein wichtiger Ansprechpartner, da für ein derartiges Vorhaben auch die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Gemeinde von entscheidender Bedeutung sein kann. Die künftigen Investoren solcher Windkraftanlagen erarbeiten deshalb verschiedene partnerschaftliche Modelle, in denen künftig die Stadt und auch ihre Bürger sich in einer Betreiber-Gesellschaft beteiligen können.

Zwei Vorhabensträger haben zwischenzeitlich bei der Stadt Teublitz ernsthaftes Interesse bekundet, im Bereich des Münchsbergs Windkraftanlagen errichten zu wollen. Dies sind derzeit

- die Orsted Onshore Deutschland GmbH (bisher Ostwind Erneuerbare Energien GmbH aus Regensburg)
- die Wind 18 GmbH aus Bayreuth.

Die Modalitäten der erforderlichen Pachtverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern stellen sich bei jedem Vorhabensträger anders dar. Ebenso die Beteiligungsmöglichkeiten für Stadt und Bürger.

Im Folgenden erhalten Hannes Seeger und Stefan Liegl von der Orsted Onshore Deutschland GmbH sowie Stefan Habermeier und Richard Winderl von Wind18 die Gelegenheit, ihre im Stadtgebiet geplanten Vorhaben vorzustellen.

Stadträtin Liebl erkundigt sich, ob nach der Nutzungsdauer der Anlage von 20 Jahren eine Erneuerung, ein Austausch oder ein Rückbau in den Ursprungszustand vorgesehen sei.

Antwort: Die Anlagen werden untersucht ob diese technisch noch weiterlaufen können. Sofern die Lebensdauer überschritten ist, wird die Anlage zurückgebaut und alles in den Ursprungszustand zurückversetzt. Die Lebensdauer einer Anlage kann bis zu 30 Jahre betragen. Es wird ab dem ersten Tag der Laufzeit eine Rückbaubürgschaft beim Landratsamt Schwandorf hinterlegt.

Zweiter Bürgermeister Wutz stellt fest, dass die Einspeisevergütung nur für 20 Jahre gezahlt wird und möchte wissen, wie es sich nach dieser Zeit verhält.

Antwort: Dies sei eine unternehmerische Entscheidung auf wirtschaftlicher Basis. Ausschlaggebend werde der dann aktuelle Strompreis sein. Es biete sich jedoch ein breites Spektrum an Möglichkeiten an.

Stadtrat Schmid möchte erfahren, wo die Windanlagen produziert werden und wie der Rückbau und die Entsorgung der einzelnen Anlagenteile erfolgt.

Antwort: Es gebe aktuell drei namhafte Hersteller von Qualitätsanlagen auf dem europäischen Markt. Zur Entsorgung sei zu sagen, dass eine Windanlage viel Schrottwert enthalte, welcher recycelt werde. Einzig die Rotorblätter könnten noch nicht komplett recycelt

werden und seien deshalb auf Deponien zu entsorgen.

Stadtrat Pretzl sieht die vorhandene Stromnetzinfrastruktur kritisch. Diese sei seiner Ansicht nach nicht für das Vorhaben ausgelegt und er fragt nach, wie die Lösung der Betreiber aussehe.

Antwort: Mit einer Überlastung des Stromnetzes sei nicht zu rechnen. Mit großer Wahrscheinlichkeit werde man beim Umspannwerk in Schwandorf einspeisen. Es sei zu beobachten, wie der produzierte Strom vermarktet werden könne. Belastungsspitzen seien zu glätten und der Strom könne auch in anderer Form verwertet werden.

Stadtrat Pretzl stellt weiterhin die Frage, was bei einer Insolvenz passieren würde.

Antwort: Jedes Projekt werde in eine eigene Betreibergesellschaft gepackt und sei somit unabhängig und losgelöst vom Gesellschafter. Zudem würden, nicht zuletzt im Hinblick auf die langen Laufzeiten, von der Betreibergesellschaft Rückbaugarantien in Form von Bankgarantien gestellt.

Stadträtin Quaas interessiert sich dafür, wie der achtsame Umgang mit dem Wald praktiziert werde.

Antwort: Es werde möglichst wenig Rodung angestrebt, die Zuwegung werde flächensparend geplant und es werde sich an vorhandene Strukturen orientiert.

Stadträtin Münz wendet sich mit nachfolgendem Redebeitrag an das Gremium:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kollegen des Stadtrats,
sehr geehrte Gäste,

durch den Energiehunger entsteht ein erheblicher Verlust von land- und forstwirtschaftlicher Fläche – allein durch die PV-Anlagen und die Windkraftwerke. Für ein Windkraftwerk wird etwa 1 ha Fläche verbraucht.

Sollen die Menschen in Zukunft Laborfleisch und Insekten essen? Dies wird ja bereits in Weihenstephan getestet.

Wie wichtig ist doch auch für den Menschen der Erholungsfaktor in der Natur.

Die Windkraft benötigt zusätzliche Kraftwerke, die auch dann zuverlässig produzieren, wenn Flaute herrscht.

Für ein Windkraftwerk werden viele Rohstoffe gebraucht: z.B. Eisen, Beton, Balsaholz, seltene Erden....

Allein von Neodym sind 2 Tonnen in einem Windkraftwerk enthalten. Dieses Neodym müssen wir aus China beziehen. Dort fallen bei seiner Gewinnung aus dem neodymhaltigen Gestein gefährliche Begleitstoffe wie radioaktives Uran und Thorium sowie toxische Abfallprodukte aus den Trennverfahren an.

Dort ist die Verseuchung so stark, dass die Menschen wegziehen, weil ihre Lebensgrundlagen zerstört werden.

Auch bei uns wird das lokale Klima durch die Abholzung von Wald und durch die Verwirbelung der Luftschichten durch die Windräder gestört. Austrocknung ist dann die Folge!

Die gesundheitliche Belastung durch den Infraschall wird auch gerne verschwiegen.

Riesige Geldmengen an Subventionen werden in die Hand genommen. Egal ob sich das Windrad dreht oder nicht – die Gelder fließen an die Betreiber.

Der Nutzen von Windenergie ist wegen der geringen Windhöufigkeit in unserer Gegend sehr gering.

Im Norden herrscht im Mittel doppelte Windgeschwindigkeit – das bedeutet dort 8-fachen Ertrag bei praktisch gleichem Ressourcenverbrauch und gleichen Unkosten.

Windräder werden in der Nähe nicht akzeptiert. Sie sind unökologisch,

zerstören die Umwelt bei uns und haben verheerende Auswirkungen auf viele Länder, wo die Rohstoffe oft unter prekären Bedingungen gefördert werden.

Windräder sind Hochrisikotechnologie nicht nur für Insekten und Vögel, die geschreddert werden, sondern auch für Klima, Menschen und für die strategische Abhängigkeit –

insbesondere von China.

Dies „grüne Energie“ zu nennen ist – einfach gesagt – ein riesiger Etikettenschwindel.

Nicht vom Wind abhängig zu sein galt früher immer als Fortschritt.

Die Betriebsdauer der Windräder liegt voraussichtlich bei ca. 20 Jahren. Dann fallen große Mengen Sondermüll an, weil die Rotorblätter, die aus Tropenholz und Carbonfasern bestehen, nicht recyclebar sind.

Mein Appell: Ein ganzheitliches Konzept erstellen, große, bereits versiegelte Flächen und Dachflächen mit PV-Modulen bestücken, wie z.B. Parkplätze und öffentliche Gebäude.

Leider wird energetisch kontraproduktiv derzeit durch Geoengineering mit künstlich erzeugten Wolken die Sonneneinstrahlung auf die Module verringert.

Solange Speicherkapazitäten fehlen, kann die erzeugte Energie auch nur zu einem geringen Anteil genutzt werden.

Gezieltes Ausnutzen der bereits vorhandenen Energiequellen muss erste Priorität haben! Speicherkapazitäten schaffen! Gezielter und sparsamer Einsatz von Energie.

Wollen wir wirklich alle Technologien (z.B. Windkraft, 5G also Mikrowellen, Glyphosat) zulassen, die nur die Profitgier weniger stillen, aber die natürlichen Lebensgrundlagen für uns Menschen zunehmend schädigen?

Die Stadt Teublitz könnte einen positiven Wandel einleiten und als Vorbild vorangehen!

Vielen Dank!“

Stadtrat Beer fragt nach, in welchen Regionen die Firma Orsted ihre Windräder errichtet habe und welche Anzahl an Windkraftanlagen die Firma Wind 18 bereits umgesetzt habe.

Antwort: Die Windräder von Orsted wurden fast alle in Bayern aufgestellt. Wind 18 habe noch keine Anlage errichtet, da eine Neufirmierung mit neuem Konzept stattgefunden habe. Die Mitarbeiter seien allerdings schon lange Jahre im Geschäft und sehr erfahren auf ihrem Gebiet.

Stadträtin Kruschwitz erkundigt sich, ob Privatwaldeigentümer weiterhin ihre Forstwirtschaft betreiben dürften, sofern das Grundstück in die Poolfläche fallen würde.

Antwort: Jeder dürfe weiterhin seine Forstwirtschaft betreiben, dies habe keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Flächen.

Zudem stellt sich für Stadträtin Kruschwitz die Frage, ob die Höhe der hinterlegten Rückbaubürgschaft im Hinblick auf steigende Kosten regelmäßig angepasst werde und ob die Eigentümer die Kosten tragen müssten, sollte die Bürgschaft nicht ausreichend sein.

Antwort: Es seien durch das Landratsamt turnusmäßig unabhängige Gutachter zu beauftragen, welche eine Deckungsprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Bürgschaftssumme durchführen.

Kenntnis genommen

.
Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 15.06.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Am 5. September 2023 wurde von der Verwaltung für die „Erweiterung und Instandsetzung des Stadtparks Teublitz“ eine Bewerbung für das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ eingereicht.
Nach Vorprüfung der sog. Projektskizzen durch das Bundesinstitut für Bau Stadt und Raumforschung erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Die zu fördernden Kommunen können dann in der 2. Phase des Bewerbungsverfahrens Zuwendungsanträge stellen.
2. Am 20. September 2023 überreichte MdL Alexander Flierl im Rahmen eines Baustellenbesuches den Förderbescheid für den Ausbau der Münchshofener Straße. Von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 3.445.000,- Euro wurden 2.862.000,- Euro als zuwendungsfähig anerkannt. Dazu wird eine Festbetragsförderung von 1.575.000,- Euro gewährt.
3. Mit Bescheid vom 21.09.23 bestätigt die Regierung den von der Verwaltung vorgelegten Verwendungsnachweis für den Bau des Geh- und Radweges nach Verau und bestätigt die Gesamtzuwendung von 640.000 €. Die ausstehende Restzuwendung mit 311.000 € ist zur Auszahlung an die Stadtkasse angewiesen.
4. Voraussichtlich im Oktober 2023 findet bei der Abteilung Städtebauförderung bei der Regierung der Oberpfalz ein Erstgespräch statt. Themen sind dabei auch die Erstellung eines Verkehrsentwicklungskonzeptes und eines ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept).

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Wilhelm-Dorn stellt im Namen eines Bürgers folgende Anfrage:
Im Neubaugebiet Schätzensgraben in Weiherdorf wohnen viele junge Familien mit Kindern. Der Weg zur Bushaltestelle verläuft über die Gemeindeverbindungsstraße und stellt insofern eine Gefahr für die Kinder dar. Kann der Weg verkehrssicher gemacht werden?
Erster Bürgermeister Beer sichert zu, die Anfrage in die nächste Verkehrsschau mit aufzunehmen.
2. Stadträtin Haberl erhielt ebenfalls eine Anfrage einer Bürgerin aus Premberg. Aufgrund des Ausbaus und der damit einhergehenden Sperrung der Münchshofener Straße müssen derzeit große Umwege in Kauf genommen werden. Sie schlägt eine temporäre Aufhebung der Einbahnstraßenregelung der Erlenstraße am Hölzl für die Dauer der Bauarbeiten vor.
Erster Bürgermeister Beer wird auch diese Thematik in der nächsten Verkehrsschau behandeln.
3. Stadträtin Münz stellt fest, dass die Halbinsel an der Naab in Premberg bei der Ausbaggerung sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde und zudem sollte bei den Arbeiten Dieselkraftstoff ausgetreten sein.
Stadtbaumeisterin Eichinger erläutert, dass für dieses Areal das

Wasserwirtschaftsamt zuständig sei und diese die Maßnahme nicht angekündigt hätten. Weitergehende Informationen habe die Stadtverwaltung nicht erhalten. Geschäftsleiter Härtl hat erfahren, dass die Maßnahme von der Naturschutzbehörde am Landratsamt geprüft werde.

4. Stadträtin Münz regt weiterhin an, dass die Toilettenhäuschen beim Wasserspielplatz an der Badestelle Teublitz dringend einen neuen Anstrich sowie eine Grundreinigung nötig hätten.
Erster Bürgermeister Beer erklärt, dass nach dem jetzt bald anstehenden Ende der Badesaison die Ertüchtigung der Toilettenanlagen erfolgen werde.
5. Stadträtin Hermann-Reisinger wünscht sich an der Badestelle Teublitz beim ehemaligen Sprungturm eine Einstieghilfe ins Gewässer.
Erster Bürgermeister Beer sagt zu, diese über den Winter bis zur nächsten Badesaison installieren zu lassen.
6. Stadtrat Beer wurde bereits mehrfach auf die Bohrungen in Saltendorf bezüglich der Entnahme von Bodenproben zur Überwachung des Grundwassers angesprochen und schlägt vor, diesbezüglich eine Kurzinformation in die Mittelbayerische Zeitung zu setzen.
Stadtbaumeisterin Eichinger legt dar, dass eine Anzeige in der Zeitung diesbezüglich über das Wasserwirtschaftsamt erfolgen müsse, da es sich um Bohrungen für den Naabtalplan handele und somit um eine Maßnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Die Stadt Teublitz könne diese Informationen jedoch unterstützend über Social Media (Homepage, Facebook) kommunizieren.
7. Stadtrat Fleischmann plädiert dafür, für die ansässigen Vereine und deren Gäste einen BayernWLAN-Hotspot um den Bereich am Sportplatz in Katzdorf einzurichten.
Erster Bürgermeister Beer führt aus, dass diese Anfrage bereits geprüft wurde und aufgrund der vorhandenen Leitung im Sportheim derzeit nicht realisierbar sei. Zudem seien diese Hotspots aufgrund der anfallenden Kosten nur auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden, die sich im Städtigentum befinden verfügbar. Man würde somit einen Präzedenzfall für sämtliche Vereine im Stadtgebiet schaffen. Die CSU-Fraktion könne jedoch selbstverständlich einen Antrag für dieses Vorhaben stellen.

Ende der Sitzung: 22:50

Der Vorsitzende:

Die Niederschriftführerin:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Manuela Mandl
Niederschriftführerin

Öffentliche Niederschrift

über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz

Donnerstag, 23.11.2023 um 18:00 Uhr

Sitzungsort:	im Bürgersaal im Mehrgenerationenhaus, Rötsteinstraße 35, 93158 Teublitz
Vorsitzender:	Thomas Beer
Niederschriftführerin:	Manuela Mandl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 24 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 29.05.2020 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erster Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Ferstl, Andreas	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Agnes	
Haberl, Matthias	Anwesend ab TOP 10
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Kruschwitz, Johanna	
Liebl, Benjamin	
Liebl, Jasmin	
Münz, Maria	
Niederalt, Georg	
Pretzl, Markus	
Sander, Sven	
Schmid, Johann	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Mandl, Manuela	
Verwaltung	
Beer, Georg, Stadtkämmerer	
Eichinger, Sabine	
Härtl, Franz	
Janus, Doris	
Stegerer, Thomas	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Fleischmann, Georg	Entschuldigt
Quaas, Hannah	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Gedenkminute
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Verwendung der jährlichen Zuwendungen an die ITU
- Berichterstattung für das Jahr 2023
- 2. Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 3. Errichtung eines Waldkindergartens, Nähe der Holzspitze - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB) „Geförderter Wohnungsbau - Schmidmühlener Straße (WA)“ der Stadt Burglengenfeld
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 5. Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages
- 6. Bekanntmachung über die zum 01.01.2024 rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadt Teublitz vom 08.12.2015
- 7. Bekanntmachung über die zum 01.01.2024 rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Teublitz vom 08.12.2015
- 8. Neugestaltung Stadtpark - Vorstellung der Vorentwurfsplanungen
- 9. Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
- Ernennung des Standesbeamten Tobias Roth zum Leiter des Standesamtsbezirks Teublitz
- 9.1. Bedarfsmitteilung Städtebauförderung; hier: Beschlussfassung über den Jahresantrag 2024
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung
- . Reden zum Jahresschluss

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Gedenkminute****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am **28.09.2023** wird genehmigt.

Abstimmung:

18 zu 0

Beschluss-Nr. 95**Verwendung der jährlichen Zuwendungen an die ITU
- Berichterstattung für das Jahr 2023****Sachverhalt:**

Die ITU wurde aufgrund des Antrages der CSU-Fraktion aus 2022 wieder aufgefordert, für das Jahr 2023 einen Bericht zu erstatten.

Der ITU werden jährlich 5000 Euro aus Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (2.500 Euro als Direktzahlung und 2.500 Euro nach Vorlage von Rechnungen). Zweck dieser Mittel ist es, Teublitz im regionalen Vergleich besser zu positionieren und die Bürgerinnen und Bürger zum Einkaufen in Teublitz zu animieren.

Als Vertreter des ITU-Vorsitzenden Timothy Adkins erstattet Herr Roland Moser einen kurzen Bericht.

Stadträtin Liebl erkundigt sich nach dem Stand der Vereinsgründung der ITU. Zudem fragt sie nach, ob bei der nächsten Teublitz Nacht mit einem Plus zu rechnen sei.

ITU-Vertreter Roland Moser erklärt, die Vereinsgründung laufe und die Verträge würden derzeit von einem Rechtsanwalt geprüft. Voraussichtlich im ersten Halbjahr solle die Vereinsgründung vollzogen sein. Im Hinblick auf die Teublitz Nacht sei zu sagen, dass

man wohl immer ein Defizit verzeichnen werde. Aufgrund der zahlreichen Ausgaben wie beispielsweise Werbung für die Geschäfte würden wohl keine Einnahmen übrigbleiben.

Beschluss:

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 96

Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Markus Pretzl, trägt den Prüfungsbericht vor.

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamt-HH
	€	€	€
Solleinnahmen	17.277.069,46	8.130.116,41	25.407.185,87
+ neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	13.191,35	0,00	13.191,35
Bereinigte Solleinnahmen	17.263.878,11	8.130.116,41	25.393.994,52
Sollausgaben	17.263.846,05	8.130.116,41	25.393.962,46
Darin enthalten:			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.001.948,39	-	3.001.948,39
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV – Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-	435.317,58	435.317,58
+ neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen-Ausgabereste	32,06-	0,00	32,06-
Bereinigte Sollausgaben	17.263.878,11	8.130.116,41	25.393.994,52

Eine Übersicht der angefallenen, erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurde vorgelegt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Markus Pretzl, bedankt sich

beim Kämmerer Georg Beer für die hervorragende Vorbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2022 festzustellen und genehmigt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
2. Die Entlastung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Erster Bürgermeister Thomas Beer nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 97

Errichtung eines Waldkindergartens, Nähe der Holzspitze - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt:

Die Stadt Teublitz plant die Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Grundstück Flur-Nr. 967/19, Gemarkung: Katzdorf in Nähe der Holzspitze. Die Sammelhütte soll auf dem Grundstück Flur-Nr. 979, Gemarkung Katzdorf entstehen. Die Entwurfsplanung wurde dem Bau- und Umweltausschuss am 26.10.2023 vorgestellt und liegt diesem Beschluss als externes Dokument nochmals bei.

Gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans liegen die Grundstücke Flur-Nr. 967/19 und Flur-Nr.979 im Außenbereich (§35 BauGB). Demnach können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Sammelhütte ist als bauliche Anlage zu werten. Die Umgebung (Wald/Boden) muss umgestaltet werden. Somit handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange scheint hier offensichtlich nicht gegeben zu sein, da ein Waldkindergarten im Wald liegen sollte.

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Das Gebäude am Aufenthaltsplatz erhält eine Trockentoilette.

Ebenso wird kein Stromanschluss benötigt.

Die Zuwegung ist über vorhandene Forstwege im Eigentum des Freistaats Bayern gesichert. Dazu wird ein Nutzungsvertrag mit den bayerischen Staatsforsten abgeschlossen.

Für das Vorhaben ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser wird über bereits vorhandene Wertpunkte aus früheren Ausgleichs-/ Verbesserungsmaßnahmen erbracht.

Der Waldkindergarten soll bereits im Frühjahr 2024 vor Ort in Betrieb gehen. Die Gruppe ist derzeit übergangsweise im Mehrgenerationenhaus in Saltendorf untergebracht. Da die

nächste erreichbare Stadtratssitzung erst Ende Januar/Anfang Februar 2024 stattfinden wird, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilen zu dürfen.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, sobald der Bauantrag eingegangen ist.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 98

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB)
„Geförderter Wohnungsbau - Schmidmühlener Straße (WA)“ der Stadt Burglengenfeld
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 den überarbeiteten Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB) „Geförderter Wohnungsbau - Schmidmühlener Straße (WA)“ gebilligt und zur Einleitung des förmlichen Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB frei gegeben.

Der Geltungsbereich (Fl.Nrn. 654, Gem. Burglengenfeld) der Satzung umfasst 7.454 m² Bruttobaulandfläche. Die Planungsgebiet liegt ca. 450 m westlich vom historischen Ortskern entfernt. Die bisherigen Gewerbeflächen sind bereits überwiegend bebaut und versiegelt.

Während der Bauträger selbst für die Planung und Errichtung der Gebäude verantwortlich ist, wird die BayernHeim GmbH als Investor die Wohnanlage übernehmen und auf dem großzügigen Areal ca. 75 Wohneinheiten für staatlich geförderten, bezahlbaren Wohnraum anbieten.

Vorgesehen ist der Abriss der vorhandenen, gewerblichen Gebäude und der Neubau von fünf sozial geförderten Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage. Hierfür liegt bereits ein konkretes Bauvorhaben vor. Die Flächen liegen in privatem Eigentum. Gleichzeitig soll ein öffentlicher Parkplatz parallel zur Schmidmühlener Straße planungsrechtlich gesichert und bepflanzt werden.

Die Überplanung des Grundstücks erfolgt mit einer Grundflächenzahl von ca. 0,80 und einer Geschossflächenzahl von ca. 1,20.

Der Bebauungsplan sieht ca. 2.900 m² als reine Grünfläche und weitere ca. 155 m² für einen Spielplatz vor. Die erforderlichen Stellplätze werden in einem offenen Parkdeck im UG mit umlaufenden geböschtem Licht-/Luftgraben als halbgesschossige Tiefgarage nachgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB wird die Stadt Teublitz als Nachbargemeinde beteiligt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz stimmt der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Geförderter Wohnungsbau - Schmidmühlener Straße (WA)“ zu. Es werden keinerlei Einwände erhoben.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 99

Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages

Sachverhalt:

Der laufende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Teublitz und dem Bayernwerk endet zum 31.10.2024.

Bei Konzessionsverträgen handelt es sich um zivilrechtliche Wegenutzungsverträge, mit denen die Gemeinden Netzbetreibern die Verlegung und den Betrieb von Strom- und Erdgasverteilnetzen in ihren Wegegrundstücken gestatten.

Mit der Auswahl des Vertragspartners wählt man den örtlichen Strom- oder Gasnetzbetreiber aus; nicht den Endlieferanten. Für das Gasnetz wurde der Vertrag 2009 verlängert.

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) muss die Stadt das Auslaufen eines bestehenden Konzessionsvertrages rechtzeitig vorher bekannt machen. Dies wurde durch die Verwaltung im Bundesanzeiger veranlasst. Die Ausschreibung als sog. Interessensbekundung läuft bis zum 25.12.2023. Da nach diesem Zeitpunkt bis Ende des Jahres keine Stadtratssitzung mehr stattfindet, sollte der Bürgermeister ermächtigt werden, den Vertrag nach der Interessensbekundung abzuschließen.

Als einziger Netzbetreiber hat sich bis jetzt der bisherige Vertragspartner Bayernwerk Netz GmbH (Bayernwerk) beworben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dies auch der einzige Anbieter bleiben wird.

Inhaltlich stimmt das Vertragsangebot mit dem Musterkonzessionsvertrag des Bayerischen Gemeindetags überein.

Die wesentlichen Änderungen zum bestehenden Vertrag werden in einer Präsentation vorgestellt.

Die Regelung zu den Konzessionsabgaben ist so festgelegt, dass die Bayernwerk Netz GmbH den jeweils höchstmöglichen Satz an die Gemeinden zahlen. Diese Sätze sind in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegt. Die Sätze sind noch dieselben wie beim letzten Vertragsabschluss. Allerdings ist eine automatische Anpassung mittlerweile Vertragsbestandteil.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, das Angebot der Bayernwerk Netz GmbH anzunehmen und den Konzessionsvertrag zu unterzeichnen, sofern keine weiteren Angebote von anderen Netzbetreibern innerhalb der Frist abgegeben werden.

Sollten noch weitere Angebote eingehen, ist der Tagesordnungspunkt dem Stadtrat zur Entscheidung nochmals vorzulegen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 100**Bekanntmachung über die zum 01.01.2024 rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Teublitz vom 08.12.2015****Sachverhalt:**

Die in der ersten Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Teublitz vom 08.12.2015 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-WAS), die Grundgebühren (vgl. § 9a Absatz 2 BGS-WAS) und die Verbrauchsgebühr (vgl. § 10 Absätze 1 und 3 BGS-WAS) vom 30.07.2020 werden zum 01.01.2024 entsprechend den abgabenrechtlichen Vorgaben angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragsätze, der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassungen aber zum 01.01.2024 erfolgen sollen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS zu rechnen.

Stadtrat Pretzl erkundigt sich, warum eine Beauftragung der Firma nicht frühzeitiger erfolgt sei.

Kämmerer Beer erklärt, die Firma Kubus sei bereits dieses Jahr im März beauftragt worden. Durch verschiedene Umstände sei es dazu gekommen, dass bis dato noch keine Ergebnisse vorliegen.

Stadtrat Bitterbier bemängelt die dann mögliche rückwirkende Belastung der Bürger. Er plädiert dafür, dass die Bürger offen informiert werden.

Kämmerer Beer hält dagegen, dass bei Vorliegen der Ergebnisse immer noch eine Entscheidung zu treffen sei. Gerade durch den jetzigen Beschluss solle der Bürger informiert werden, dass eine Änderung kommen könne.

Bürgermeister Beer weist darauf hin, dass der Wegfall der rückwirkenden Belastung dann auch für eventuell geringere Gebühren zum Tragen komme. Auch sei dann für die Zeit bis zur neuen Gültigkeit die Kostendeckung nicht mehr gegeben, was zu finanziellen Belastungen für den Haushalt der Stadt führen werde.

Stadtrat Pretzl schlägt vor, die Beitragssätze im Jahr 2024 zu belassen und im Jahr 2025 transparent zu erhöhen.

Stadtrat Bitterbier vertritt die Ansicht, dass die Stadt kein Defizit einfahren werde, sofern der Haushalt mit den jetzigen Zahlen geplant werde.

Stadtrat Pretzl wirft im Hinblick auf Vertragsstrafen die Frage auf, ob es klar vereinbarte Fristen mit der Firma Kubus gebe. Ein Hauptkritikpunkt der Bürger sei es, wenn Beiträge rückwirkend angepasst werden.

Dritte Bürgermeisterin Wilhelm-Dorn versteht beide Seiten und schlägt als Kompromiss für die Anpassungen das Datum 01.07.2024 vor.

Stadtrat Bitterbier spricht sich dagegen aus, ein Datum festzusetzen. Erst wenn die Zahlen vorliegen, könne man weitere Entscheidungen treffen.

Stadträtin Liebl gibt zu bedenken, dass bei der Rechnungsprüfung die Kostendeckung geprüft werde und möchte erfahren, ob ein Defizit dann nachzubringen sei.

Kämmerer Beer erläutert, dass ein Defizit vereinfacht dargestellt von der Allgemeinheit aufgefangen werde.

Stadtrat Pretzl stellt einen Antrag auf Sitzungsunterbrechung zur Beratung in den Fraktionen, welcher mit 18:0 einstimmig angenommen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die oben beschriebene Vorgehensweise.

Ungeändert beschlossen Ja 6 Nein 12 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 101

Bekanntmachung über die zum 01.01.2024 rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Teublitz vom 08.12.2015

Sachverhalt:

Die in der ersten Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Teublitz vom 08.12.2015 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-EWS), die Schmutzwassergebühren (vgl. § 10 Absatz 1 BGS-EWS) und die Niederschlagswassergebühren (vgl. § 10a Abs. 5 BGS-EWS) vom 30.07.2020 werden zum 01.01.2024 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Schmutzwassergebühren sowie der Niederschlagswassergebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze sowie der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Beiträge und Gebühren aber zum 01.01.2024 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die oben beschriebene Vorgehensweise.

Ungeändert beschlossen Ja 6 Nein 12 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 102**Neugestaltung Stadtpark - Vorstellung der Vorentwurfsplanungen****Sachverhalt:**

Bereits seit Erwerb der vormals in Privatbesitz befindlichen Flächen um den ehemaligen Weiher im Stadtpark besteht der Wunsch, diese wieder in den nutzbaren Teil des Stadtparks zu integrieren. Ebenso wäre es wünschenswert, den Bereich in und um die Ruine leichter als Veranstaltungsfläche und Bühne nutzen zu können.

Dazu fanden 2023 Abstimmungen mit dem Ortsheimatpfleger Matthias Haberl statt, in denen dieser anregte, zumindest in den Bereichen, in denen sowieso gearbeitet wird, das ursprüngliche Wegekonzept zu berücksichtigen. Generell soll so weit wie möglich die historische Ausgangslage des englischen Landschaftsgartens berücksichtigt werden.

Ein kontinuierlicher Umbau des alten Baumbestandes auf klimaverträgliche Arten soll berücksichtigt werden.

Mit der Instandsetzung des Stadtparks war das Landschaftsplanungsbüro Wiegel aus Bamberg bereits von 2010 bis 2012 beauftragt. Aus dem Konzept wurden bislang Maßnahmen verwirklicht, bei denen „Übereinstimmung“ herrschte. Der eigentliche Planungsauftrag mit dem Büro wurde jedoch nicht weitergeführt.

Nach einem Ortstermin zeigt sich Herr Wiegel bereit, auf Grundlage der damaligen Planung eine aktuelle Bestandsaufnahme mit dem Weiherareal zu fertigen und die Kostenschätzung aus 2012 für die nun angefragten Bereiche zu aktualisieren.

Für die Befestigung des Bodens in der Ruine und die Anlage eines Zuschauerbereiches davor (ohne Sitzgelegenheiten) schätzt das Büro Wiegel Baukosten in Höhe von 81.811 Euro brutto. Diese resultieren vor allem aus den aufwendigen Erdarbeiten, da aufgrund des dort liegenden Bodendenkmals nur mit geringem Fortschritt beim Aushub kalkuliert werden kann. Der Aushub wurde aufgrund der vorliegenden Bodenuntersuchungen zur Hälfte als schwach belastet und zur Hälfte als mittelstark belastet kalkuliert. In den Kosten inbegriffen sind Erdarbeiten und Leerrohre für Veranstaltungstechnik in der Ruine. Sitzgelegenheiten sind noch nicht eingerechnet.

Für die Instandsetzung des Weiherareals hat das Büro Wiegel 2 Varianten vorgelegt:

1. Andeutung des ehem. Weihers durch Absenkung des Geländes um ca. 50cm. Der Bereich bliebe trocken und würde als Wiese angelegt. Das zu verwertende/entsorgende Aushubmaterial wurde zur Hälfte als schwach belastet und zur Hälfte als mittelstark belastet kalkuliert. Dennoch ergeben sich geschätzte Entsorgungskosten von 280.146 Euro. Es ergeben sich geschätzte Baukosten von insgesamt 667.864 Euro.
2. Andeutung des ehem. Weihers durch Anlage einer Wiese ohne Absenkung. Es ergeben sich geschätzte Kosten von insgesamt 331.772 Euro.
Wie bei Variante 1 würden die Wege um den Weiher herumgeführt, Bäume an nicht historischen Standorten entfernt und an historischen Standorten ergänzt. In der Kostenschätzung sind Erdarbeiten für die Neuverlegung der Beleuchtung enthalten, jedoch noch kein Material dafür.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Instandsetzung des Stadtparks fortzuführen. Aus dem vorliegenden Vorentwurf

des Büros Wiegel sollen die Nutzbarmachung der Ruine und die Wiederherstellung des Weiherareals nach der Variante 2 (ohne Absenkung) weiterverfolgt werden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Büro Wiegel die geplanten Maßnahmen mit den Fachstellen abzustimmen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 103

**Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
- Ernennung des Standesbeamten Tobias Roth zum Leiter des Standesamtsbezirks Teublitz**

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats der Stadt Teublitz Nr. 49 vom 11.05.2023 wurde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) der Verwaltungsfachangestellte Tobias Roth mit Wirkung vom 24. Mai 2023 zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teublitz bestellt.

Nach § 4 Abs. 1 AVPStG ist für jedes Standesamt einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamts und ein weiterer zu dessen Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung des Leiters des Standesamtsbezirkes und seines Stellvertreters erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde und ist dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen. Die Ernennung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Seit 01.03.2023 ist Geschäftsleiter Franz Härtl auch als Leiter des Standesamtsbezirks Teublitz bestellt.

Es wird vorgeschlagen, ab 01.01.2024 den Standesbeamten Tobias Roth zum Leiter des Standesamtsbezirkes Teublitz zu ernennen. Die Stellvertretung soll bei der Standesbeamtin Judith Kobler verbleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, zum 01.01.2024 den Standesbeamten Tobias Roth zum Leiter des Standesamtsbezirks Teublitz zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Beschluss-Nr. 104

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung; hier: Beschlussfassung über den Jahresantrag 2024

Sachverhalt:

Am 13.11.2023 fand bei der Regierung der Oberpfalz ein Erstgespräch über Fördermaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung statt. Von Seiten der Stadt wurden

zunächst die von der Verwaltung identifizierten Handlungsfelder vorgestellt. Großen Raum nahm dabei die Verkehrsproblematik auf der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße ein. Entwicklungsmöglichkeiten gibt es dann, wenn für Verkehrsentslastung im Zentrum gesorgt werden kann.

Die städtebauliche Erneuerung dient dazu, Stadt- und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern und weiterzuentwickeln.

Mit Landes- und EU-Mitteln der Städtebauförderung werden zusätzlich auch städtebauliche Einzelvorhaben gefördert.

Der Projektauftrag für das Jahr 2024 ist bereits erfolgt. Bis 1.12.23 sind Bedarfsmitteilungen für das kommende Jahr 2024 an die Regierung der Oberpfalz zu richten. Ohne Bedarfsmitteilung können 2024 keine Zuwendungen bewilligt werden.

Der Stadtrat muss also zunächst die Absicht erklären, in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen zu werden. Der Stadtrat muss bestätigen, dass für die im Rahmen der Bedarfsmitteilung anzumeldenden Kosten die Eigenmittel bereitgestellt werden sollen. Die endgültigen Beschlüsse werden maßnahmenscharf zu jeder Einzelmaßnahme mit jeweiligen Zuwendungsantrag abverlangt.

Zum einen kann die Stadt für die Erstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) mit Verkehrs- und Mobilitätskonzept Zuwendungen aus der Städtebauförderung erhalten. Zum anderen ist auch die Neugestaltung des Stadtparkes förderfähig. Der Fördersatz beträgt jeweils 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Für die Erstellung des ISEK ist mit Kosten von rund 100.000 € über einen Zeitraum von drei Jahren zu rechnen. Nach den vorliegenden Kostenschätzungen ist beim Stadtpark von Gesamtkosten mit 508.000 € auszugehen:

Maßnahme	Gesamtkosten	förderfähige Kosten in Tsd. EUR				
		voraussichtlich insgesamt förderfähig	vorgesehen im Programm-jahr 2024	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
				2025	2026	2027
ISEK mit Verkehrs- und Mobilitätskonzept	100.000 €	100	30	50	20	0
Neugestaltung des Stadtparkes	508.000 €	500	300	200	0	0
Gesamt:	608.000 €	600	330	250	20	0

Für beide Maßnahmen ist ein vorläufiger Maßnahmenplan als Anlage beigefügt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat erklärt die Absicht der Stadt Teublitz, in Programme der Städtebauförderung aufgenommen zu werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den oben aufgelisteten Bedarf form- und fristgerecht vor dem 1.12.2023 der Regierung der Oberpfalz mitzuteilen.
3. Der Stadtrat bestätigt, dass für die im Rahmen der Bedarfsmitteilung anzumeldenden Kosten die Eigenmittel bereitgestellt werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Durchführung des ISEK Angebote von Planungsbüros einzuholen.

Ungeändert beschlossen Ja 18 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Abwesend 0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 27.07.2023 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Ergebnisse von Anfragen an die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf:
 - a) Fußgängerüberweg Teublitz-Nord:
Die Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) in Teublitz Nord kommt nicht in Betracht, weil die entsprechenden Fußgängerverkehrsstärken nicht vorliegen.
 - b) Zebrastreifen ehemalige B15 in Katzdorf:
Auch hier werden für die Anlage eines Fußgängerüberweges die erforderlichen Querungszahlen nicht erreicht. Aus Sicht der Fachstellen wurde durch den Bau der Mittelinsel bereits eine signifikante Verbesserung der Querungssituation geschaffen. Fußgängerüberwege können zudem für Kinder problematisch sein. Kinder können häufig nicht einschätzen, ob der Fahrer anhält bzw. anhalten kann. Gerade für kleine Kinder ist es schwierig, die Überquerungsabsicht deutlich zu machen. Die Abschätzung von Geschwindigkeiten und Entfernungen ist nicht einfach. Die Anlage eines Fußgängerüberweges scheidet aus Sicht der Fachstellen deshalb aus.
 - c) Gestaltungsvorschlag Kreisverkehr:
Es wurde vorgeschlagen, im Kreisverkehr Teublitz-Nord Findlinge aufzustellen. Findlinge werden sowohl von Seiten des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach, der Polizei und der unteren Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Diese Findlinge stellen gefährliche Hindernisse und somit eine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer dar.
2. An der Telemann Grund- und Mittelschule wurde die digitale Bildungsinfrastruktur ausgebaut: Dokumentenkameras, interaktive Displays, iPad Koffer und Beamer beschafft. Für die Beschaffung wurden Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ beantragt. Mit Schreiben vom 17.11.2023 bewilligt die Regierung der Oberpfalz nach Prüfung des Verwendungsnachweises staatliche Zuwendungen in Höhe von 50.980,30 €.
3. Für den Neubau der Kindertagesstätte in Katzdorf durch einen privaten Investor wurde eine Zuweisung in Höhe von 600.000 € als Teilzuweisung bewilligt. Aufgrund des Kostenanfalles im vorläufigen Verwendungsnachweis vom 10.08.2023 wurde die

Staatsoberkasse Bayern angewiesen, den bewilligten Betrag in Höhe von 600.000 € auszuzahlen (Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 26.10.2023).

4. Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik gemäß § 52 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 13. November 2023 erhalten die Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, bei der Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte 2026 folgende Ordnungszahlen:

- 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / CSU
- 02 FREIE WÄHLER Bayern / FREIE WÄHLER
- 03 Alternative für Deutschland / AfD
- 04 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / GRÜNE
- 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands /SPD

5. Unsere Partnerstadt Baborow in Polen teilte uns am 13.11.2023 per E-Mail mit, dass sie die Stadt Teublitz mit einer Gruppe von 8 – 9 Personen besuchen möchten. Der Besuch wird vom 15.01. – 17.01.2024 stattfinden. Für die Gäste sind bereits Zimmer im Landgasthof Hintermeier in Münchshofen reserviert. Das Besucherprogramm wird derzeit durch die Verwaltung erstellt und allen Beteiligten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
6. Bisher konnte der Weihnachtsbaum vor dem Rathaus aus Privatgärten gewonnen werden. Die Stadt bot alljährlich den Eigentümern an, den zu groß werdenden Baum auf Kosten der Stadt aus dem Garten zu entfernen und den Baum dafür unentgeltlich als Christbaum zu verwenden. 2023 konnte in bisheriger Art und Weise trotz öffentlicher Aufrufe kein Baum gefunden werden und es ist abzusehen, dass dies in Zukunft ebenso sein wird. Der diesjährige Baum vor dem Rathaus stammt aus der Christbaum Plantage an der alten Kläranlage, wo der Bestand jedoch nur noch für ein bis zwei Jahre vorhält. Im Ausschuss für Kultur und Soziales wurde deshalb die Möglichkeit diskutiert, künftig einen entsprechend großen Baum käuflich zu erwerben oder ein anderes Beleuchtungskonzept ohne großen Weihnachtsbaum zu entwickeln. Nach Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung meldeten sich einige Privatbesitzer sowie Gewerbetreibende, die geeignete Bäume in der passenden Größe für unseren Rathausplatz zu humanen Preisen anbieten. Durch diese neue Ausgangslage sowie der bestehenden Christbaum-Plantage am alten Klärwerk, die parallel reaktiviert wird, ist der Bestand an Weihnachtsbäumen für die kommenden Jahre gesichert und die Diskussion zur Entwicklung eines anderen Beleuchtungskonzeptes hinfällig.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger merkt an, dass derzeit verstärkt Mitarbeiter der Telekom von Haus zu Haus gehen. Diese würden versuchen, mit den Bürger*innen Verträge für einen Glasfaseranschluss abzuschließen, obwohl der Stadtrat einen Glasfaserausbau mit der Firma Leonet beschlossen habe. Erster Bürgermeister Beer hat davon Kenntnis. Er erklärt, dass dies letztlich die Unternehmer untereinander austragen müssten, die Telekom aber bereits über dieses untragbare Verhalten informiert sei.
2. Stadträtin Wilhelm-Dorn möchte sich über die Honorare der Kommunalen

Musikschule erkundigen. Die Honorare der Musiklehrer sollten vormals erhöht werden, dies wurde jedoch im Jahr 2020 abgelehnt. Nun habe man sich mit diesem Anliegen erneut an die Stadt Burglengenfeld gewandt. Dort sei die Aussage getroffen worden, es würde an der Stadt Teublitz scheitern. Mittlerweise handele es sich bei den Honoraren schon fast um Dumping-Preise, was nicht verantwortbar sei. Stadträtin Wilhelm-Dorn bittet bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates um Abklärung des Sachverhalts.

Erster Bürgermeister Beer meint sich zu erinnern, dass der damalige Beschlussvorschlag sowohl eine Erhöhung der Honorare als auch der Kosten vorsah. Da die Stadt Burglengenfeld einer Gebührenerhöhung nicht zustimmte, wurde der Beschluss abgelehnt. Er sichert zu, dass man den entsprechenden Beschluss heraussuchen und nachprüfen werde.

Reden zum Jahresschluss

Jahresabschlussrede des Ersten Bürgermeisters:

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Artmann,
sehr geehrte Gäste,

das Jahr 2023 steht kurz vor seinem Abschluss. Ein Jahr in unserer Heimatstadt, in dem wir gemeinsam wieder vieles bewegt haben und vieles geschehen ist. Es ist also an der Zeit, inne zu halten und einen Blick zurück zu werfen. Was waren unsere „persönlichen Highlights“ in diesem Jahr? Welche möglichen Hürden wurden gemeinsam überwunden? Was hat sich alles in unserer Heimatstadt verändert?

Wie all die Jahre zuvor konnten wir uns in Teublitz auch nicht den großen Themenstellungen unserer Zeit entziehen. Auch uns beschäftigten u.a. direkt oder indirekt die Folgen der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten, die hohen Flüchtlingszahlen, und auch die angespannte wirtschaftliche Situation in Deutschland.

Was es bewirken kann, wenn der Stadtrat unserer Heimatstadt nicht den „Kopf in den Stand steckt“, sondern die Herausforderungen der Zeit annimmt, zeigt das Jahr 2023 ebenfalls. In einer vertrauensvollen und sachorientierten Zusammenarbeit, bei der das Wohl der Heimatstadt im Mittelpunkt steht, konnten wieder zahlreiche gute Beschlüsse gefasst werden.

Mit dem Radweg nach Verau, dem Gewerbegebiet Teublitz Süd-Ost, dem Recyclinghof, dem Feuerwehrgerätehausbau in Saltendorf und dem Ausbau der Münchshofener Straße konnten wir wieder Projekte die seit Jahren, wenn nicht sogar Jahrzehnten diskutiert wurden, abschließen bzw. beginnen.

Mit dem Aus für die Umfahrungsstraße konnte in 2023 auch eine Diskussion, die seit 50 Jahren geführt wird, abgeschlossen werden. Hier zählt wohl, unabhängig der Tatsache, dass wir eine Lösung für unser Verkehrsproblem in Teublitz brauchen, für alle im Rat das Sprichwort: „Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende“. Wir mussten anerkennen, dass eine Planung, die vor 30 Jahren begonnen wurde, nicht mehr in die aktuelle Zeit passt. Nun gilt es aber neue Ansätze zu finden um das Verkehrsproblem zu lösen.

Ein besonderes Highlight war für mich die Fertigstellung des Rathausanbaus. Wir haben damit ein modernes, funktionales Gebäude geschaffen, das eine moderne und auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtete Verwaltung beherbergt.

Besonders erfreulich war auch, dass wir im Jahr 2023 unseren 8.000. Bürger begrüßen konnten. Die Entwicklung der Einwohnerzahl zeigt auch, dass unsere Heimatstadt eine sehr gute Adresse ist, wenn es darum geht eine neue Heimat für sich und seine Familie zu finden.

Uns geht aber auch die Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger von Teublitz nicht aus. Mit dem Waldkindergarten, dem Ganztagesanbau unserer Telemannschule, dem Parkkonzept, den Planungen für die Renovierung des Kindergartens „Herz-Jesu“ und den weiterführenden Planungen für das Gewerbegebiet an der A93 möchte ich exemplarisch nur einige Themenfelder nennen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

was unsere Arbeit für unsere Heimatstadt Teublitz ausmacht sind nicht nur die großen Projekte, sondern auch die Projekte bei denen z.B. „Herzlichkeit, Mitgefühl, Dankbarkeit“ eine Rolle spielt.

So konnten wir erstmals für unsere Neugeborenen im Stadtpark Geburtenbäume pflanzen. Wir konnten wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement auszeichnen und auch vielen Neubürgern unsere Heimatstadt näherbringen. Auch die Umgestaltung der Grünanlagen konnte abgeschlossen werden und unsere Feste und Feiern waren wieder ein voller Erfolg.

Liebe Stadträtinnen und Stadträte,

sachorientierte Diskussionen, gegebenenfalls unterschiedliche Meinungen die ausgesprochen werden, führen zu dem was unsere Demokratie ausmacht, einem guten Kompromiss, bei dem aber dann alle davon profitieren.

Alleine können wir so wenig erreichen, gemeinsam können wir so viel erreichen. Wenn man zusammensteht und eng zusammenrückt, kann man alles schaffen.

Im Jahr 2023 wurden gute Kompromisse gefunden und diese in gute Beschlüsse gefasst. Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und bitte Sie, diese auch im Jahr 2024 weiter umzusetzen, denn diese Art der Zusammenarbeit lohnt sich für die Bürgerinnen und Bürger von Teublitz.

Sehr froh bin ich, dass es in Teublitz so viel Bürgerengagement und Vereinsarbeit gibt. Unsere Stadt ist ganz existenziell darauf angewiesen, dass sich Menschen in ihr Gemeinwesen einbringen. Sie alle tragen viel zu einem guten Zusammenleben in unserer Stadt bei. Herzlichen Dank dafür.

Und nicht zuletzt möchte ich allen Teublitzerninnen und Teublitzern danken, die an den Feiertagen nicht frei haben, sondern arbeiten und unsere Grundversorgung aufrechterhalten. Auch sie leisten einen wertvollen Beitrag zu einem guten Miteinander.

Zum Schluss geht mein Dank für dieses Jahr wieder an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal in welchem Bereich sie für Ihre Heimatstadt Teublitz arbeiten, für ihr großes Engagement und ihre Verbundenheit zu ihrer Stadt.

Einer alleine kann nie so erfolgreich sein wie ein ganzes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Beruf nicht als Job, sondern als Berufung empfinden.

Auch gilt mein Dank Herrn Artmann von der Mittelbayerischen Zeitung für die immer

sachliche und faire Art der Berichterstattung.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Mitgliedern des Teublitzer Stadtrates einen guten Übergang ins neue Jahr und alles Gute im Jahr 2024.

Bleiben Sie gesund!

Rede zum Jahresschluss von Stadtrat Sander als Sprecher für die CSU-Fraktion:

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Werte Damen und Herren,

Weihnachten ist immer die Zeit, in der man zurückblickt auf das was war, und vorausschaut auf das was auf uns zukommen wird.

Das Jahr 2023 war ein Jahr, bei dem die CSU-Fraktion bei sehr vielen großen Themenstellungen die weit in die Zukunft reichen aktiv mitgearbeitet hat. Aber auch die sehr vielen kleinen Tagesordnungspunkte mit denen wir uns im Stadtrat beschäftigt haben weisen in die Zukunft.

Eins möchte ich vorne weg schicken. Ob die Entscheidungen vermeintlich eine große Tragweite hatten, oder diese nur im Kleinen sehr beschränkt wirken. Wir haben in unserer Fraktion immer das Beste für unsere Teublitzer in den Mittelpunkt unseres Tuns gestellt.

Eine der großen Themenstellungen war mit Sicherheit ein Projekt, das nun schon seit dreißig Jahren im Stadtrat, aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Teublitz zu intensiven Diskussionen führte. Das Projekt „Umfahrungsstraße“ stellte sich im Verlauf des Jahres als nicht mehr zeitgemäß heraus. Die Fragestellung an sich hat sich jedoch nicht geändert. Teublitz hat ein großes Verkehrsproblem, das es zu lösen gilt.

Hierzu gibt es bereits kreative Ideen und Ansätze um den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen. Wir werden den Prozess aktiv mit begleiten.

Es gab auch Themen, auf die wir keinen Einfluss hatten die uns, auch als Bürgerinnen und Bürger sehr beschäftigten. So sei nach dem Ende der Pandemie der unsägliche Krieg in der Ukraine erwähnt, oder nun leider aber auch der Krieg in Israel und die damit verbundenen Auswirkungen in unserer Gesellschaft bzw. unserer Stadt.

Verbunden damit ist auch die Verantwortung, Menschen, die in ihrem Heimatland um ihr Leben fürchten müssen, zu helfen. Um unsere Kommune im Bereich Integration nicht zu überfordern richten wir an die Bundespolitik den Apell Lösungen zu schaffen, diejenigen die kein Schutzbedürfnis haben und unsere Grundwerte nicht teilen möglichst schnell wieder in ihr Ursprungsland zurück zu führen.

Wir, als Demokraten, stellen uns an dieser Stelle bewusst gegen die Hetze und die Desinformationen die teilweise verbreitet werden mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger unserer Heimatstadt zu verunsichern und Angst zu schüren.

Diese Themenstellung anzusprechen und für diese Menschen, die Schutz suchen da zu sein, ist genauso unsere Pflicht und Schuldigkeit.

Neben diesen Themen konnten wir jedoch sehr viele andere Projekte nicht nur planen, sondern auch umsetzen. Hier möchte ich unseren neuen Recyclinghof und unser neues Gewerbegebiet Teublitz Süd-Ost nennen. Auch der neue Wasserspielplatz in der Badestelle Kiesgrube aus Mitteln des Bürgerhaushaltes, oder aber der Niederseilgarten in Katzdorf, die

Fertigstellung des Radweges nach Verau, Umbau des Feuerwehrhauses in Saltendorf, Fotovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden, Retentionsraumpool an der Naab, und schließlich noch der Ausbau der Münchshofener Straße seien hier beispielhaft erwähnt.

Viele Konzepte liegen noch vor uns. Hier sei unter anderem erwähnt das Sirenenwarnkonzept, die Pläne zur Notstromversorgung, der Bau des Feuerwehrgerätehauses in Münchshofen, die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und die damit verbundene Modernisierung des Fuhrparks oder auch die Planung von Windkraftenergieanlagen.

Weitere Projekte die es anzugreifen gilt sind zum Beispiel der Anbau zur Ganztagesbetreuung unserer Telemannschule, die Renovierung des Herz-Jesu-Kindergartens oder aber, und darauf sind wir stolz und freuen uns sehr darüber, der Bau und die Inbetriebnahme des Waldkindergartens.

Sie sehen an dieser Aufzählung, dass sich die CSU-Fraktion nicht auf den Errungenschaften der Vergangenheit ausruht, sondern weiterhin aktiv die Zukunft unserer Stadt mitgestalten will.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir als CSU-Fraktion legen viel Wert auf offene, sachbezogene und lösungsorientierte Diskussionen im Stadtrat.

An der einen oder anderen Stelle waren wir bei unseren Diskussionen vielleicht unterschiedlicher Meinung, wobei diese jedoch stets von Achtung und Wertschätzung geprägt waren. Dafür möchte ich mich im Namen der CSU-Fraktion bei allen Stadträten herzlich bedanken.

Auch bei unserem Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Beer möchte ich mich ausdrücklich für die vertrauensvolle und sehr gute Zusammenarbeit bedanken.

Dies gilt selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit der gesamten Rathausverwaltung, die uns immer half, unsere Sitzungen gut vorzubereiten um fundierte und sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Dafür ein „Vergelts Gott“!

Unserem Lokalreporter Werner Artmann sei gedankt für die begleitende faire und kritische Pressearbeit.

Die CSU-Fraktion wird sich weiterhin für ein lebens- und liebenswertes Teublitz einsetzen

Ich möchte Ihnen allen frohe und besinnliche Vorweihnachtstage und vor allem Gesundheit wünschen.

Alles Gute für das neue Jahr 2024!

Jahresabschluss-Grüße von Stadtrat Bitterbier, Sprecher der SPD/Grüne-Fraktion:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Artmann als Vertreter der Presse,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte nicht jedes Jahr wieder die verschiedenen Krisen nennen, die die Diskussionen bestimmen, weil jeder zwischenzeitlich sich wohl selbst ein Bild davon gemacht hat und der

Umgang damit meistens eher durch die übergeordnete Politik bestimmt wird.

In Teublitz hatten wir dieses Jahr eine ganz große Entscheidung zu treffen: Wird es eine Umgehungsstraße geben? Diese Frage wurde mit einem klaren und endgültigen NEIN beantwortet.

Nun möchten wir heute nochmals einen Neuanfang fordern. Wir müssen trotzdem Möglichkeiten finden, den Verkehr in Teublitz zu verringern oder die Ströme so zu leiten, dass es eine Entlastung bringt.

Mit dem ISEK, dessen Schritte wir vorhin beschlossen haben, wird eine erste Alternative auf den Weg gebracht. Wie weit uns dies eine Entlastung bringt, sollten wir genau im Auge behalten.

Zudem schlagen wir eine Klausur des Stadtrates und der Verwaltung vor, in der verschiedene Eckpunkte zur weiteren Ausarbeitung einer Verkehrsentslastung erörtert werden.

Ich hatte letztes Jahr auf die eigene Zuversicht hingewiesen, die man sich nicht nehmen lassen darf.

Des Weiteren hatte ich aufgefordert, man muss trotz aller Krisen eine positive Grundeinstellung behalten.

Und genau das hat unser Gremium dieses Jahr gemacht.

Mit Zuversicht und positiver Grundeinstellung haben wir mit vielen Beschlüssen die Stadt Teublitz weiterentwickelt.

Wenn man nach zwei Stunden auf der Bürgerversammlung immer noch weitere Punkte und Projekte vom Bürgermeister genannt bekommt, dann kann man wohl erahnen, wie viel in Teublitz dieses Jahr umgesetzt wurde.

Ich möchte davon nicht alles wiederholen.

Hier möchte ich nur stellvertretend ein Projekt nennen, für das die SPD schon jahrelang steht und auch kämpft.

Die Umsetzung des Parkkonzeptes. Wir nehmen nun endlich Geld in die Hand, um dieses sichtbar umzusetzen. Gerade im Jubiläumsjahr unserer Stadterhebung 1953, bei der die besondere Bedeutung des Parks für unser Stadtbild immer wieder betont wurde, steht uns dies gut zu Gesicht. Nicht weil wir uns ein Denkmal setzen wollen, sondern weil wir damit einen Mehrwert für Erholung und Begegnung unserer Bürger*innen und damit für das ökologische und soziale Klima in unserer Stadt erreichen.

Betrachtet man die Arbeit im Stadtrat in Gänze, so haben wir fraktions- und parteiübergreifend sehr oft mehrheitlich oder sogar einstimmig Beschlüsse gefasst.

Natürlich muss man sich manchmal von den politischen Mitbewerbern auch in der Diskussion absetzen.

Aber das erwarten sowohl wir selbst als auch die Bürgerinnen und Bürger von einer politischen und demokratischen Diskussion im Stadtrat.

Zu meinem Zitat vom letzten Jahr „In der Krise beweist sich der Charakter“ möchte ich dem ganzen Stadtrat und auch der Verwaltung meinen Dank und ein Kompliment aussprechen, denn hier wurde Charakter gezeigt.

Ich bin überzeugt und sehr zuversichtlich, dass dies auch im kommenden Jahr so sein wird.

Die Herausforderungen werden nicht kleiner, sondern wohl noch komplexer und mit Hinblick auf den finanziellen Spielraum nicht einfacher.

Deshalb sollten wir die nun kommende Weihnachtszeit zu einem kurzen Innehalten und Genießen nutzen, bevor wir dann in ein neues Jahr mit vielen Herausforderungen starten. Und vor allem sollten wir - nicht nur in dieser Zeit - die Solidarität mit denen nicht vergessen, die unsere Hilfe brauchen, und nicht auf die hören, die versuchen, verschiedene Gruppen gegeneinander auszuspielen und Menschen aufzuhetzen.

Im Namen der SPD/Grünen-Stadtratsmitglieder wünsche ich dem Bürgermeister, den Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bauhofs und der Verwaltung, allen in unserer Stadt ehrenamtlich Tätigen, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein glückliches und vor allem gesundes Jahr 2024!

Vielen Dank, Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2024!

Die Sitzungsgelder der diesjährigen Jahresabschluss-Sitzung des Stadtrates sollen auf Vorschlag der Freien Wähler-Fraktion zur Hälfte an Donum Vitae Schwandorf und zur anderen Hälfte an den Hospizverein Schwandorf gespendet werden.

Jahresabschlussrede Stadtrat Pretzl als Fraktionssprecher für die Freien Wähler:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats und Gäste,
lieber Werner,

ein spannendes Jahr 2023 liegt hinter uns, etwas mehr als ein Jahr FW-Fraktion im Teublitz Stadtrat. Wie ich immer noch finde ein gutes Zeichen für die Demokratie, mehr als zwei Fraktionen im Stadtrat vertreten zu haben.

Anlässlich der Jahresabschlussrede habe ich mir noch mal einen Artikel aus dem Blatt „Teublitz aktiv“ unseres SPD-Ortsverbands zur Hand genommen, die Überschrift lautete „Wofür steht die neue Freie-Wähler-Fraktion im Teublitz Stadtrat?“

War damals ein großartiges Weihnachtsgeschenk, aber vielleicht hat hier auch die Angst vor einer Konkurrenz mitgespielt.

In diesem Artikel wird ordentlich gegen alle FW-Fraktionsmitglieder ausgeteilt, aber das halten wir aus, ob das ein guter Start einer gemeinsamen Zusammenarbeit ist... weiß ich nicht. Wofür steht die Fraktion der Freien Wähler denn nun? Meiner Meinung nach in erster Linie für vernünftiges und nachhaltiges Handeln im Stadtrat!

Das im Artikel angesprochene uneinheitliche Abstimmungsverhältnis ist für mich kein Makel, sondern ein gutes Zeichen für eine funktionierende Demokratie. Bei uns darf jeder seine Meinung haben und diese auch nach außen vertreten, bei uns gibt es keinen Fraktionszwang. Ich habe nicht Buch über das Abstimmungsverhalten der SPD-Fraktion geführt, aber auch bei euch gab es zahlreiche Abstimmungen, die nicht einheitlich waren (z.B. Ausbau der Münchshofener Straße).

Ob die Fraktionsgründung ein reines Machtkalkül war, mit Sicherheit nicht. Wenn sich die Möglichkeit bietet, meine Partei auch außerhalb einer Fraktion zu repräsentieren, dann nutze ich diese. Was ich besonders gut an unserer Fraktion finde, dass wir versuchen unser, auch manchmal unterschiedliches, Abstimmungsverhalten in der Stadtratssitzung zu erklären und nicht alles hinter verschlossenen Fraktionstüren aushandeln.

Auch bleibt abzuwarten, wie es bei den Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion weitergeht. Wie die MZ getitelt hat, hat ja der Chefstrategie die politische Bühne und Fraktion verlassen. Wir sind gespannt, wer in diese großen Fußstapfen treten wird.

Am Anfang des Jahres haben wir dafür plädiert, die Grundsteuer nicht zu erhöhen und unsere Bürgerinnen und Bürger nicht mit noch mehr Abgaben zu belasten. Die Stadt Teublitz hat im Haushalt kein Einnahmenproblem, sondern ein Ausgabenproblem. Die Einnahmen sind über die vergangenen Jahre kontinuierlich gestiegen, die Ausgaben aber auch im gleichen Maße. Wenn ich die Zahlen aus der Bürgerversammlung noch richtig im Kopf habe,

ist der aktuelle Haushalt um sage und schreibe 10% höher als im vergangenen Jahr.

Wir haben z.B. angeführt, dass es unrealistisch ist, dass die geplanten Haushaltsmittel für die Notstromgeneratoren im Jahr 2023 ausgegeben werden. Unsere Annahme hat sich bewahrheitet, diese sind noch nicht mal bestellt und das ist nicht das einzige Beispiel. Eine Grundsteuererhöhung und damit eine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger wäre nach unserer Auffassung daher mit einer größeren Haushaltsdisziplin vermeidbar gewesen. Wir arbeiten hier mit dem Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und das müssen wir uns bei jeder Ausgabe vor Augen halten. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten unser höchstes Gebot der Haushaltsführung sein.

Aber unser Bürgermeister hat die Teublitzerinnen und Teublitzer in der Bürgerversammlung bereits auf weitere Schulden eingestellt und das, obwohl unsere pro Kopfverschuldung doppelt so hoch ist, wie bei vergleichbaren Städten.

Bisher konnte man immer schmunzelnd auf die Haushaltsplanungen in den Nachbarstädten schauen... wird das die nächsten Jahre auch noch so sein oder erleben wir durch weitere Schulden und eine nicht optimale Haushaltsführung unser blaues Wunder?

Sicher ist der Umbau der Schule wichtig und notwendig, aber vielleicht muss man dann an anderen Stellen sparen und ggf. Projekte verschieben.

In der Bürgerversammlung wurde auch mit dem Verweis auf die geopolitische Lage auf neue und weitere auch finanzielle Herausforderungen verwiesen, aber man hat ja diese Woche den Medien entnehmen können, dass das keine Gründe sind „blanko Schecks“ auszustellen. Eine solide und weitsichtige Finanzplanung ist notwendig. Auch wenn bei jeder Bürgerversammlung gelobt wird, wie gut unsere Finanzen dastehen, aber wie sieht das in den kommenden Jahren aus? Ein wenig mehr Sparsamkeit in der Vergangenheit hätte uns vor einer großen Kreditaufnahme in den kommenden Jahren bewahren können. Mir ist durch aus bewusst, dass wir viele dieser Entscheidungen mitgetragen haben, wir werden jetzt aber noch genauer hinschauen und nicht blind den Vorschlägen der Verwaltung folgen.

Aber genug zum Haushalt.

Ein weiteres Projekt, das zwar nicht ausschließlich durch die Stadt umgesetzt wurde, möchte ich hier ansprechen... der Recyclinghof. Das Gute ist, der Recyclinghof ist nicht mehr mitten in der Stadt, die Öffnungszeiten haben sich gebessert und die Container sind im Boden versenkt...

Aber jeder der sich den neuen Recyclinghof angeschaut hat, war wahrscheinlich erstmal überrascht. Die versenkten Container sind gar nicht so versenkt, wie zumindest ich es mir vorgestellt habe und dann ist da auch noch ein hohes Geländer davor gebaut...

Fehlplanung, mangelnde Kommunikation, ich weiß es nicht und würde mir dazu noch ein paar Worte des Leiters des Zweckverbandes in der nächsten Sitzung wünschen.

Auch ein Thema an dem die Stadt nicht allein schuld ist, der neue Retentionsraum in Katzdorf. Ich habe nicht nachgemessen, aber viel mehr als die oberste Grasnarbe wurde nicht entfernt und den Bürgerinnen und Bürgern dann zu vermitteln, dass dieses Projekt fast eine halbe Million Euro gekostet hat, ist schwer.

Auch beim Glasfaserausbau musste ich etwas schmunzeln, ich bin für den Ausbau eines schnellen Internets, das macht uns zukunftsfähig.

Ich fand es jedoch etwas verwunderlich, mit welcher Vehemenz gewählte Vertreter der Stadt auf allen Kanälen egal ob privat oder im Rahmen des öffentlichen Amtes für die Firma Leonet Werbung gemacht haben. Besser hätte es keine Marketingagentur machen können.

Bei der Windkraft ist das Kind bisher noch nicht in den Brunnen gefallen. Ich bin absoluter Befürworter einer dezentralen Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen. Es müssen aber die Rahmenbedingen stimmen, das heißt, das Netz muss ausgebaut sein und Einspeise- oder Speichermöglichkeiten müssen vorhanden sein.

Aber eine Stadt mit Schulden, sollte sich an solch windigen Geschäftsmodellen, wie das uns vorgestellte, nicht beteiligen. Für die Beteiligung müssten wahrscheinlich weitere Schulden gemacht werden. Die Firma hat bisher noch kein Windrad aufgestellt und das, nennen wir es mal Geschäftsmodell, hat bisher noch keine Evidenz, dass es funktioniert. Bei einem Bürgermeister, der aus der Bankenbranche kommt, sollten doch alle Alarmglocken angehen, wenn jemand mit 6-8 % Rendite über 20 Jahre wirbt. Wenn ein privater Investor oder eine Bürgerbeteiligung dieses Geschäftsmodell unterstützen möchte, dann gerne, aber nicht mit Steuergeldern... und wenn die Beteiligung voraussichtlich auch noch durch Schulden finanziert werden müsste...

Wie im letzten Jahr möchte ich dem Gremium wieder den Wunschzettel der FW-Fraktion mitgeben.

- Wir können im Haupt- und Finanzausschuss Beschlüsse fassen. Wieso machen wir das nicht? Wir empfehlen immer nur... Das würde die Stadtratssitzung auf die Kernthemen reduzieren und wir könnten dort die Zeit besser zur Diskussion nutzen.

- Wie im letzten Jahr schon, würde ich mir mehr Profil und Diskurs im Stadtrat wünschen.

Die Bürgerinnen und Bürger verstehen unsere Entscheidungen nur, wenn wir diese auch transparent und offen besprechen und nicht wenn der Diskurs in den Hinterzimmern der Fraktionen bleibt.

- Mehr Bürgerbeteiligung wagen! Es gibt zahlreiche Studien, die alle zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Ein Großteil der Bevölkerung möchte in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden.

Wagen wir mehr Bürgerbeteiligung, nicht erst, wenn alles beschlossen ist, sondern binden wir alle mit ein. Ein gutes Projekt dafür wäre das zukünftige Verkehrskonzept der Stadt!

Zum Abschluss möchte ich noch allen Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für ihre Arbeit danken sowie allen Gästen, Angehörigen und natürlich dir lieber Thomas ein frohes Fest wünschen und einen guten Start ins neue Jahr.

Ende der Sitzung: 20:10

Der Vorsitzende:

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die Niederschriftführerin:

Manuela Mandl
Niederschriftführerin